

# Bundesgesetzblatt <sup>2133</sup>

Teil I

Z 5702 A

1989

Ausgegeben zu Bonn am 19. Dezember 1989

Nr. 58

Tag	Inhalt	Seite
11. 12. 89	<b>Viertes Gesetz zur Änderung des Vieh- und Fleischgesetzes</b> ..... 7843-1	2134
13. 12. 89	<b>Gesetz zur Änderung des Berufsrechts der Rechtsanwälte und der Patentanwälte</b> ..... 303-8, 424-5-1, 303-12	2135
13. 12. 89	<b>Siebentes Gesetz zur Änderung des Wohngeldgesetzes</b> ..... 402-27	2148
6. 12. 89	Zweiundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Verordnung über verschreibungspflichtige Arzneimittel ..... 2121-50-1-16	2166
7. 12. 89	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zahlung der Gebühren des Deutschen Patentamts und des Bundespatentgerichts ..... 424-4-2	2167
7. 12. 89	Verordnung über maßgebende Rechengrößen der Sozialversicherung für 1990 (Sozialversicherungs- Bezugsgrößenverordnung 1990) ..... neu: 8232 7-33	2168
7. 12. 89	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausbildungsförderung für den Besuch von Ausbildungsstätten für Heilhilfsberufe (3. BAföG-HeilhilfsberufeVÄndV) ..... 2212-1-2	2170
11. 12. 89	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Berufsausbildung zur Fachkraft für Süß- warentechnik ..... 806-21-1-83	2171
12. 12. 89	Vierte Verordnung zur Änderung tierseuchenrechtlicher Ein- und Ausfuhrvorschriften ..... 7831-1-43-1, 7831-1-50-1	2173
12. 12. 89	Achte Verordnung zur Änderung der Milch-Mitverantwortungsabgabeverordnung ..... 7847-11-5-3	2176
12. 12. 89	Verordnung zur Änderung der Arbeitsentgeltverordnung und der Sachbezugsverordnung 1989 ..... 860-4-1-1, 860-4-1-3	2177
12. 12. 89	Zweite Verordnung zur Änderung der Gefahrgutverordnung Straße (2. Straßen-Gefahrgutänderungs- verordnung) ..... 9241-23-9	2179
12. 12. 89	Verordnung über die Bestellung von Gefahrgutbeauftragten und die Schulung der beauftragten Personen in Unternehmen und Betrieben (Gefahrgutbeauftragtenverordnung – GbV) ..... neu: 9241-23-16	2185
12. 12. 89	Anordnung zur Änderung der Anordnung des Bundespräsidenten über die Dienstgradbezeichnungen und die Uniform der Soldaten ..... 51-1-8	2188
8. 12. 89	Bekanntmachung über den Schutz von Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen ..... 424-2-1-1	2189

## Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 42 .....	2191
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften .....	2192

## **Viertes Gesetz zur Änderung des Vieh- und Fleischgesetzes**

**Vom 11. Dezember 1989**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

### **Artikel 1**

§ 14b Abs. 2 Nr. 1 des Vieh- und Fleischgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. März 1977 (BGBl. I S. 477), das durch das Gesetz vom 10. Juni 1985 (BGBl. I S. 953) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

- „1 daß Inhaber von Betrieben, denen Schlachtvieh lebend oder geschlachtet geliefert wird und die es als Fleisch für eigene oder fremde Rechnung verkaufen oder verarbeiten, Meldungen an die nach Landesrecht zuständige Behörde zu erstatten haben über die angelieferten Mengen und die hierfür gezahlten Preise unter Angabe der Art und der Gattung des Schlachtviehs sowie
- a) der verbindlichen Handelsklasse für Fleisch, soweit das Fleisch weitergegeben wird und dabei der Handelsklassenregelung unterliegt oder der Kaufpreis unter Berücksichtigung des Schlachtgewichtes und der Handelsklasse oder eines in der Rechtsverordnung nach Absatz 1 festgelegten vergleichbaren Merkmales abgerechnet wird,
  - b) anderer Merkmale der Fleischbeurteilung, die in der Rechtsverordnung nach Absatz 1 festgelegt sind, soweit der Kaufpreis unter Berücksichtigung dieser Merkmale abgerechnet wird oder
  - c) der Handelsklasse für Schlachtvieh (§ 13 Abs. 5) in den übrigen Fällen,“.

### **Artikel 2**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

### **Artikel 3**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

---

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 11. Dezember 1989

Der Bundespräsident  
Weizsäcker

Der Bundeskanzler  
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
I. Kiechle

## **Gesetz zur Änderung des Berufsrechts der Rechtsanwälte und der Patentanwälte**

**Vom 13. Dezember 1989**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

### **Artikel 1**

#### **Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung**

Die Bundesrechtsanwaltsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-8, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 8 § 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2326), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 wird das Wort „Fähigkeit“ durch das Wort „Befähigung“ ersetzt.
2. Die Überschrift vor § 6 wird wie folgt gefaßt:  
„2. Erteilung, Erlöschen, Rücknahme und Widerruf der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft“.
3. § 7 wird wie folgt geändert:
  - a) Nummer 3 wird wie folgt gefaßt:  
„3. wenn der Bewerber durch rechtskräftiges Urteil aus der Rechtsanwaltschaft ausgeschlossen ist und seit Rechtskraft des Urteils

noch nicht acht Jahre verstrichen sind, Nummer 5 bleibt unberührt;“.

b) Nummer 7 wird wie folgt gefaßt:

- „7. wenn der Bewerber infolge eines körperlichen Gebrechens, wegen Schwäche seiner geistigen Kräfte oder wegen einer Sucht nicht nur vorübergehend unfähig ist, den Beruf eines Rechtsanwalts ordnungsmäßig auszuüben;“.

c) Die Nummern 9 und 10 werden durch die folgenden Nummern 9 bis 11 ersetzt:

- „9. wenn der Bewerber sich im Vermögensverfall befindet; ein Vermögensverfall wird vermutet, wenn der Bewerber in das vom Konkursgericht oder vom Vollstreckungsgericht zu führende Verzeichnis (§ 107 Abs. 2 der Konkursordnung, § 915 der Zivilprozeßordnung) eingetragen ist;
10. wenn der Bewerber infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist;
11. wenn der Bewerber Richter, Beamter, Berufssoldat oder Soldat auf Zeit ist, es sei denn, daß er die ihm übertragenen Aufgaben ehrenamtlich wahrnimmt oder daß seine Rechte und

Pflichten auf Grund der §§ 5, 6, 8 und 36 des Abgeordnetengesetzes vom 18. Februar 1977 (BGBl. I S. 297) oder entsprechender Rechtsvorschriften ruhen."

4. Nach § 8 wird folgender § 8a eingefügt:

„§ 8a

Ärztliches Gutachten im Zulassungsverfahren

(1) Wenn es zur Entscheidung über den Versagungsgrund des § 7 Nr. 7 erforderlich ist, gibt die Landesjustizverwaltung dem Bewerber auf, innerhalb einer von ihr zu bestimmenden angemessenen Frist das Gutachten eines von ihr bestimmten Arztes über seinen Gesundheitszustand vorzulegen. Das Gutachten muß auf einer Untersuchung und, wenn dies ein Amtsarzt für notwendig hält, auch auf einer klinischen Beobachtung des Bewerbers beruhen. Die Kosten des Gutachtens hat der Bewerber zu tragen.

(2) Verfügungen nach Absatz 1 sind mit Gründen zu versehen und dem Bewerber zuzustellen. Gegen sie kann der Bewerber innerhalb eines Monats nach der Zustellung bei dem Ehrengerichtshof Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen. Zuständig ist der Ehrengerichtshof bei dem Oberlandesgericht, in dessen Bezirk der Bewerber zugelassen werden will.

(3) Kommt der Bewerber ohne zureichenden Grund der Anordnung der Landesjustizverwaltung nicht nach, gilt der Antrag auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft als zurückgenommen."

- 5 In § 9 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Nummern 5 bis 8“ durch die Worte „Nummern 5 bis 9“ ersetzt.

6. § 14 wird wie folgt gefaßt:

„§ 14

Rücknahme und Widerruf der Zulassung

(1) Die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft ist mit Wirkung für die Zukunft zurückzunehmen, wenn Tatsachen nachträglich bekannt werden, bei deren Kenntnis die Zulassung hätte versagt werden müssen.

(2) Die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft ist zu widerrufen,

1. wenn der Rechtsanwalt nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ein Grundrecht verwirkt hat;
2. wenn der Rechtsanwalt infolge strafgerichtlicher Verurteilung die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat;
3. wenn der Rechtsanwalt infolge eines körperlichen Gebrechens, wegen Schwäche seiner geistigen Kräfte oder wegen einer Sucht nicht nur vorübergehend unfähig ist, den Beruf eines Rechtsanwalts ordnungsmäßig auszuüben, es sei denn, daß sein Verbleiben in der Rechtsanwaltschaft die Rechtspflege nicht gefährdet;
4. wenn der Rechtsanwalt auf die Rechte aus der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft der Landesjustizverwaltung gegenüber schriftlich verzichtet hat;
5. wenn der Rechtsanwalt zum Richter oder Beamten auf Lebenszeit ernannt, in das Dienstverhältnis

eines Berufssoldaten berufen oder nach § 6 des Abgeordnetengesetzes oder entsprechenden Rechtsvorschriften wieder in das frühere Dienstverhältnis als Richter oder Beamter auf Lebenszeit oder als Berufssoldat zurückgeführt wird und nicht auf die Rechte aus der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft verzichtet;

6. wenn die Zulassung des Rechtsanwalts bei einem Gericht auf Grund des § 35 Abs. 1 widerrufen wird;
7. wenn der Rechtsanwalt infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist;
8. wenn der Rechtsanwalt in Vermögensverfall geraten ist, es sei denn, daß dadurch die Interessen der Rechtsuchenden nicht gefährdet sind; ein Vermögensverfall wird vermutet, wenn der Rechtsanwalt in das vom Konkursgericht oder vom Vollstreckungsgericht zu führende Verzeichnis (§ 107 Abs. 2 der Konkursordnung, § 915 der Zivilprozeßordnung) eingetragen ist;
9. wenn der Rechtsanwalt eine Tätigkeit ausübt, die mit dem Beruf eines Rechtsanwalts oder mit dem Ansehen der Rechtsanwaltschaft nicht zu vereinbaren ist, es sei denn, daß der Widerruf für ihn eine unzumutbare Härte bedeuten würde.

(3) Von der Rücknahme der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft kann nach Anhörung des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer abgesehen werden, wenn die Gründe, aus denen die Zulassung hätte versagt werden müssen, nicht mehr bestehen."

7. § 15 wird wie folgt gefaßt:

„§ 15

Ärztliches Gutachten im Widerrufsverfahren

In Verfahren wegen des Widerrufs der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft nach § 14 Abs. 2 Nr. 3 sind § 8a Abs. 1 und 2 sowie § 16 Abs. 6 entsprechend anzuwenden. Wird das Gutachten ohne zureichenden Grund nicht innerhalb der von der Landesjustizverwaltung gesetzten Frist vorgelegt, so wird vermutet, daß der Rechtsanwalt aus einem Grund des § 14 Abs. 2 Nr. 3, der durch das Gutachten geklärt werden soll, nicht nur vorübergehend unfähig ist, seinen Beruf ordnungsmäßig auszuüben."

8. § 16 wird wie folgt gefaßt:

„§ 16

Verfahren bei Rücknahme oder Widerruf

(1) Die Rücknahme oder der Widerruf der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft wird von der Justizverwaltung des Landes verfügt, in dem der Rechtsanwalt zugelassen ist.

(2) Vor der Rücknahme oder dem Widerruf sind der Rechtsanwalt und der Vorstand der Rechtsanwaltskammer zu hören.

(3) Ist der Rechtsanwalt wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen zur Wahrnehmung seiner Rechte in dem Verfahren nicht in der Lage, bestellt das Amtsgericht auf Antrag der Landesjustizverwaltung einen Pfleger als gesetzlichen Vertreter in dem Verfahren;

die Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit für das Verfahren bei Anordnung einer Pflegschaft nach § 1910 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind entsprechend anzuwenden. Zum Pfleger soll ein Rechtsanwalt bestellt werden.

(4) Die Rücknahme- oder Widerrufsverfügung ist mit Gründen zu versehen. Sie ist dem Rechtsanwalt zuzustellen und dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer mitzuteilen.

(5) Gegen die Rücknahme oder den Widerruf der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft kann der Rechtsanwalt innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Verfügung bei dem Ehrengerichtshof für Rechtsanwälte den Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen. Zuständig ist der Ehrengerichtshof bei dem Oberlandesgericht, in dessen Bezirk der Rechtsanwalt zugelassen ist.

(6) Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung hat aufschiebende Wirkung. Sie entfällt, wenn die Landesjustizverwaltung im überwiegenden öffentlichen Interesse die sofortige Vollziehung ihrer Verfügung besonders anordnet. Das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung der Verfügung ist schriftlich zu begründen. Auf Antrag des Rechtsanwalts kann der Ehrengerichtshof, in dringenden Fällen ohne mündliche Verhandlung, die aufschiebende Wirkung wiederherstellen. Die Entscheidung ist nicht anfechtbar; sie kann vom Ehrengerichtshof jederzeit aufgehoben werden.

(7) Ist die sofortige Vollziehung angeordnet, sind § 155 Abs. 2, 4 und 5, § 156 Abs. 2, § 160 Abs. 2 und § 161 entsprechend anzuwenden.“

9. § 17 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „dem Erlöschen oder der Zurücknahme“ ersetzt durch die Worte „dem Erlöschen, der Rücknahme oder dem Widerruf“.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Die Landesjustizverwaltung kann eine Erlaubnis, die sie nach Absatz 2 erteilt hat, widerrufen, wenn nachträglich Umstände eintreten, die bei einem Rechtsanwalt das Erlöschen, die Rücknahme oder den Widerruf der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft nach sich ziehen würden. Vor dem Widerruf der Erlaubnis hat sie den früheren Rechtsanwalt und den Vorstand der Rechtsanwaltskammer zu hören.“

10. In § 20 werden in Absatz 1 die Worte „kann versagt werden“ durch die Worte „soll in der Regel versagt werden“ ersetzt.

11. In § 24 Abs. 2 wird das Wort „zurückgenommen“ durch das Wort „widerrufen“ ersetzt.

12. Nach § 29 wird folgender § 29a eingefügt:

„§ 29a

Kanzleien in anderen Staaten

(1) Den Vorschriften dieses Abschnitts steht nicht entgegen, daß der Rechtsanwalt auch in anderen

Staaten Kanzleien einrichtet oder unterhält. Die Landesjustizverwaltung befreit einen solchen Rechtsanwalt von der Pflicht des § 27 Abs. 1, wenn er für Gerichte und Parteien ohne Behinderungen erreichbar ist.

(2) Die Landesjustizverwaltung befreit einen Rechtsanwalt, der seine Kanzleien ausschließlich in anderen Staaten einrichtet, von den Pflichten des § 27, sofern nicht überwiegende Interessen der Rechtspflege entgegenstehen.

(3) Der Rechtsanwalt hat die Anschrift seiner Kanzlei und seines Wohnsitzes in einem anderen Staat sowie deren Änderung der Landesjustizverwaltung und der Rechtsanwaltskammer mitzuteilen. § 29 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und 3 sowie § 11 Abs. 3 sind entsprechend anzuwenden.“

13. § 31 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „(§ 29 Abs. 1)“ gestrichen.

b) In Absatz 3 Satz 2 werden nach den Worten „§ 29 Abs. 1“ ein Beistrich und die Worte „des § 29a Abs. 1 Satz 2 oder des § 29a Abs. 2“ eingefügt.

14. In § 33 Abs. 4 wird das Wort „zurückgenommen“ durch das Wort „widerrufen“ ersetzt.

15. In § 34 Nr. 2 werden nach dem Wort „zurückgenommen“ die Worte „oder widerrufen“ eingefügt.

16. § 35 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„Widerruf der Zulassung bei einem Gericht“.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Das Wort „zurückgenommen“ wird durch das Wort „widerrufen“ ersetzt.

bb) In Nummer 3 werden nach den Worten „§ 29 Abs. 1“ ein Beistrich und die Worte „§ 29a Abs. 1 Satz 2 oder § 29a Abs. 2“ eingefügt.

cc) In Nummer 6 wird das Wort „kann“ durch das Wort „soll“ ersetzt.

c) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die Zulassung wird von der Landesjustizverwaltung widerrufen. Vor dem Widerruf sind der Rechtsanwalt und der Vorstand der Rechtsanwaltskammer zu hören. Die Widerrufsverfügung ist mit Gründen zu versehen. Sie ist dem Rechtsanwalt zuzustellen und dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer mitzuteilen. Gegen den Widerruf der Zulassung kann der Rechtsanwalt innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Verfügung bei dem Ehrengerichtshof den Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen. Zuständig ist der Ehrengerichtshof bei dem Oberlandesgericht, in dessen Bezirk er als Rechtsanwalt zugelassen ist. § 16 Abs. 6 ist entsprechend anzuwenden.“

17. In § 36 Abs. 1 Nr. 2 wird das Wort „zurückgenommen“ durch das Wort „widerrufen“ ersetzt.

18. Der Dritte Abschnitt des Zweiten Teils wird wie folgt gefaßt:
- „Dritter Abschnitt  
Allgemeine Vorschriften  
für das Verwaltungsverfahren  
§ 36a  
Untersuchungsgrundsatz, Mitwirkungspflicht,  
Übermittlung personenbezogener Informationen
- (1) Die Landesjustizverwaltung ermittelt den Sachverhalt von Amts wegen. Sie bedient sich der Beweismittel, die sie nach pflichtgemäßem Ermessen für erforderlich hält.
- (2) Der am Verfahren beteiligte Bewerber oder Rechtsanwalt soll bei der Ermittlung des Sachverhalts mitwirken und, soweit es dessen bedarf, sein Einverständnis mit der Verwendung von Beweismitteln erklären. Sein Antrag auf Gewährung von Rechtsvorteilen ist zurückzuweisen, wenn die Landesjustizverwaltung infolge seiner Verweigerung der Mitwirkung den Sachverhalt nicht hinreichend klären kann. Der Bewerber oder Rechtsanwalt ist auf diese Rechtsfolge hinzuweisen.
- (3) Gerichte und Behörden dürfen personenbezogene Informationen, die für die Rücknahme oder für den Widerruf einer Erlaubnis, Befreiung oder der Zulassung eines Rechtsanwalts oder zur Einleitung eines Rüge- oder ehrengerichtlichen Verfahrens von Bedeutung sein können, der für die Entscheidung zuständigen Stelle übermitteln, soweit hierdurch schutzwürdige Belange des Betroffenen nicht beeinträchtigt werden oder das öffentliche Interesse das Geheimhaltungsinteresse des Betroffenen überwiegt. Die Übermittlung unterbleibt, wenn besondere gesetzliche Verwendungsregelungen entgegenstehen.“
19. Der bisherige Dritte Abschnitt des Zweiten Teils wird der Vierte Abschnitt.
20. § 40 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:
- „(1) Der Ehrengerichtshof teilt den Antrag auf gerichtliche Entscheidung dem Antragsgegner mit und fordert ihn auf, sich innerhalb einer von dem Vorsitzenden bestimmten Frist zu äußern. Auch wenn die Rechtsanwaltskammer nicht Antragsgegner ist, wird ihr der Antrag auf gerichtliche Entscheidung mitgeteilt und zugleich Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben; der Termin der mündlichen Verhandlung ist ihr mitzuteilen. Einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung bei einem ablehnenden Gutachten des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer teilt der Ehrengerichtshof auch der Landesjustizverwaltung mit.“
21. § 42 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Nr. 3 wird das Wort „Zurücknahme“ durch die Worte „Rücknahme oder des Widerrufs“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 Nr. 5 werden die Worte „der Zurücknahme“ durch die Worte „des Widerrufs“ ersetzt.
- c) Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:
- „Er entscheidet auch über Anträge auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung (§ 16 Abs. 6, § 35 Abs. 2).“
22. In § 47 Abs. 1 Satz 1 werden nach den Worten „ernannt zu sein,“ die Worte „die in das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit berufen werden“ eingefügt.
23. § 53 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „Fähigkeit“ durch das Wort „Befähigung“ ersetzt.
- b) Dem Absatz 5 werden folgende Sätze angefügt:
- „Der Rechtsanwalt, der von Amts wegen als Vertreter bestellt wird, kann die Vertretung nur aus einem wichtigen Grund ablehnen. Über die Zulässigkeit der Ablehnung entscheidet die Landesjustizverwaltung nach Anhörung des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer.“
- c) Folgende Absätze 9 und 10 werden angefügt:
- „(9) Der Vertreter wird in eigener Verantwortung, jedoch im Interesse, für Rechnung und auf Kosten des Vertretenen tätig. Die §§ 666, 667 und 670 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gelten entsprechend.
- (10) Der von Amts wegen bestellte Vertreter ist berechtigt, die Kanzleiräume zu betreten und die zur Kanzlei gehörenden Gegenstände einschließlich des der anwaltlichen Verwahrung unterliegenden Treugutes in Besitz zu nehmen, herauszuverlangen und hierüber zu verfügen. An Weisungen des Vertretenen ist er nicht gebunden. Der Vertretene darf die Tätigkeit des Vertreters nicht beeinträchtigen. Er hat dem von Amts wegen bestellten Vertreter eine angemessene Vergütung zu zahlen, für die Sicherheit zu leisten ist, wenn die Umstände es erfordern. Können sich die Beteiligten über die Höhe der Vergütung oder über die Sicherheit nicht einigen oder wird die geschuldete Sicherheit nicht geleistet, setzt der Vorstand der Rechtsanwaltskammer auf Antrag des Vertretenen oder des Vertreters die Vergütung fest. Der Vertreter ist befugt, Vorschüsse auf die vereinbarte oder festgesetzte Vergütung zu entnehmen. Für die festgesetzte Vergütung haftet die Rechtsanwaltskammer wie ein Bürge.“
24. § 55 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „Fähigkeit“ durch das Wort „Befähigung“ ersetzt.
- bb) Folgender Satz wird angefügt:
- „Auf Antrag des Abwicklers ist die Bestellung, höchstens jeweils um ein Jahr, zu verlängern, wenn er glaubhaft macht, daß schwebende Angelegenheiten noch nicht zu Ende geführt werden konnten.“
- b) Die Absätze 3 bis 6 werden durch folgende Absätze 3 bis 5 ersetzt:
- „(3) § 53 Abs. 5 Satz 3 und 4, Abs. 9 und 10 gilt entsprechend. Der Abwickler ist berechtigt, jedoch außer im Rahmen eines Kostenfestsetzungsverfahrens nicht verpflichtet, Kostenforderungen des verstorbenen Rechtsanwalts im eigenen Namen für Rechnung der Erben geltend zu machen.
- (4) Die Bestellung kann widerrufen werden.

(5) Ein Abwickler kann auch für die Kanzlei eines früheren Rechtsanwalts bestellt werden, dessen Zulassung zur Rechtsanwaltschaft erloschen, zurückgenommen oder widerrufen ist.“

25. § 56 wird wie folgt geändert:

- a) Der jetzige Inhalt des § 56 wird Absatz 1.  
b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Der Rechtsanwalt hat dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer unverzüglich anzuzeigen,

1. daß er ein Beschäftigungsverhältnis eingeht oder daß eine wesentliche Änderung eines bestehenden Beschäftigungsverhältnisses eintritt,
2. daß er dauernd oder zeitweilig als Richter, Beamter, Berufssoldat oder Soldat auf Zeit verwendet wird,
3. daß er ein öffentliches Amt im Sinne des § 47 Abs. 2 bekleidet.

Dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer sind auf Verlangen die Unterlagen über ein Beschäftigungsverhältnis vorzulegen.“

26. § 57 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Um einen Rechtsanwalt zur Erfüllung seiner Pflichten nach § 56 anzuhalten, kann der Vorstand der Rechtsanwaltskammer gegen ihn, auch zu wiederholten Malen, Zwangsgeld festsetzen. Das einzelne Zwangsgeld darf zweitausend Deutsche Mark nicht übersteigen.“

- b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Gegen die Androhung und gegen die Festsetzung des Zwangsgeldes kann der Rechtsanwalt innerhalb eines Monats nach der Zustellung die Entscheidung des Ehrengerichtshofes beantragen.“

27. § 66 Nr. 4 wird wie folgt gefaßt:

- „4. gegen den in den letzten fünf Jahren ein Verweis oder eine Geldbuße oder in den letzten zehn Jahren ein Vertretungsverbot (§ 114 Abs. 1 Nr. 4) verhängt oder in den letzten fünfzehn Jahren auf die Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft erkannt worden ist.“

28. In § 71 werden nach den Worten „anwesend ist“ die Worte „oder sich an einer schriftlichen Abstimmung beteiligt“ angefügt.

29. Dem § 72 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Beschlüsse des Vorstandes können in schriftlicher Abstimmung gefaßt werden, wenn kein Mitglied des Vorstandes widerspricht.“

30. In § 77 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „ihre“ durch das Wort „ihrer“ ersetzt.

31. § 89 Abs. 2 Nr. 5 wird wie folgt gefaßt:

„5. Richtlinien für die Aufwandsentschädigung und die Reisekostenvergütung der Mitglieder des

Vorstandes und des Ehrengerichts sowie der Protokollführer in der Hauptverhandlung des Ehrengerichts aufzustellen;“.

32. § 95 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Ein Mitglied des Ehrengerichts ist auf Antrag der Landesjustizverwaltung seines Amtes zu entheben,

1. wenn nachträglich bekannt wird, daß es nicht hätte ernannt werden dürfen;
2. wenn nachträglich ein Umstand eintritt, welcher der Ernennung entgegensteht;
3. wenn es eine Amtspflicht grob verletzt.

Über den Antrag entscheidet der Ehrengerichtshof. Vor der Entscheidung sind der Rechtsanwalt und der Vorstand der Rechtsanwaltskammer zu hören. Die Entscheidung ist endgültig.“

- b) Folgende Absätze 3 und 4 werden angefügt:

„(3) Die Landesjustizverwaltung kann ein Mitglied des Ehrengerichts auf seinen Antrag aus dem Amt entlassen, wenn es durch Krankheit oder Gebrechen auf nicht absehbare Zeit gehindert ist, sein Amt ordnungsmäßig auszuüben.

(4) Das Amt eines Mitglieds des Ehrengerichts, das zum ehrenamtlichen Richter bei einem Gericht des höheren Rechtszugs berufen wird, endet mit seiner Ernennung.“

33. § 103 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Für die Ernennung von Rechtsanwälten zu Mitgliedern des Ehrengerichtshofes und für die Stellung der anwaltlichen Mitglieder des Ehrengerichtshofes gelten die §§ 94 und 95 Abs. 1 entsprechend. Die anwaltlichen Mitglieder dürfen nicht gleichzeitig dem Ehrengericht angehören. Das Amt eines anwaltlichen Mitglieds des Ehrengerichtshofes, das zum ehrenamtlichen Richter bei dem Gericht eines anderen Rechtszugs berufen wird, endet mit seiner Ernennung. Für die Amtsenthebung und die Entlassung aus dem Amt ist § 95 Abs. 2 und 3 mit der Maßgabe anzuwenden, daß über die Amtsenthebung ein Senat des Ehrengerichtshofes entscheidet, dem der ehrenamtliche Richter nicht angehört.“

34. § 114 Abs. 1 Nr. 3 wird wie folgt gefaßt:

„3. Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark,“.

35. § 118 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„Das ehrengerichtliche Verfahren ist fortzusetzen, wenn die Sachaufklärung so gesichert erscheint, daß sich widersprechende Entscheidungen nicht zu erwarten sind, oder wenn im strafgerichtlichen Verfahren aus Gründen nicht verhandelt werden kann, die in der Person des Rechtsanwalts liegen.“

- b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Wird ein ehrengerichtliches Verfahren nach Absatz 1 Satz 3 fortgesetzt, ist die Wiederauf-

- nahme des rechtskräftig abgeschlossenen ehrengerichtlichen Verfahrens auch zulässig, wenn die tatsächlichen Feststellungen, auf denen die Verurteilung oder der Freispruch im ehrengerichtlichen Verfahren beruht, den Feststellungen im strafgerichtlichen Verfahren widersprechen. Den Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens kann die Staatsanwaltschaft oder der Rechtsanwalt binnen eines Monats nach Rechtskraft des Urteils im strafgerichtlichen Verfahren stellen.“
36. § 139 Abs. 3 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:  
„1. wenn die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft erloschen, zurückgenommen oder widerrufen ist (§§ 13 bis 16);“.
37. Dem § 140 Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt:  
„Der Protokollführer wird von dem Vorsitzenden oder, bei einem Ehrengericht mit mehreren Kammern, von dem geschäftsleitenden Vorsitzenden bestellt. Er ist verpflichtet, der Bestellung Folge zu leisten.“
38. § 150 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:  
„(1) Sind dringende Gründe für die Annahme vorhanden, daß gegen einen Rechtsanwalt auf Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft erkannt werden wird, kann gegen ihn durch Beschluß ein vorläufiges Berufs- oder Vertretungsverbot verhängt werden. § 118 Abs. 1 Satz 1 und 2 ist nicht anzuwenden.“
39. § 151 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:  
„In der ersten Ladung ist die dem Rechtsanwalt zur Last gelegte Pflichtverletzung durch Anführung der sie begründenden Tatsachen zu bezeichnen; ferner sind die Beweismittel anzugeben.“
40. Dem § 154 wird folgender Satz angefügt:  
„War der Rechtsanwalt bei der Verkündung des Beschlusses nicht anwesend, ist ihm zusätzlich der Beschluß ohne Gründe unverzüglich nach der Verkündung zuzustellen.“
41. § 161 wird wie folgt geändert:  
a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:  
„(2) § 53 Abs. 4, Abs. 5 Satz 3 und 4, Abs. 7 bis 10 ist entsprechend anzuwenden.“  
b) Die Absätze 3 bis 5 werden gestrichen.
42. In § 161 a Abs. 2 werden nach den Worten „§ 150“ die Worte „Abs. 1 Satz 2,“ eingefügt.
43. Nach § 167 wird folgender § 167 a eingefügt:  
„§ 167 a  
Akteneinsicht  
(1) Der Rechtsanwalt, der in die Vorschlagsliste aufgenommen wurde, hat das Recht, die Protokolle des Wahlausschusses einzusehen.  
(2) Die persönlichen, beruflichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Rechtsanwalts werden in einem gesonderten Bericht dargestellt, den der Rechtsanwalt einsehen kann.  
(3) § 58 Abs. 2 und 3 ist entsprechend anzuwenden.“
44. Dem § 173 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:  
„Weist die Rechtsanwaltskammer bei dem Bundesgerichtshof nach, daß für die Erledigung der laufenden Aufträge in einer Weise gesorgt ist, die den Rechtsuchenden nicht schlechter stellt als die Anwendung des § 55, unterbleibt die Bestellung eines Abwicklers.“
45. § 184 wird wie folgt gefaßt:  
„§ 184  
Pflicht zur Verschwiegenheit  
Für die Pflicht der Mitglieder des Präsidiums und der Angestellten der Bundesrechtsanwaltskammer zur Verschwiegenheit ist § 76 entsprechend anzuwenden.“
46. § 197 Abs. 1 wird wie folgt geändert:  
a) In Satz 2 werden die Worte „Erlöschens oder Zurücknahme“ durch die Worte „Erlöschens, Rücknahme oder Widerrufs“ ersetzt.  
b) Folgender Satz wird angefügt:  
„Wird das Verfahren nach § 139 Abs. 3 Nr. 2 eingestellt, kann das Gericht dem Rechtsanwalt die in dem Verfahren entstandenen Kosten ganz oder teilweise auferlegen, wenn es dies für angemessen erachtet.“
47. Dem § 205a wird folgender Absatz 6 angefügt:  
„(6) Eintragungen über strafgerichtliche Verurteilungen oder über andere Entscheidungen in Verfahren wegen Straftaten, Ordnungswidrigkeiten oder der Verletzung von Berufspflichten, die nicht zu einer ehrengerichtlichen Maßnahme oder Rüge geführt haben, sowie über Belehrungen der Rechtsanwaltskammer sind auf Antrag des Rechtsanwalts nach fünf Jahren zu tilgen. Absatz 1 Satz 2 sowie die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.“
48. Der Zwölfte Teil wird wie folgt neu gefaßt:  
„Zwölfter Teil  
Anwälte aus anderen Staaten  
§ 206  
Niederlassung  
(1) Ein Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften, der seine berufliche Tätigkeit unter einer der in § 1 des Rechtsanwaltsdienstleistungsgesetzes genannten Berufsbezeichnungen ausübt, ist berechtigt, sich unter dieser Berufsbezeichnung zur Rechtsbesorgung auf dem Gebiet ausländischen und internationalen Rechts im Geltungsbereich dieses Gesetzes niederzulassen, wenn er auf Antrag in die für den Ort seiner Niederlassung zuständige Rechtsanwaltskammer aufgenommen ist.  
(2) Für die Angehörigen anderer Staaten, die einen in der Ausbildung und den Befugnissen dem Beruf des



Rechtsanwalts nach diesem Gesetz entsprechenden Beruf ausüben, gilt Absatz 1 mit der Maßgabe, daß die Befugnis zur Rechtsbesorgung auf das Recht des Herkunftsstaates beschränkt ist, entsprechend, wenn die Gegenseitigkeit mit dem Herkunftsstaat verbürgt ist. Der Bundesminister der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Staaten, für deren Angehörige dies gilt, und die Berufe zu bestimmen.

### § 207

#### Verfahren, berufliche Stellung

(1) Über den Antrag auf Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer entscheidet die Landesjustizverwaltung. Dem Antrag ist eine Bescheinigung der im Herkunftsstaat zuständigen Behörde über die Zugehörigkeit zu dem Beruf beizufügen.

(2) Für die Entscheidung über den Antrag, die Rechtsstellung nach Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer sowie die Rücknahme und den Widerruf der Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer gelten sinngemäß der Zweite Teil mit Ausnahme der §§ 4 bis 6, 12, 18 bis 27 und 29 bis 36, der Dritte, Vierte, Sechste, Siebente, Zehnte, Elfte und Dreizehnte Teil dieses Gesetzes. Vertretungsverbote nach § 114 Abs. 1 Nr. 4 sowie den §§ 150 und 161 a sind für den Geltungsbereich dieses Gesetzes auszusprechen. An die Stelle der Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft (§ 114 Abs. 1 Nr. 5) tritt das Verbot, im Geltungsbereich dieses Gesetzes fremde Rechtsangelegenheiten zu besorgen; mit der Rechtskraft dieser Entscheidung verliert der Verurteilte die Mitgliedschaft in der Rechtsanwaltskammer.

(3) Der Anwalt muß in dem Bezirk der Rechtsanwaltskammer, in die er aufgenommen ist, die Kanzlei einrichten. Kommt der Anwalt dieser Pflicht nicht binnen drei Monaten nach Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer nach, oder gibt er die Kanzlei auf, ist die Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer zu widerrufen.

(4) Der Anwalt hat bei der Führung seiner Berufsbezeichnung den Herkunftsstaat anzugeben. Er ist berechtigt, im beruflichen Verkehr zugleich die Bezeichnung „Mitglied der Rechtsanwaltskammer“ zu verwenden.“

49. Vor § 208 wird eingefügt:

„Dreizehnter Teil  
Übergangs- und Schlußvorschriften  
Erster Abschnitt  
Übergangsvorschriften“.

50. § 209 wird wie folgt gefaßt:

### „§ 209

#### Kammermitgliedschaft von Inhabern einer Erlaubnis nach dem Rechtsberatungsgesetz

(1) Natürliche Personen, die im Besitz einer uneingeschränkt oder unter Ausnahme lediglich des Sozial- oder Sozialversicherungsrechts erteilten Erlaubnis zur geschäftsmäßigen Rechtsbesorgung sind, sind auf Antrag in die für den Ort ihrer Niederlassung zuständige Rechtsanwaltskammer aufzunehmen. Sie dürfen

im beruflichen Verkehr zugleich die Bezeichnung „Mitglied der Rechtsanwaltskammer“ führen. Für die Entscheidung über den Antrag, die Rechtsstellung nach Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer sowie die Aufhebung oder das Erlöschen der Erlaubnis gelten sinngemäß der Zweite Teil mit Ausnahme der §§ 4 bis 6, 12, 18 bis 27 und 29 bis 36, der Dritte, Vierte, Sechste, Siebente, Zehnte, Elfte und Dreizehnte Teil dieses Gesetzes.

(2) Die Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer wird auf Antrag des Erlaubnisinhabers widerrufen. Der Widerruf läßt die Erlaubnis zur geschäftsmäßigen Rechtsbesorgung unberührt. Die Entscheidung über den Widerruf wird ausgesetzt, solange gegen den Erlaubnisinhaber ein ehrengerichtliches Verfahren schwebt.

(3) Bei einem Wechsel des Ortes der Niederlassung ist auf Antrag des Erlaubnisinhabers nur der in der Erlaubnis bestimmte Ort zu ändern. Die Änderung wird von der Justizverwaltung des Landes verfügt, in dem der neugewählte Ort der Niederlassung liegt; § 33 Abs. 2 ist sinngemäß anzuwenden. Mit der Änderung wird der Erlaubnisinhaber Mitglied der nunmehr zuständigen Rechtsanwaltskammer.

(4) Erlaubnisse für Zweigstellen oder auswärtige Sprechstage, die nach § 1 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung zur Ausführung des Rechtsberatungsgesetzes vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1481) erteilt worden sind, bleiben unberührt. Die Landesjustizverwaltung kann diese Erlaubnis widerrufen, wenn dies im Interesse der Rechtspflege geboten ist.

(5) Die Landesjustizverwaltung kann die Erlaubnis zur geschäftsmäßigen Rechtsbesorgung widerrufen, wenn der Erlaubnisinhaber seit mehr als drei Monaten an dem Ort seiner Niederlassung keine Tätigkeit ausgeübt hat und sein Aufenthaltsort unbekannt ist.“

51. Die §§ 214, 216 bis 220 und 222 werden aufgehoben.

52. § 223 wird wie folgt gefaßt:

### „§ 223

#### Ergänzende Vorschriften über den Rechtsschutz

(1) Verwaltungsakte, die nach diesem Gesetz oder nach einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung ergehen, können durch einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung, über den der Ehrengerichtshof für Rechtsanwälte entscheidet, auch dann angefochten werden, wenn es nicht ausdrücklich bestimmt ist. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Verwaltungsakts zu stellen. Er kann nur darauf gestützt werden, daß der Verwaltungsakt den Antragsteller in seinen Rechten beeinträchtigt, weil er rechtswidrig sei. § 39 Abs. 3 ist entsprechend anzuwenden.

(2) Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung ist auch zulässig, wenn ein Antrag auf Vornahme eines Verwaltungsakts ohne zureichenden Grund innerhalb von drei Monaten nicht beschieden worden ist. Der Antrag ist unbefristet zulässig.

(3) Gegen die Entscheidung des Ehrengerichtshofes ist die sofortige Beschwerde an den Bundesgerichtshof zulässig, wenn der Ehrengerichtshof sie in

der Entscheidung zugelassen hat. Der Ehrengerichtshof darf die sofortige Beschwerde nur zulassen, wenn er über Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung entschieden hat.

(4) Für das Verfahren vor dem Ehrengerichtshof gelten die §§ 37 und 39 bis 41, für das Verfahren vor dem Bundesgerichtshof § 42 Abs. 4 bis 6, für die Kosten die §§ 200 bis 203 entsprechend."

53. § 227 a Abs. 3 wird wie folgt geändert:

In Satz 2 wird das Wort „zurückzunehmen“ durch die Worte „zu widerrufen“, in Satz 3 werden die Worte „der Zurücknahme“ durch die Worte „dem Widerruf“ ersetzt.

## Artikel 2

### Änderung der Patentanwaltsordnung

Die Patentanwaltsordnung vom 7. September 1966 (BGBl. I S. 557), zuletzt geändert durch § 14 des Gesetzes vom 22. Oktober 1987 (BGBl. I S. 2294), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 3 Nr. 1 werden nach den Worten „ein Geschmacksmuster,“ die Worte „ein Datenverarbeitungsprogramm,“ eingefügt.
2. In § 4 Abs. 2 werden nach den Worten „ein Geschmacksmuster,“ die Worte „ein Datenverarbeitungsprogramm,“ eingefügt.
3. In § 12 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „einhundertfünfzig“ durch das Wort „fünfhundert“ ersetzt.
4. Die Überschrift vor § 13 wird wie folgt gefaßt:  
„2. Erteilung, Erlöschen, Rücknahme und Widerruf der Zulassung zur Patentanwaltschaft.“
5. § 14 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Nummer 3 wird wie folgt gefaßt:  
„3. wenn der Bewerber durch rechtskräftiges Urteil aus der Patentanwaltschaft oder aus der Rechtsanwaltschaft ausgeschlossen ist und seit Rechtskraft des Urteils noch nicht acht Jahre verstrichen sind;“.
  - b) Nummer 7 wird wie folgt gefaßt:  
„7. wenn der Bewerber infolge eines körperlichen Gebrechens, wegen Schwäche seiner geistigen Kräfte oder wegen einer Sucht nicht nur vorübergehend unfähig ist, den Beruf eines Patentanwalts ordnungsmäßig auszuüben;“.
  - c) Die Nummern 10 und 11 werden durch die folgenden Nummern 10 bis 12 ersetzt:
    - „10. wenn der Bewerber sich im Vermögensverfall befindet; ein Vermögensverfall wird vermutet, wenn der Bewerber in das vom Konkursgericht oder vom Vollstreckungsgericht zu führende Verzeichnis (§ 107 Abs. 2 der Konkursordnung, § 915 der Zivilprozeßordnung) eingetragen ist;

11. wenn der Bewerber infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist;

12. wenn der Bewerber Richter, Beamter, Berufssoldat oder Soldat auf Zeit ist, es sei denn, daß er die ihm übertragenen Aufgaben ehrenamtlich wahrnimmt oder daß seine Rechte und Pflichten auf Grund der §§ 5, 6, 8 und 36 des Abgeordnetengesetzes oder entsprechender Rechtsvorschriften ruhen;“.

6. Nach § 15 wird folgender § 15a eingefügt:

#### „§ 15a

##### Ärztliches Gutachten im Zulassungsverfahren

(1) Wenn es zur Entscheidung über den Versagungsgrund des § 14 Abs. 1 Nr. 7 erforderlich ist, gibt der Präsident des Patentamts dem Bewerber auf, innerhalb einer von ihm zu bestimmenden angemessenen Frist das Gutachten eines von dem Präsidenten des Patentamts bestimmten Arztes über seinen Gesundheitszustand vorzulegen. Das Gutachten muß auf einer Untersuchung und, wenn dies ein Amtsarzt für notwendig hält, auch auf einer klinischen Beobachtung des Bewerbers beruhen. Die Kosten des Gutachtens hat der Bewerber zu tragen.

(2) Verfügungen nach Absatz 1 sind mit Gründen zu versehen und dem Bewerber zuzustellen. Gegen sie kann der Bewerber innerhalb eines Monats nach der Zustellung bei dem Oberlandesgericht Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen.

(3) Kommt der Bewerber ohne zureichenden Grund der Anordnung des Präsidenten des Patentamts nicht nach, gilt der Antrag auf Zulassung zur Patentanwaltschaft als zurückgenommen.“

7. In § 16 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Nummern 5 bis 9“ durch die Worte „Nummern 5 bis 10“ ersetzt.

8. § 21 wird wie folgt gefaßt:

#### „§ 21

##### Rücknahme und Widerruf der Zulassung

(1) Die Zulassung zur Patentanwaltschaft ist mit Wirkung für die Zukunft zurückzunehmen, wenn Tatsachen nachträglich bekannt werden, bei deren Kenntnis die Zulassung hätte versagt werden müssen.

(2) Die Zulassung zur Patentanwaltschaft ist zu widerrufen,

1. wenn der Patentanwalt nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ein Grundrecht verwirkt hat;
2. wenn der Patentanwalt infolge strafgerichtlicher Verurteilung die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat;
3. wenn der Patentanwalt infolge eines körperlichen Gebrechens, wegen Schwäche seiner geistigen Kräfte oder wegen einer Sucht nicht nur vorübergehend unfähig ist, den Beruf eines Patentanwalts ordnungsmäßig auszuüben, es sei denn,

daß sein Verbleiben in der Patentanwaltschaft die Rechtspflege nicht gefährdet;

4. wenn der Patentanwalt auf die Rechte aus der Zulassung zur Patentanwaltschaft dem Präsidenten des Patentamts gegenüber schriftlich verzichtet hat;
5. wenn der Patentanwalt auf Grund eines ständigen Dienst- oder ähnlichen Beschäftigungsverhältnisses dem Auftraggeber seine Arbeitszeit und -kraft für eine Tätigkeit auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes überwiegend zur Verfügung stellen muß;
6. wenn der Patentanwalt zum Richter oder Beamten auf Lebenszeit ernannt, in das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten berufen oder nach § 6 des Abgeordnetengesetzes oder entsprechenden Rechtsvorschriften wieder in das frühere Dienstverhältnis als Richter oder Beamter auf Lebenszeit oder als Berufssoldat zurückgeführt wird und nicht auf die Rechte aus der Zulassung zur Patentanwaltschaft verzichtet;
7. wenn der Patentanwalt nicht mehr Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist; Bestimmungen in Staatsverträgen bleiben unberührt;
8. wenn der Patentanwalt nicht innerhalb von drei Monaten nach seiner Zulassung die Voraussetzungen für seine Eintragung in die Liste der Patentanwälte erfüllt hat; die Frist kann in Härtefällen verlängert werden;
9. wenn der Patentanwalt seinen Wohnsitz, ohne daß er insoweit von der Pflicht des § 26 befreit worden ist, oder seine Kanzlei im Geltungsbereich dieses Gesetzes aufgibt;
10. wenn der Patentanwalt infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist;
11. wenn der Patentanwalt in Vermögensverfall geraten ist, es sei denn, daß dadurch die Interessen der Rechtssuchenden nicht gefährdet sind; ein Vermögensverfall wird vermutet, wenn der Patentanwalt in das vom Konkursgericht oder vom Vollstreckungsgericht zu führende Verzeichnis (§ 107 Abs. 2 der Konkursordnung, § 915 der Zivilprozeßordnung) eingetragen ist;
12. wenn der Patentanwalt eine Tätigkeit ausübt, die mit dem Beruf eines Patentanwalts oder dem Ansehen der Patentanwaltschaft nicht zu vereinbaren ist, es sei denn, daß der Widerruf für ihn eine unzumutbare Härte bedeuten würde.

(3) Von der Rücknahme oder dem Widerruf der Zulassung zur Patentanwaltschaft kann nach Anhörung des Vorstandes der Patentanwaltskammer abgesehen werden,

1. in dem Fall des Absatzes 1, wenn die Gründe, aus denen die Zulassung hätte versagt werden müssen, nicht mehr bestehen;
2. in dem Fall des Absatzes 2 Nr. 7, wenn öffentliche Interessen nicht entgegenstehen und die Interessen der Rechtssuchenden nicht gefährdet sind.“

9. § 22 wird wie folgt gefaßt:

„§ 22

Widerruf der Zulassung aus anderen Gründen

Die Zulassung zur Patentanwaltschaft kann widerrufen werden,

1. wenn der Patentanwalt nicht innerhalb von drei Monaten eine ihm bei der Befreiung nach § 27 Abs. 1 gemachte Auflage erfüllt;
2. wenn der Patentanwalt, der von der Befreiung nach § 165 Gebrauch gemacht hat, nicht binnen drei Monaten nach der Eintragung in die Liste der Patentanwälte oder dem Wegfall des bisherigen Zustellungsbevollmächtigten einen Zustellungsbevollmächtigten bestellt hat.“

10. Nach § 22 wird folgender § 22a eingefügt:

„§ 22a

Ärztliches Gutachten im Widerrufsverfahren

In Verfahren wegen des Widerrufs der Zulassung zur Patentanwaltschaft nach § 21 Abs. 2 Nr. 3 sind § 15 a Abs. 1 und 2 sowie § 23 Abs. 6 entsprechend anzuwenden. Wird das Gutachten ohne zureichenden Grund nicht innerhalb der von dem Präsidenten des Patentamts gesetzten Frist vorgelegt, so wird vermutet, daß der Patentanwalt aus einem Grund des § 21 Abs. 2 Nr. 3, der durch das Gutachten geklärt werden soll, nicht nur vorübergehend unfähig ist, seinen Berufsordnungsmäßig auszuüben.“

11. § 23 wird wie folgt gefaßt:

„§ 23

Verfahren bei Rücknahme oder Widerruf

(1) Die Rücknahme oder der Widerruf der Zulassung zur Patentanwaltschaft wird von dem Präsidenten des Patentamts verfügt.

(2) Vor der Rücknahme oder dem Widerruf sind der Patentanwalt und der Vorstand der Patentanwaltskammer zu hören.

(3) Ist der Patentanwalt wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen zur Wahrnehmung seiner Rechte nicht in der Lage, bestellt das Amtsgericht auf Antrag des Präsidenten des Patentamts einen Pfleger als gesetzlichen Vertreter in dem Verfahren; die Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit für das Verfahren bei Anordnung einer Pflugschaft nach § 1910 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gelten entsprechend. Zum Pfleger soll ein Rechtsanwalt oder ein Patentanwalt bestellt werden.

(4) Die Rücknahme- oder Widerrufsverfügung ist mit Gründen zu versehen. Sie ist dem Patentanwalt zuzustellen und dem Vorstand der Patentanwaltskammer mitzuteilen.

(5) Gegen die Rücknahme oder den Widerruf der Zulassung zur Patentanwaltschaft kann der Patentanwalt innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Verfügung bei dem Oberlandesgericht den Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen.

(6) Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung hat aufschiebende Wirkung. Sie entfällt, wenn der Präsi-

dent des Patentamts im überwiegenden öffentlichen Interesse die sofortige Vollziehung seiner Verfügung besonders anordnet. Das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung der Verfügung ist schriftlich zu begründen. Auf Antrag des Patentanwalts kann das Oberlandesgericht, in dringenden Fällen ohne mündliche Verhandlung, die aufschiebende Wirkung wiederherstellen. Die Entscheidung ist nicht anfechtbar; sie kann vom Oberlandesgericht jederzeit aufgehoben werden.

(7) Ist die sofortige Vollziehung angeordnet, sind § 137 Abs. 2, 4 und 5, § 138 Abs. 2, § 142 Abs. 2 und § 143 entsprechend anzuwenden.“

12. § 24 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „dem Erlöschen oder der Zurücknahme“ ersetzt durch die Worte „dem Erlöschen, der Rücknahme oder dem Widerruf“.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Der Präsident des Patentamts kann eine Erlaubnis, die er nach Absatz 2 erteilt hat, widerrufen, wenn nachträglich Umstände eintreten, die bei einem Patentanwalt das Erlöschen, die Rücknahme oder den Widerruf der Zulassung zur Patentanwaltschaft nach sich ziehen würden. Vor dem Widerruf der Erlaubnis hat er den früheren Patentanwalt und den Vorstand der Patentanwaltskammer zu hören.“

13. In § 31 Abs. 1 Nr. 2 werden nach dem Wort „zurückgenommen“ die Worte „oder widerrufen“ eingefügt.

14. Der Zweite Abschnitt des Zweiten Teils wird wie folgt gefaßt:

„Zweiter Abschnitt  
Allgemeine Vorschriften  
für das Verwaltungsverfahren

§ 32a

Untersuchungsgrundsatz, Mitwirkungspflicht,  
Übermittlung personenbezogener  
Informationen

(1) Der Präsident des Patentamts ermittelt den Sachverhalt von Amts wegen. Er bedient sich der Beweismittel, die er nach pflichtgemäßem Ermessen für erforderlich hält.

(2) Der am Verfahren beteiligte Bewerber oder Patentanwalt soll bei der Ermittlung des Sachverhalts mitwirken und, soweit es dessen bedarf, sein Einverständnis mit der Verwendung von Beweismitteln erklären. Sein Antrag auf Gewährung von Rechtsvorteilen ist zurückzuweisen, wenn der Präsident des Patentamts infolge seiner Verweigerung der Mitwirkung den Sachverhalt nicht hinreichend klären kann. Der Bewerber oder Patentanwalt ist auf diese Rechtsfolge hinzuweisen.

(3) Gerichte und Behörden dürfen personenbezogene Informationen, die für die Rücknahme oder für den Widerruf einer Erlaubnis, Befreiung oder der Zulassung eines Patentanwalts oder zur Einleitung eines Rüge- oder ehrengerichtlichen Verfahrens von

Bedeutung sein können, der für die Entscheidung zuständigen Stelle übermitteln, soweit hierdurch schutzwürdige Belange des Betroffenen nicht beeinträchtigt werden oder das öffentliche Interesse das Geheimhaltungsinteresse des Betroffenen überwiegt. Die Übermittlung unterbleibt, wenn besondere gesetzliche Verwendungsregelungen entgegenstehen.“

15. Der bisherige Zweite Abschnitt des Zweiten Teils wird der Dritte Abschnitt.

16. § 36 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Das Oberlandesgericht teilt den Antrag auf gerichtliche Entscheidung dem Antragsgegner mit und fordert ihn auf, sich innerhalb einer von dem Vorsitzenden bestimmten Frist zu äußern. Auch wenn die Patentanwaltskammer nicht der Antragsgegner ist, wird ihr der Antrag auf gerichtliche Entscheidung mitgeteilt und zugleich Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben; der Termin der mündlichen Verhandlung ist ihr mitzuteilen. Einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung bei einem ablehnenden Gutachten des Vorstandes der Patentanwaltskammer teilt das Oberlandesgericht auch dem Präsidenten des Patentamts mit.“

b) In Absatz 3 Satz 2 werden die Worte „dem Präsidenten des Patentamts oder seinem Beauftragten“ durch die Worte „Vertretern des Patentamts“ ersetzt.

17. § 38 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 4 wird das Wort „Zurücknahme“ durch die Worte „Rücknahme oder des Widerrufs“ ersetzt.

b) Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Er entscheidet auch über Anträge auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung nach § 23 Abs. 6.“

18. In § 42 Abs. 1 Satz 1 werden nach den Worten „ernannt zu sein,“ die Worte „die in das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit berufen werden“ eingefügt.

19. § 46 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 5 werden folgende Sätze angefügt:

„Der Patentanwalt, der von Amts wegen als Vertreter bestellt wird, kann die Vertretung nur aus einem wichtigen Grund ablehnen. Über die Zulässigkeit der Ablehnung entscheidet der Präsident des Patentamts nach Anhörung des Vorstandes der Patentanwaltskammer.“

b) Folgende Absätze 9 und 10 werden angefügt:

„(9) Der Vertreter wird in eigener Verantwortung, jedoch im Interesse, für Rechnung und auf Kosten des Vertretenen tätig. Die §§ 666, 667 und 670 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gelten entsprechend.

(10) Der von Amts wegen bestellte Vertreter ist berechtigt, die Kanzleiräume zu betreten und die

zur Kanzlei gehörenden Gegenstände einschließlich des der patentanwaltlichen Verwahrung unterliegenden Treugutes in Besitz zu nehmen, herauszuverlangen und hierüber zu verfügen. An Weisungen des Vertretenen ist er nicht gebunden. Der Vertretene darf die Tätigkeit des Vertreters nicht beeinträchtigen. Er hat dem von Amts wegen bestellten Vertreter eine angemessene Vergütung zu zahlen, für die Sicherheit zu leisten ist, wenn die Umstände es erfordern. Können sich die Beteiligten über die Höhe der Vergütung oder über die Sicherheit nicht einigen oder wird die geschuldete Sicherheit nicht geleistet, setzt der Vorstand der Patentanwaltskammer auf Antrag des Vertretenen oder des Vertreters die Vergütung fest. Der Vertreter ist befugt, Vorschüsse auf die vereinbarte oder festgesetzte Vergütung zu entnehmen. Für die festgesetzte Vergütung haftet die Patentanwaltskammer wie ein Bürge.“

20. § 48 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Auf Antrag des Abwicklers ist die Bestellung, höchstens jeweils um ein Jahr, zu verlängern, wenn er glaubhaft macht, daß schwebende Angelegenheiten noch nicht zu Ende geführt werden konnten.“

b) Die Absätze 3 bis 6 werden durch folgende Absätze 3 bis 5 ersetzt:

„(3) § 46 Abs. 5 Satz 3 und 4, Abs. 9 und 10 gilt entsprechend. Der Abwickler ist berechtigt, jedoch außer im Rahmen eines Kostenfestsetzungsverfahrens nicht verpflichtet, Kostenforderungen des verstorbenen Patentanwalts im eigenen Namen für Rechnung der Erben geltend zu machen.

(4) Die Bestellung kann widerrufen werden.

(5) Ein Abwickler kann auch für die Kanzlei eines früheren Patentanwalts bestellt werden, dessen Zulassung zur Patentanwaltschaft erloschen, zurückgenommen oder widerrufen ist.“

21. § 49 wird wie folgt geändert:

a) Der jetzige Inhalt des § 49 wird Absatz 1.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Der Patentanwalt hat dem Vorstand der Patentanwaltskammer unverzüglich anzuzeigen,

1. daß er ein Beschäftigungsverhältnis eingeht oder daß eine wesentliche Änderung eines bestehenden Beschäftigungsverhältnisses eintritt,

2. daß er dauernd oder zeitweilig als Richter, Beamter, Berufssoldat oder Soldat auf Zeit verwendet wird,

3. daß er ein öffentliches Amt im Sinne des § 42 Abs. 2 bekleidet.

Dem Vorstand der Patentanwaltskammer sind auf Verlangen die Unterlagen über ein Beschäftigungsverhältnis vorzulegen.“

22. § 50 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Um einen Patentanwalt zur Erfüllung seiner Pflichten nach § 49 anzuhalten, kann der Vorstand der Patentanwaltskammer gegen ihn, auch zu wiederholten Malen, Zwangsgeld festsetzen. Das einzelne Zwangsgeld darf zweitausend Deutsche Mark nicht übersteigen.“

b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Gegen die Androhung und gegen die Festsetzung des Zwangsgeldes kann der Patentanwalt innerhalb eines Monats nach der Zustellung die Entscheidung des Landgerichts (§ 85) beantragen.“

23. § 60 Nr. 4 wird wie folgt gefaßt:

„4. gegen den in den letzten fünf Jahren ein Verweis oder eine Geldbuße verhängt oder in den letzten fünfzehn Jahren auf Ausschließung aus der Patentanwaltschaft oder aus der Rechtsanwaltschaft erkannt worden ist.“

24. In § 66 werden nach den Worten „anwesend ist“ die Worte „oder sich an einer schriftlichen Abstimmung beteiligt“ eingefügt.

25. Dem § 67 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Beschlüsse des Vorstandes können in schriftlicher Abstimmung gefaßt werden, wenn kein Mitglied des Vorstandes widerspricht.“

26. § 70 a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) § 100 Abs. 1 ist entsprechend anzuwenden.“

b) Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden Absätze 4 bis 6.

27. In § 76 Abs. 3 werden die Worte „§ 50 Abs. 6“ durch die Worte „§ 50 Abs. 4“ ersetzt.

28. § 89 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„Amtsenthebung und Entlassung des patentanwaltlichen Mitglieds“.

b) Folgende Absätze 3 und 4 werden angefügt:

„(3) Die Landesjustizverwaltung kann einen Patentanwalt auf seinen Antrag aus dem Amt als patentanwaltliches Mitglied entlassen, wenn er durch Krankheit oder Gebrechen auf nicht absehbare Zeit gehindert ist, sein Amt ordnungsmäßig auszuüben.

(4) Das Amt eines patentanwaltlichen Mitglieds, das zum ehrenamtlichen Richter bei einem Gericht eines anderen Rechtszuges berufen wird, endet mit seiner Ernennung.“

29. § 96 Abs. 1 Nr. 3 wird wie folgt gefaßt:  
„3. Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark,“.
30. In § 100 Abs. 1 werden die Worte „vor dem Landgericht und dem Oberlandesgericht“ gestrichen.
31. § 102 wird wie folgt geändert:  
a) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:  
„Das ehrengerichtliche Verfahren ist fortzusetzen, wenn die Sachaufklärung so gesichert erscheint, daß sich widersprechende Entscheidungen nicht zu erwarten sind, oder wenn im strafgerichtlichen Verfahren aus Gründen nicht verhandelt werden kann, die in der Person des Patentanwalts liegen.“  
b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:  
„(4) Wird ein ehrengerichtliches Verfahren nach Absatz 1 Satz 3 fortgesetzt, ist die Wiederaufnahme des rechtskräftig abgeschlossenen ehrengerichtlichen Verfahrens auch zulässig, wenn die tatsächlichen Feststellungen, auf denen die Verurteilung oder der Freispruch im ehrengerichtlichen Verfahren beruht, den Feststellungen im strafgerichtlichen Verfahren widersprechen. Den Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens kann die Staatsanwaltschaft oder der Patentanwalt binnen eines Monats nach Rechtskraft des Urteils im strafgerichtlichen Verfahren stellen.“
32. § 123 Abs. 3 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:  
„1. wenn die Zulassung zur Patentanwaltschaft erloschen, zurückgenommen oder widerrufen ist (§§ 20 bis 23);“.
33. In § 131 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „seine Verfügungen“ durch die Worte „ihre Verfügungen“ ersetzt.
34. Die Überschrift des Fünften Abschnitts des Siebenten Teils wird wie folgt gefaßt:  
„Das Berufs- und Vertretungsverbot als vorläufige Maßnahme“.
35. § 132 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:  
„(1) Sind dringende Gründe für die Annahme vorhanden, daß gegen einen Patentanwalt auf Ausschließung aus der Patentanwaltschaft erkannt werden wird, kann gegen ihn durch Beschluß ein vorläufiges Berufs- oder Vertretungsverbot verhängt werden. § 102 Abs. 1 Satz 1 und 2 ist nicht anzuwenden.“
36. § 133 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:  
„In der ersten Ladung ist die dem Patentanwalt zur Last gelegte Pflichtverletzung durch Anführung der sie begründenden Tatsachen zu bezeichnen; ferner sind die Beweismittel anzugeben.“
37. Dem § 136 wird folgender Satz angefügt:  
„War der Patentanwalt bei der Verkündung des Beschlusses nicht anwesend, ist ihm zusätzlich der
- Beschluß ohne Gründe unverzüglich nach der Verkündung zuzustellen.“
38. § 143 wird wie folgt geändert:  
a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:  
„(2) § 46 Abs. 4, Abs. 5 Satz 3 und 4, Abs. 7 bis 10 ist entsprechend anzuwenden.“  
b) Die Absätze 3 bis 5 werden gestrichen.
39. Dem § 144 a wird folgender Absatz 6 angefügt:  
„(6) Eintragungen über strafgerichtliche Verurteilungen oder über andere Entscheidungen in Verfahren wegen Straftaten, Ordnungswidrigkeiten oder der Verletzung von Berufspflichten, die nicht zu einer ehrengerichtlichen Maßnahme oder Rüge geführt haben, sowie über Belehrungen der Patentanwaltskammer sind auf Antrag des Patentanwalts nach fünf Jahren zu tilgen. Absatz 1 Satz 2 sowie die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.“
40. § 150 Abs. 1 wird wie folgt geändert:  
a) In Satz 2 werden die Worte „Erlöschens oder Zurücknahme“ durch die Worte „Erlöschens, Rücknahme oder Widerrufs“ ersetzt.  
b) Folgender Satz wird angefügt:  
„Wird das Verfahren nach § 123 Abs. 3 Nr. 2 eingestellt, kann das Gericht dem Patentanwalt die in dem Verfahren entstandenen Kosten ganz oder teilweise auferlegen, wenn es dies für angemessen erachtet.“
41. § 159 Abs. 2 wird wie folgt geändert:  
Die Worte „§ 21 Abs. 1 Nr. 6 zurückgenommen“ werden durch die Worte „§ 21 Abs. 2 Nr. 5 widerrufen“ ersetzt.
42. Die §§ 160, 161 und 167 bis 170 werden aufgehoben.
43. Dem § 172 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:  
„Für Bewerber, die die europäische Eignungsprüfung für die vor dem Europäischen Patentamt zugelassenen Vertreter bestanden haben, beträgt die Frist mindestens acht Jahre.“
44. § 184 wird wie folgt gefaßt:  
„§ 184  
Ergänzende Vorschriften über den Rechtsschutz  
(1) Verwaltungsakte, die nach diesem Gesetz oder nach einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung ergehen, können durch einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung, über den das Oberlandesgericht entscheidet, auch dann angefochten werden, wenn es nicht ausdrücklich bestimmt ist. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Verwaltungsakts zu stellen. Er kann nur darauf gestützt werden, daß der Verwaltungsakt den Antragsteller in seinen Rechten beeinträchtigt, weil er rechtswidrig sei. § 35 Abs. 3 gilt entsprechend.“

(2) Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung ist auch zulässig, wenn ein Antrag auf Vornahme eines Verwaltungsakts ohne zureichenden Grund innerhalb von drei Monaten nicht beschieden worden ist. Der Antrag ist unbefristet zulässig.

(3) Gegen die Entscheidung des Oberlandesgerichts ist die sofortige Beschwerde an den Bundesgerichtshof zulässig, wenn das Oberlandesgericht sie in der Entscheidung zugelassen hat. Das Oberlandesgericht darf die sofortige Beschwerde nur zulassen, wenn es über Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung entschieden hat.

(4) Für das Verfahren vor dem Oberlandesgericht gelten die §§ 33 und 35 bis 37, für das Verfahren vor dem Bundesgerichtshof § 38 Abs. 4 bis 6, für die Kosten die §§ 152 bis 154 entsprechend.“

### **Artikel 3**

#### **Änderung des Rechtsberatungsgesetzes**

Das Rechtsberatungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-12, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch § 21 des Gesetzes vom 22. Oktober 1987 (BGBl. I S. 2294), wird wie folgt geändert:

Artikel 1 § 1 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. Versicherungsberatern für die Beratung und außergerichtliche Vertretung gegenüber Versicherern

a) bei der Vereinbarung, Änderung oder Prüfung von Versicherungsverträgen,

b) bei der Wahrnehmung von Ansprüchen aus dem Versicherungsvertrag im Versicherungsfall,“.

b) Die bisherigen Nummern 2 bis 5 werden Nummern 3 bis 6.

### **Artikel 4**

#### **Berlin-Klausel**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund der Bundesrechtsanwaltsordnung in der jeweils geltenden Fassung erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

### **Artikel 5**

#### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

---

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 13. Dezember 1989

Der Bundespräsident  
Weizsäcker

Der Bundeskanzler  
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister der Justiz  
Engelhard

---

## **Siebentes Gesetz zur Änderung des Wohngeldgesetzes**

**Vom 13. Dezember 1989**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

### **Artikel 1**

#### **Änderung des Wohngeldgesetzes**

Das Wohngeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juli 1985 (BGBl. I S. 1421, 1661) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 Nr. 2 werden nach dem Wort „Nutzungsverhältnis“ die Worte „(mietähnlich Nutzungsberechtigter)“ eingefügt.
2. In § 5 Abs. 2 Nr. 2 werden die Worte „für die Fernheizung“ durch die Worte „der eigenständig gewerblichen Lieferung von Wärme und Warmwasser“ ersetzt.
3. § 8 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Bei der Gewährung des Wohngeldes wird die Miete oder Belastung insoweit nicht berücksichtigt, als sie monatlich folgende Höchstbeträge übersteigt:



		für Wohnraum, der bezugsfertig geworden ist										
		bis zum 31. Dezember 1965			ab 1. Januar 1966 bis zum 31. Dezember 1971		ab 1. Januar 1972 bis zum 31. Dezember 1977		ab 1. Januar 1978			
		ohne Sammel- heizung und ohne Bad oder Dusch- raum	mit Sammel- heizung oder mit Bad oder Dusch- raum	mit Sammel- heizung und mit Bad oder Dusch- raum	sonstiger Wohn- raum	Wohn- raum mit Sammel- heizung und mit Bad oder Dusch- raum	sonstiger Wohn- raum	Wohn- raum mit Sammel- heizung und mit Bad oder Dusch- raum	sonstiger Wohn- raum	Wohn- raum mit Sammel- heizung und mit Bad oder Dusch- raum		
		Deutsche Mark										
Bei einem Haushalt mit	in Ge- meinden mit Mieten der Stufe	einem	I	180	220	285	245	315	260	335	265	360
		Allein- stehenden	II	190	235	305	265	340	275	355	285	380
			III	205	250	320	280	360	295	380	305	405
			IV	220	265	340	295	380	310	400	320	430
			V	230	280	360	315	405	330	425	340	455
			VI	240	295	380	335	430	350	450	360	480
zwei Familien- mitgliedern	I	235	285	365	320	410	330	430	345	460		
	II	250	305	390	340	435	355	460	370	495		
	III	265	325	415	360	465	380	490	390	525		
	IV	280	345	440	385	490	400	520	415	555		
	V	295	365	465	405	520	425	550	440	590		
	VI	310	385	490	425	550	450	580	465	625		
drei Familien- mitgliedern	I	280	340	435	380	490	395	515	410	550		
	II	295	365	465	405	520	425	550	440	590		
	III	315	390	495	430	555	450	585	470	625		
	IV	335	410	525	455	585	480	620	495	665		
	V	355	435	555	485	620	505	655	525	700		
	VI	375	460	585	515	655	530	690	555	735		
vier Familien- mitgliedern	I	325	395	510	440	565	460	600	480	640		
	II	345	425	545	470	605	495	640	510	685		
	III	365	450	575	500	645	525	680	545	730		
	IV	390	480	610	530	685	555	720	575	775		
	V	410	505	645	560	720	590	760	610	815		
	VI	430	530	680	590	755	625	800	645	855		
fünf Familien- mitgliedern	I	370	455	580	500	645	525	680	545	730		
	II	395	485	620	535	690	565	730	585	780		
	III	420	515	660	570	735	600	775	620	830		
	IV	445	545	695	605	780	635	820	655	880		
	V	470	575	735	640	820	670	865	695	930		
	VI	495	605	775	675	860	705	910	735	980		
Mehr- betrag für jedes weitere Familien- mitglied	I	45	55	70	60	80	65	85	65	90		
	II	50	60	75	65	85	70	90	75	95		
	III	50	65	80	70	90	75	95	75	100		
	IV	55	65	85	75	95	80	100	80	110		
	V	55	70	90	80	100	80	105	85	115		
	VI	60	75	95	85	105	85	110	90	120		

- b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Hauptmieter“ die Worte „und der vergleichbar mietähnlich Nutzungsberechtigten“ eingefügt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden der Strichpunkt nach dem 1. Halbsatz durch einen Punkt und der 2. Halbsatz durch folgenden Satz ersetzt:
- „Zu berücksichtigen sind nur Quadratmetermieten von Wohnraum der Hauptmieter und der vergleichbar mietähnlich Nutzungsberechtigten, die Wohngeld beziehen.“
- bb) Im neuen Satz 4 wird die Verweisung „Satz 2“ durch „Satz 3“ ersetzt.
- d) In Absatz 5 werden die Worte „V 15 vom Hundert und höher“ durch folgende Worte ersetzt:
- „V 15 vom Hundert bis niedriger als 25 vom Hundert  
VI 25 vom Hundert und höher“.
- e) Absatz 7 wird wie folgt gefaßt:
- „(7) Die Bundesregierung berichtet dem Deutschen Bundestag alle zwei Jahre bis zum 31. März über die Durchführung dieses Gesetzes und über die Entwicklung der Mieten für Wohnraum. Der nächste Bericht ist bis zum 31. März 1990 zu erstatten.“
4. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 wird die Zahl „500“ durch die Zahl „700“ ersetzt.
- bb) In Nummer 21 wird das Wort „Jubiläumsgeschenke“ durch das Wort „Jubiläumszuwendungen“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden das Wort „Vierten“ durch „Fünften“ und die Worte „nach § 4 des Vierten Vermögensbildungsgesetzes“ durch die Worte „nach § 11 des Fünften Vermögensbildungsgesetzes“ ersetzt.
5. § 15 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:
- „(1) Bei der Ermittlung des Jahreseinkommens werden bei Kindern im Sinne des § 1 Abs. 2 des Bundeskindergeldgesetzes oder für die zum Haushalt rechnenden Kinder, für die Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz oder eine Leistung im Sinne des § 8 Abs. 1 des Bundeskindergeldgesetzes gewährt wird, Beträge in Höhe des gesetzlichen Kindergeldes abgesetzt.“
- 6 § 25 wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Absatz 1a wird Absatz 1.
- b) In Absatz 2 werden die Worte „der in Absatz 1a bezeichneten Familienmitglieder und sonstigen Personen“ durch die Worte „des Antragberechtigten und der in Absatz 1 bezeichneten Personen“ ersetzt.
- c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:
- „(4) Auf die nach den Absätzen 1 bis 3 Auskunftspflichtigen sind § 60 sowie § 65 Abs. 1 und 3 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend anzuwenden.“
7. § 28 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:
- „(1) Das Wohngeld wird an den Antragberechtigten gezahlt (Wohngeldempfänger). Der Mietzuschuß kann mit schriftlicher Einwilligung des Antragberechtigten oder, wenn dies unter Berücksichtigung der Besonderheit des Einzelfalles geboten ist, auch ohne diese Einwilligung an eine zu seinem Familienhaushalt rechnende Person oder an den Empfänger der Miete gezahlt werden. Wird der Mietzuschuß an den Empfänger der Miete gezahlt, ist der Antragberechtigte hiervon zu unterrichten.“
8. § 29 Abs. 2 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:
- „Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn er nicht vor Ablauf des auf die Kenntnis von der Erhöhung der Miete oder Belastung folgenden Kalendermonats geltend gemacht wird.“
9. § 30 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:
- „(1) Wird der Wohnraum, für den Wohngeld bewilligt ist, vor Ablauf des Bewilligungszeitraums von keinem zum Haushalt rechnenden Familienmitglied mehr benutzt, so entfällt der Anspruch unbeschadet des Satzes 2 von dem folgenden Zahlungsabschnitt an. Beantragt der Wohngeldempfänger als Antragberechtigter (§ 3) spätestens im ersten Monat nach Ablauf des Bewilligungszeitraums Wohngeld für den neuen Wohnraum, entfällt der Anspruch für die Zahlungsabschnitte bis zum Ablauf des Bewilligungszeitraums nur insoweit, als für den neuen Wohnraum Wohngeld nicht oder in geringerer Höhe gewährt worden wäre.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:
- „(2) Wird das Wohngeld nicht zur Bezahlung der Miete oder zur Aufbringung der Belastung verwendet, so entfällt der Anspruch auf Wohngeld unbeschadet der Sätze 2 und 3 von dem folgenden Zahlungsabschnitt an. Wird der Mietzuschuß nicht zur Bezahlung der Miete verwendet, entfällt der Wohngeldanspruch nur bis zu dem Zahlungsabschnitt, von dem an das Wohngeld von der nach Landesrecht zuständigen Stelle an den Empfänger der Miete gezahlt wird. Satz 1 gilt nicht, soweit der Wohngeldanspruch Gegenstand einer Aufrechnung, Verrechnung oder Pfändung ist oder auf einen Leistungsträger (§ 12 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch) übergegangen ist.“
10. § 36 wird wie folgt gefaßt:
- „§ 36  
Durchführungsvorschriften  
(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates  
1. nähere Vorschriften zur Durchführung dieses Gesetzes zu erlassen über die Ermittlung  
a) der zu berücksichtigenden Miete oder Belastung (§§ 5 bis 8 Abs. 1) und

b) des Einkommens (§§ 9 bis 17).

Hierbei dürfen pauschalierende Regelungen getroffen werden, soweit die Ermittlung im einzelnen nicht oder nur mit unverhältnismäßig großen Schwierigkeiten möglich ist;

460
bis
480
26

2. die Mietstufen für Gemeinden festzulegen (§ 8 Abs. 1 bis 5).

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Zugehörigkeit von Gemeinden zu der bisherigen oder zu einer auf der Grundlage der Ergebnisse der Wohngeldstatistik (§ 35) zum 31. Dezember 1988 ermittelten höheren Mietstufe mit Wirkung vom 1. Januar 1990 festzulegen (§ 8 Abs. 1 bis 5). Hierbei ist das Mietenniveau für Gemeinden, die am 30. Juni 1988 20 000 und mehr Einwohner hatten, gesondert festzustellen. In der Anlage (zu § 1 Abs. 3) der Wohngeldverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Mai 1988 (BGBl. I S. 647) gesondert aufgeführte Gemeinden, die am 30. Juni 1988 weniger als 20 000 Einwohner hatten, bleiben mit ihrer Mietstufe gesondert ausgewiesen, wenn sie mit den nach Kreisen zusammengefaßten Gemeinden und gemeindefreien Gebieten einer niedrigeren Mietstufe zugehören würden.“

266
259
252
245
238
231
224
217
209
202
195
187
180
172
165
157
150
142
134
127

11. In § 38 Satz 1 wird die Verweisung „§ 8 Abs. 1 bis 3“ durch „§ 8 Abs. 1 bis 6“ ersetzt.

119
111
104
96
88

12. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Vorspalte wird um folgende Zeile ergänzt:  
„1240–1260“.

80
73
65
57
49

b) Folgende Spalte wird angefügt:

460
bis
480
26

41
33
25

400
394
387
380
374
367
360
354
347
340
334
327
320
314
307
300
293
286
280
273

13. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Vorspalte wird um folgende Zeilen ergänzt:

„1760–1780  
1780–1800“.

b) Folgende Spalten werden angefügt:

600	620
bis	bis
620	640
33	34

526	543
520	537
513	530
507	524
501	518
494	511
488	505

600 bis 620	620 bis 640
33	34

482	498
476	492
469	485
463	479
457	473
450	466
444	460
438	453
431	447
425	440
419	434
412	428
406	421
400	415
393	408
387	402
381	395
374	389
368	382
362	376
355	369
349	363
343	356
336	350
330	343
323	337
317	330
311	324
304	317
298	311
292	304
285	297
279	291
272	284
266	278
260	271
253	265
246	258
239	251
233	244
226	237
219	230
212	223
205	216
198	209
191	202
184	194
177	187
170	180
163	173
156	166
149	158
142	151
134	144
127	137

600 bis 620	620 bis 640
33	34

120	129
113	122
106	115
99	107
91	100
84	92
77	85
69	78
62	70
55	63
47	55
40	48
33	40
25	33
	25

14. Die Anlage 3 wird wie folgt geändert:

a) Die Vorspalte wird um folgende Zeilen ergänzt:

„2180–2200  
2200–2220“.

b) Folgende Spalten werden angefügt:

700 bis 720	720 bis 740
37	38

611	629
605	623
599	616
592	610
586	603
580	597
573	590
566	583
560	576
553	570
546	563
539	556
532	549
526	542
518	535
512	528
506	522
500	515
493	509
487	503
481	496
475	490
469	484
463	478
457	471
450	465
444	459
438	453

700 bis 720	720 bis 740
37	38

432	446
426	440
420	434
414	427
407	421
401	415
395	409
389	402
383	396
377	390
370	383
364	377
358	371
352	364
346	358
339	352
333	345
327	339
321	333
315	326
308	320
302	314
296	308
290	301
283	295
277	288
271	282
265	276
258	269
252	263
246	256
239	250
233	243
227	237
220	230
214	224
208	218
201	211
195	205
189	198
182	192
176	185
170	179
163	172
157	166
151	159
144	153
138	146
131	140
125	133
119	127
112	120
106	114
99	107
93	101

700 bis 720	720 bis 740
37	38

87	94
80	87
74	81
67	74
61	68
54	61
48	55
42	48
35	41
29	35
	28

15. Die Anlage 4 wird wie folgt geändert:

a) Die Vorspalte wird um folgende Zeilen ergänzt:

„2860–2880  
2880–2900“.

b) Folgende Spalten werden angefügt:

820 bis 840	840 bis 860
42	43

713	731
707	725
701	719
695	713
689	707
683	701
677	694
671	688
665	682
659	676
652	669
646	663
640	657
635	651
629	646
624	640
618	635
613	629
607	623
602	618
596	612
591	607
585	601
580	595
574	590
569	584
563	579
558	573
552	567
547	562
541	556
536	551
530	545

820 bis 840	840 bis 860
42	43

525	539
519	534
514	528
508	522
503	517
497	511
492	506
486	500
481	494
475	489
470	483
464	478
459	472
453	466
448	461
442	455
437	450
431	444
426	438
420	433
415	427
409	422
404	416
398	410
393	405
387	399
382	393
376	388
371	382
365	377
359	371
354	365
348	360
343	354
337	348
332	343
326	337
321	332
315	326
310	320
304	315
299	309
293	303
287	298
282	292
276	286
271	281
265	275
260	269
254	264
249	258
243	253
238	247
232	241
226	236

820 bis 840	840 bis 860
42	43

221	230
215	224
210	219
204	213
199	207
193	202
187	196
182	190
176	185
171	179
165	173
160	168
154	162
149	156
143	151
137	145
132	139
126	134
121	128
115	122
110	117
104	111
98	105
93	100
87	94
82	88
76	83
71	77
65	71
59	66
54	60
48	54
43	49
37	43
	37

16. Die Anlage 5 wird wie folgt geändert:

a) Die Vorspalte wird um folgende Zeilen ergänzt:

„3260–3280  
3280–3300“.

b) Folgende Spalten werden angefügt:

940 bis 960	960 bis 980
48	49

813	831
807	825
801	819
795	812
789	806
783	800
776	794
770	787
764	781
758	775

940 bis 960	960 bis 980
48	49

940 bis 960	960 bis 980
48	49

753 769  
 747 764  
 741 758  
 736 752  
 730 747  
  
 725 741  
 719 735  
 714 730  
 708 724  
 702 718  
  
 697 713  
 691 707  
 686 701  
 680 696  
 675 690  
  
 669 684  
 663 679  
 658 673  
 652 667  
 647 662  
  
 641 656  
 636 650  
 630 645  
 624 639  
 619 633  
  
 613 628  
 608 622  
 602 616  
 596 611  
 591 605  
  
 585 599  
 580 594  
 574 588  
 569 582  
 563 577  
  
 557 571  
 552 565  
 546 560  
 541 554  
 535 548  
  
 529 543  
 524 537  
 518 531  
 513 526  
 507 520  
  
 502 514  
 496 509  
 490 503  
 485 497  
 479 492  
  
 474 486  
 468 480  
 462 475  
 457 469  
 451 463

446 458  
 440 452  
 434 446  
 429 440  
 423 435  
  
 418 429  
 412 423  
 407 418  
 401 412  
 395 406  
  
 390 401  
 384 395  
 379 389  
 373 384  
 367 378  
  
 362 372  
 356 367  
 351 361  
 345 355  
 340 350  
  
 334 344  
 328 338  
 323 333  
 317 327  
 312 321  
  
 306 316  
 301 310  
 295 304  
 289 299  
 284 293  
  
 278 287  
 273 282  
 267 276  
 262 270  
 256 265  
  
 250 259  
 245 253  
 239 248  
 234 242  
 228 236  
  
 223 231  
 217 225  
 211 219  
 206 214  
 200 208  
  
 195 202  
 189 197  
 183 191  
 178 185  
 172 180  
  
 167 174  
 161 168  
 156 163  
 150 157  
 144 151

940 bis 960	960 bis 980
48	49

139	146
133	140
128	134
122	129
117	123
111	118
105	112
100	106
94	101
89	95
83	89
78	84
72	78
66	72
61	67
55	61
50	55
44	50
38	44
	38

1060 bis 1080	1080 bis 1100
54	55

795	811
790	805
784	800
778	794
773	788
767	782
761	777
756	771
750	765
744	759
739	754
733	748
727	742
721	736
716	730
710	724
704	719
698	713
693	707
687	701

17 Die Anlage 6 wird wie folgt geändert:

a) Die Vorspalte wird um folgende Zeilen ergänzt:

„3640–3660  
3660–3680“.

b) Folgende Spalten werden angefügt:

1060 bis 1080	1080 bis 1100
54	55

918	935
912	930
907	924
901	918
896	913
890	907
885	902
879	896
874	891
868	885
862	879
857	874
851	868
846	862
840	857
835	851
829	845
823	840
818	834
812	828
807	823
01	817

681	695
675	689
669	683
664	677
658	672
652	666
646	660
640	654
634	648
628	642
623	636
617	630
611	624
605	618
599	612
593	606
587	600
581	594
575	588
569	582
563	576
557	570
552	564
546	558
540	552
534	546
528	539
522	533
516	527
509	521
503	515
497	509
491	503
485	497
479	491



1060 bis 1080	1080 bis 1100
54	55
473	484
467	478
462	472
456	467
450	461
445	455
439	449
433	444
428	438
422	432
416	426
411	421
405	415
400	409
394	403
388	398
383	392
377	386
371	380
366	375
360	369
354	363
349	357
343	352
337	346
332	340
326	334
320	329
315	323
309	317
303	311
298	306
292	300
286	294
281	288
275	283
269	277
264	271
258	266
252	260
247	254
241	248
235	243
230	237
224	231
218	225
213	220
207	214
201	208
196	202
190	197
184	191
179	185
173	179
168	174

1060 bis 1080	1080 bis 1100
54	55
162	168
156	162
151	156
145	151
139	145
134	139
128	133
122	128
117	122
111	116
105	110
100	105
94	99
88	93
83	87
77	82
71	76
66	70
60	64
54	59
49	53
43	47
37	41
	36

18. Die Anlage 7 wird wie folgt geändert:

a) Die Vorspalte wird um folgende Zeilen ergänzt:

„4000–4020  
4020–4040“.

b) Folgende Spalten werden angefügt:

1160 bis 1180	1180 bis 1200	1200 bis 1220
56	57	58
1013	1030	1048
1008	1025	1042
1002	1020	1037
997	1014	1032
992	1009	1026
986	1004	1021
981	998	1015
976	993	1010
971	987	1004
965	982	999
960	977	993
954	971	988
949	966	982
944	960	977
938	955	971
933	949	966
927	944	960
922	938	954
916	933	949

1160 bis 1180	1180 bis 1200	1200 bis 1220
56	57	58
911	927	943
905	921	937
900	916	932
894	910	926
889	905	920
883	899	915
878	893	909
872	888	903
866	882	897
861	876	892
855	871	886
850	865	880
844	859	874
838	853	868
833	848	863
827	842	857
821	836	851
815	830	845
810	824	839
804	818	833
798	813	827
792	807	821
786	801	815
781	795	809
775	789	803
769	783	797
763	777	791
757	771	785
751	765	779
745	759	773
739	753	767
734	747	761
728	741	755
722	735	749
716	729	742
710	723	736
704	717	730
698	711	724
692	705	718
685	699	712
679	692	705
673	686	699
667	680	693
661	674	687
655	668	680
649	661	674
643	655	668
636	649	661
630	643	655
624	636	649
618	630	642
612	624	636
605	617	629
599	611	623
593	605	617

1160 bis 1180	1180 bis 1200	1200 bis 1220
56	57	58
587	598	610
580	592	604
574	586	597
568	579	591
561	573	584
555	566	578
549	560	571
542	553	565
536	547	558
529	540	552
523	534	545
516	527	538
510	521	532
504	514	525
498	508	518
493	503	512
487	497	507
481	491	501
476	485	495
470	480	489
464	474	483
459	468	477
453	462	472
447	456	466
442	451	460
436	445	454
430	439	448
425	433	442
419	428	436
413	422	430
407	416	425
402	410	419
396	404	413
390	399	407
385	393	401
379	387	395
373	381	389
368	376	384
362	370	378
356	364	372
350	358	366
345	352	360
339	347	354
333	341	348
328	335	342
322	329	337
316	323	331
310	318	325
305	312	319
299	306	313
293	300	307
288	294	301
282	289	295
276	283	289
270	277	284

1160 bis 1180	1180 bis 1200	1200 bis 1220
56	57	58

1280 bis 1300	1300 bis 1320	1320 bis 1340
62	63	64

265	271	278
259	265	272
253	260	266
248	254	260
242	248	254
236	242	248
230	236	242
225	231	236
219	225	231
213	219	225
207	213	219
202	207	213
196	201	207
190	196	201
185	190	195
179	184	189
173	178	183
167	172	177
162	167	172
156	161	166
150	155	160
144	149	154
139	143	148
133	137	142
127	132	136
121	126	130
116	120	124
110	114	118
104	108	112
98	102	106
93	97	101
87	91	95
81	85	89
75	79	83
70	73	77
64	67	71
58	62	65
52	56	59
47	50	53
41	44	47
35	38	41
		35

1128	1145	1163
1123	1140	1158
1118	1135	1153
1113	1130	1147
1108	1125	1142
1103	1120	1137
1098	1115	1132
1093	1110	1127
1088	1105	1121
1083	1099	1116
1077	1094	1111
1072	1089	1106
1067	1084	1100
1062	1079	1095
1057	1073	1090
1052	1068	1084
1046	1063	1079
1041	1057	1073
1036	1052	1068
1030	1047	1063
1025	1041	1057
1020	1036	1052
1014	1030	1046
1009	1025	1041
1004	1019	1035
998	1014	1029
993	1008	1024
987	1003	1018
982	997	1013
976	992	1007
971	986	1001
965	980	996
959	975	990
954	969	984
948	963	978
943	958	973
937	952	967
931	946	961
926	940	955
920	935	949
914	929	943
908	923	937
903	917	931
897	911	926
891	905	920
885	899	914
879	893	908
873	887	902
867	881	895
862	875	889
856	869	883
850	863	877
844	857	871
838	851	865
832	845	859

19. Die Anlage 8 wird wie folgt geändert:

a) Die Vorspalte wird um folgende Zeilen ergänzt:

„4320–4340  
4340–4360“.

b) Folgende Spalten werden angefügt:

1280 bis 1300	1300 bis 1320	1320 bis 1340
62	63	64
1133	1150	1168

1280 bis 1300	1300 bis 1320	1320 bis 1340
62	63	64
826	839	853
819	833	846
813	827	840
807	821	834
801	814	828
795	808	821
789	802	815
783	796	809
776	789	802
770	783	796
764	777	789
758	770	783
751	764	777
745	758	770
739	751	764
732	745	757
726	738	751
720	732	744
713	725	738
707	719	731
700	712	724
694	706	718
687	699	711
681	693	704
674	686	698
668	679	691
661	673	684
654	666	678
648	659	671
641	653	664
634	646	657
628	639	650
621	632	644
614	625	637
608	619	630
601	612	623
594	605	616
587	598	609
580	591	602
574	584	595
568	578	588
562	572	581
556	566	575
550	560	569
544	554	563
538	548	557
532	542	551
526	536	545
520	530	539
514	523	532
508	517	526
502	511	520
496	505	514
490	499	508
484	493	502

1280 bis 1300	1300 bis 1320	1320 bis 1340
62	63	64
478	487	496
472	481	489
466	475	483
460	469	477
454	463	471
448	456	465
442	450	458
436	444	452
430	438	446
424	432	440
418	426	434
412	420	427
406	413	421
400	407	415
394	401	409
388	395	402
381	389	396
375	383	390
369	376	383
363	370	377
357	364	371
351	358	365
345	352	358
339	345	352
332	339	346
326	333	339
320	327	333
314	320	327
308	314	320
302	308	314
295	302	308
289	295	301
283	289	295
277	283	289
271	276	282
264	270	276
258	264	269
252	257	263
246	251	257
239	245	250
233	238	244
227	232	237
221	226	231
214	219	225
208	213	218
202	207	212
195	200	205
189	194	199
183	188	192
177	181	186
170	175	179
164	168	173
158	162	166
151	156	160
145	149	154

1280 bis 1300	1300 bis 1320	1320 bis 1340
62	63	64

139	143	147
132	136	141
126	130	134
120	124	127
113	117	121
107	111	114
100	104	108
94	98	101
88	91	95
81	85	88
75	78	82
68	72	75
62	65	69
56	59	62
49	52	55
43	46	49
36	39	42
		36

1400 bis 1420	1420 bis 1440	1440 bis 1460
67	68	69

1113	1129	1144
1108	1123	1139
1102	1118	1134
1097	1113	1128
1092	1107	1123
1086	1102	1117
1081	1096	1112
1075	1091	1106
1070	1085	1100
1065	1080	1095
1059	1074	1089
1053	1068	1083
1048	1063	1078
1042	1057	1072
1037	1052	1066
1031	1046	1061
1026	1040	1055
1020	1034	1049
1014	1029	1043
1008	1023	1037

1003	1017	1032
997	1011	1026
991	1006	1020
985	1000	1014
980	994	1008

974	988	1002
968	982	996
962	976	990
956	970	984
950	964	978
944	958	972
938	952	966
932	946	960
926	940	953
920	934	947
914	928	941
908	921	935
902	915	929
896	909	922
890	903	916

883	897	910
877	890	903
871	884	897
865	878	891
859	871	884
852	865	878
846	859	871
840	852	865
833	846	858
827	839	852
820	833	845
814	826	839
807	820	832
801	813	826
795	807	819

20. Die Anlage 9 wird wie folgt geändert:

a) Die Vorspalte wird um folgende Zeile ergänzt:

„4680–4700“.

b) Folgende Spalten werden angefügt:

1400 bis 1420	1420 bis 1440	1440 bis 1460
67	68	69

1252	1269	1287
1247	1265	1282
1243	1260	1277
1238	1255	1273
1233	1250	1268
1228	1246	1263
1224	1241	1258
1219	1236	1253
1214	1231	1248
1209	1226	1243
1204	1221	1238
1199	1216	1233
1195	1211	1228
1190	1206	1223
1185	1201	1218
1180	1196	1213
1175	1191	1208
1170	1186	1203
1165	1181	1197
1160	1176	1192
1154	1171	1187
1149	1166	1182
1144	1160	1176
1139	1155	1171
1134	1150	1166
1129	1145	1161
1123	1139	1155
1118	1134	1150

1400 bis 1420	1420 bis 1440	1440 bis 1460	1400 bis 1420	1420 bis 1440	1440 bis 1460
67	68	69	67	68	69
788	800	812	433	440	447
781	793	806	426	433	441
775	787	799	420	427	434
768	780	792	413	420	428
762	774	785	407	414	421
755	767	779	400	407	414
748	760	772	394	401	408
742	753	765	387	394	401
735	747	758	381	387	394
728	740	751	374	381	388
721	733	744	368	374	381
715	726	738	361	368	374
708	719	731	354	361	368
701	712	724	348	354	361
694	705	717	341	348	354
687	699	710	335	341	347
681	692	703	328	334	341
674	685	696	321	328	334
667	678	689	315	321	327
660	671	681	308	314	320
653	664	674	302	308	314
646	656	667	295	301	307
640	650	660	288	294	300
634	643	653	282	287	293
628	637	647	275	281	286
621	631	641	268	274	279
615	625	634	262	267	273
609	619	628	255	260	266
603	612	622	248	254	259
597	606	615	241	247	252
591	600	609	235	240	245
584	594	603	228	233	238
578	587	596	221	226	231
572	581	590	214	219	224
566	575	584	208	213	218
559	568	577	201	206	211
553	562	571	194	199	204
547	556	564	187	192	197
541	549	558	180	185	190
534	543	552	173	178	183
528	537	545	167	171	176
522	530	539	160	164	169
515	524	532	153	157	162
509	517	526	146	150	155
503	511	519	139	143	148
496	505	513	132	136	141
490	498	506	125	130	134
484	492	500	118	123	127
477	485	493	112	116	120
471	479	487	105	109	112
465	472	480	98	102	105
458	466	474	91	94	98
452	459	467	84	87	91
445	453	461	77	80	84
439	446	454	70	73	77

1400 bis 1420	1420 bis 1440	1440 bis 1460
67	68	69

63	66	70
56	59	63
49	52	55
42	45	48
35	38	41

1520 bis 1540	1540 bis 1560	1560 bis 1580	Steige- rungs- betrag
73	74	75	76

1208	1223	1239	16
1203	1218	1234	15
1198	1213	1228	15
1192	1208	1223	15
1187	1203	1218	15

1182	1197	1212	15
1177	1192	1207	15
1171	1187	1202	15
1166	1181	1196	15
1161	1176	1191	15

1156	1171	1185	15
1150	1165	1180	15
1145	1160	1175	15
1139	1154	1169	15
1134	1149	1163	15

1129	1143	1158	15
1123	1138	1152	15
1118	1132	1147	15
1112	1127	1141	14
1107	1121	1135	14

1101	1115	1130	14
1095	1110	1124	14
1090	1104	1118	14
1084	1098	1113	14
1079	1093	1107	14

1073	1087	1101	14
1067	1081	1095	14
1061	1075	1089	14
1056	1070	1084	14
1050	1064	1078	14

1044	1058	1072	14
1038	1052	1066	14
1033	1046	1060	14
1027	1040	1054	14
1021	1034	1048	14

1015	1028	1042	13
1009	1022	1036	13
1003	1016	1030	13
997	1010	1024	13
991	1004	1018	13

985	998	1011	13
979	992	1005	13
973	986	999	13
967	980	993	13
961	974	987	13

955	968	981	13
949	961	974	13
942	955	968	13
936	949	962	13
930	943	955	13

924	936	949	13
918	930	943	13
911	924	936	12
905	917	930	12
899	911	923	12

21. Die Anlage 10 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden

aa) die Vorspalte um folgende Zeilen ergänzt:

„5080–5100  
5100–5120“

und

bb) die Spalte 73 durch folgende Spalten 73 bis 76 ersetzt:

1520 bis 1540	1540 bis 1560	1560 bis 1580	Steige- rungs- betrag
73	74	75	76

1373	1391	1408	18
1369	1386	1404	18
1364	1382	1399	17
1360	1378	1395	17
1356	1373	1390	17
1351	1369	1386	17
1347	1364	1381	17
1342	1360	1377	17
1338	1355	1372	17
1333	1350	1367	17
1329	1346	1363	17
1324	1341	1358	17
1320	1337	1353	17
1315	1332	1349	17
1310	1327	1344	17
1306	1322	1339	17
1301	1318	1334	17
1296	1313	1330	17
1292	1308	1325	17
1287	1303	1320	16
1282	1299	1315	16
1277	1294	1310	16
1272	1289	1305	16
1268	1284	1300	16
1263	1279	1295	16
1258	1274	1290	16
1253	1269	1285	16
1248	1264	1280	16
1243	1259	1275	16
1238	1254	1270	16
1233	1249	1265	16
1228	1244	1260	16
1223	1239	1255	16
1218	1234	1249	16
1213	1229	1244	16

1520 bis 1540	1540 bis 1560	1560 bis 1580	Steige- rungs- betrag
73	74	75	76
892	905	917	12
886	898	910	12
880	892	904	12
873	885	897	12
867	879	891	12
860	872	884	12
854	866	878	12
847	859	871	12
841	853	864	12
834	846	858	12
828	839	851	12
821	833	844	12
814	826	838	12
808	819	831	12
801	813	824	11
794	806	817	11
788	799	810	11
781	792	804	11
774	785	797	11
767	779	790	11
761	772	783	11
754	765	776	11
747	758	769	10
741	751	762	10
734	745	755	10
728	738	749	10
722	732	742	10
716	726	736	10
709	719	729	10
703	713	723	10
697	707	716	10
690	700	710	10
684	694	703	10
678	687	697	10
671	681	690	10
665	674	684	10
658	668	677	10
652	661	671	9
645	655	664	9
639	648	658	9
632	642	651	9
626	635	644	9
619	629	638	9
613	622	631	9
606	615	624	9
600	609	618	9
593	602	611	9
587	595	604	9
580	589	598	9
573	582	591	9
567	575	584	9
560	569	577	9
554	562	571	9
547	555	564	8
540	549	557	8

1520 bis 1540	1540 bis 1560	1560 bis 1580	Steige- rungs- betrag
73	74	75	76
533	542	550	8
527	535	543	8
520	528	536	8
513	521	530	8
507	515	523	8
500	508	516	8
493	501	509	8
486	494	502	8
479	487	495	8
472	480	488	8
466	473	481	8
459	466	474	8
452	459	467	8
445	453	460	8
438	446	453	7
431	439	446	7
424	432	439	7
417	425	432	7
410	418	425	7
403	411	418	7
396	403	411	7
389	396	403	7
382	389	396	7
375	382	389	7
368	375	382	7
361	368	375	7
354	361	368	7
347	354	360	7
340	347	353	7
333	339	346	7
326	332	339	6
319	325	331	6
311	318	324	6
304	311	317	6
297	303	309	6
290	296	302	6
283	289	295	6
275	281	287	6
268	274	280	6
261	267	273	6
254	259	265	6
246	252	258	6
239	245	250	6
232	237	243	6
224	230	235	6
217	223	228	5
210	215	221	5
202	208	213	5
195	200	206	5
187	193	198	5
180	185	190	5
173	178	183	5
165	170	175	5
158	163	168	5
150	155	160	5



1520 bis 1540	1540 bis 1560	1560 bis 1580	Steige- rungs- betrag
73	74	75	76
143	148	152	5
135	140	145	5
128	132	137	5
120	125	130	5
113	117	122	5
105	110	114	5
97	102	106	4
90	94	99	4
82	87	91	4
75	79	83	4
67	71	76	4
59	64	68	4
52	56	60	4
44	48	52	4
36	40	44	4
		36	4

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Bei einem Haushalt mit mehr als zehn Familienmitgliedern gilt Absatz 1 entsprechend mit folgenden Maßgaben:

1. Es ist von einem monatlichen Familieneinkommen auszugehen, das sich für das elfte und jedes weitere Familienmitglied um je 350 Deutsche Mark ermäßigt.
2. Bei einer nach § 8 Abs. 1 zu berücksichtigenden Miete oder Belastung von mehr als 1 580 Deutsche Mark wird für jede weiteren angefangenen 20 Deutsche Mark der nach Anwendung der Nummer 1 sich aus Absatz 1

Spalte 75 ergebende Betrag um einen Steigerungsbetrag nach Absatz 1 Spalte 76 erhöht.

3. Bei einem nach Nummer 1 ermäßigten monatlichen Familieneinkommen von mehr als 5 120 Deutsche Mark wird für jede weiteren angefangenen 40 Deutsche Mark der nach Anwendung der Nummern 1 und 2 sich ergebende Betrag um 10 Deutsche Mark vermindert. Wohngeld unter 35 Deutsche Mark wird nicht gewährt.“

#### Artikel 2

##### Neufassung des Wohngeldgesetzes

Der Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau kann den Wortlaut des Wohngeldgesetzes in der ab 1. Januar 1990 geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

#### Artikel 3

##### Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

#### Artikel 4

##### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am 1. Januar 1990 in Kraft. Artikel 1 Nr. 3 Buchstaben d und e, Nr. 10 sowie Artikel 2 treten am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) § 8 Abs. 7 Satz 2 des Wohngeldgesetzes in der Fassung des Artikels 1 Nr. 3 Buchstabe e tritt am 1. April 1990 außer Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 13. Dezember 1989

Der Bundespräsident  
Weizsäcker

Der Bundeskanzler  
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister  
für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau  
Gerda Hasselfeldt

Der Bundesminister der Finanzen  
Theo Waigel

**Zweiundzwanzigste Verordnung  
zur Änderung der Verordnung über verschreibungspflichtige Arzneimittel**

**Vom 6. Dezember 1989**

Auf Grund des § 48 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a, Abs. 3 und 4 des Arzneimittelgesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2445, 2448), der gemäß Artikel 1 der Dritten Zuständigkeitsanpassungs-Verordnung vom 26. November 1986 (BGBl. I S. 2089) geändert worden ist, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten nach Anhörung des Sachverständigen-Ausschusses für Verschreibungspflicht verordnet:

**Artikel 1**

In der Verordnung über verschreibungspflichtige Arzneimittel vom 31. Oktober 1977 (BGBl. I S. 1933), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 9. Juni 1989 (BGBl. I S. 1078), wird die Anlage wie folgt geändert:

1. Die Position „**Buserelin**“ erhält folgenden Zusatz:  
„– zur Behandlung des Prostatakarzinoms bei Menschen in Zubereitungen zur parenteralen und nasalen Anwendung –“.
2. Folgende Positionen werden angefügt:  
„**Dimetridazol**  
und seine Salze  
– zur Anwendung bei Tieren –  
**Enalapril**  
und seine Salze

**Isotretinoin**  
und seine Salze

**Leuprorelin**  
und seine Salze

**Mitoxantron**  
und seine Salze

**Ronidazol**  
und seine Salze  
– zur Anwendung bei Tieren –

**Terazosin**  
und seine Salze

**Wismut**  
und seine Verbindungen  
zur oralen Anwendung  
– ausgenommen in Tagesdosen bis zu 1,5 g Wismut  
und in Packungsgrößen bis zu 50 g Wismut –“.

**Artikel 2**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 99 des Arzneimittelgesetzes auch im Land Berlin.

**Artikel 3**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1990 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 6. Dezember 1989

Der Bundesminister  
für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit  
Ursula Lehr

**Erste Verordnung  
zur Änderung der Verordnung über die Zahlung der Gebühren  
des Deutschen Patentamts und des Bundespatentgerichts**

**Vom 7. Dezember 1989**

Auf Grund des § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Gebühren des Patentamts und des Patentgerichts vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2188) wird verordnet:

**Artikel 1**

Die Verordnung über die Zahlung der Gebühren des Deutschen Patentamts und des Bundespatentgerichts vom 5. September 1968 (BGBl. I S. 1000) wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift wird die Abkürzung „(PatGebZV)“ angefügt.
2. Im § 1 wird in Nummer 3 der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummer 4 angefügt:  
„4. durch Übergabe oder Übersendung eines Auftrags zur Abbuchung von einem Konto bei einem Kreditinstitut, das nach einer Bekanntmachung des Präsidenten des Deutschen Patentamts ermächtigt ist, solche Konten zu führen.“
3. Im § 2 wird das Wort „Amtskasse“ durch das Wort „Zahlstelle“ ersetzt.
4. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:  
„2. bei Übergabe oder Übersendung von Schecks, Postschecks, Postüberweisungsaufträgen oder Abbuchungsaufträgen (§ 1 Nr. 1 Buchstabe b und c und Nr. 4) der Tag des Eingangs, sofern die Einlösung bei Vorlage erfolgt;“.
  - b) In Nummer 6 wird das Wort „Amtskasse“ durch das Wort „Zahlstelle“ ersetzt.

**Artikel 2**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 8 des Gesetzes über die Gebühren des Patentamts und des Patentgerichts auch im Land Berlin.

**Artikel 3**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1990 in Kraft.

Bonn, den 7. Dezember 1989

Der Bundesminister der Justiz  
Engelhard

---

**Verordnung  
über maßgebende Rechengrößen der Sozialversicherung für 1990  
(Sozialversicherungs-Bezugsgrößenverordnung 1990)**

**Vom 7. Dezember 1989**

Auf Grund des

- zuletzt durch Artikel 1 Nr. 37 des Haushaltsbegleitgesetzes 1984 vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1532) geänderten § 1256 Abs. 1 und des zuletzt durch Artikel 1 Nr. 52 Buchstabe a des Haushaltsbegleitgesetzes 1984 geänderten § 1385 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 820-1, veröffentlichten bereinigten Fassung,
- zuletzt durch Artikel 2 Nr. 14 des Haushaltsbegleitgesetzes 1984 geänderten § 33 Abs. 1 und des zuletzt durch Artikel 2 Nr. 29 Buchstabe a des Haushaltsbegleitgesetzes 1984 geänderten § 112 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 821-1, veröffentlichten bereinigten Fassung,
- zuletzt durch Artikel 3 Nr. 18 des Haushaltsbegleitgesetzes 1984 geänderten § 55 Abs. 1 und des zuletzt durch Artikel 3 Nr. 38 Buchstabe b des Haushaltsbegleitgesetzes 1984 geänderten § 130 Abs. 3 des Reichsknappschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 822-1, veröffentlichten bereinigten Fassung,
- Artikels 2 § 54 a Abs. 2 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 821-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, der zuletzt durch Artikel 23 Nr. 14 des Haushaltsbegleitgesetzes 1983 vom 20. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1857) geändert worden ist,
- § 4 Abs. 2 des Handwerkerversicherungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8250-1, veröffentlichten bereinigten Fassung und
- § 17 Abs. 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (Artikel I des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl. I S. 3845), der durch Artikel 9 Nr. 1 des Haushaltsbegleitgesetzes 1984 eingefügt worden ist,

wird nach Anhören des Statistischen Bundesamtes verordnet:

**§ 1**

**Durchschnittliche Bruttoarbeitsentgelte  
in der Rentenversicherung**

Das durchschnittliche Bruttoarbeitsentgelt aller Versicherten beträgt für 1988

- |  |            |
|--|------------|
| 1. in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten | 38 896 DM, |
| 2. in der knappschaftlichen Rentenversicherung                 | 39 307 DM. |

**§ 2**

**Bezugsgröße in der Sozialversicherung**

Die Bezugsgröße im Sinne des § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch beträgt 1990

- 39 480 DM jährlich oder  
3 290 DM monatlich.

**§ 3**

**Beitragsbemessungsgrenzen  
in der Rentenversicherung**

Die Beitragsbemessungsgrenzen betragen 1990

- |  |  |
|--|--|
| 1. in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten | 75 600 DM jährlich oder<br>6 300 DM monatlich, |
| 2. in der knappschaftlichen Rentenversicherung                 | 93 600 DM jährlich oder<br>7 800 DM monatlich. |

**§ 4**

**Berechnungsgrundlage für Durchschnittsbeiträge  
in der Rentenversicherung**

Die Berechnungsgrundlage für

- |  |  |
|--|--|
| 1. den monatlichen Pflichtbeitrag im Sinne des § 4 Abs. 2 Satz 1 des Handwerkerversicherungsgesetzes und                                       |  |
| 2. den monatlichen freiwilligen Mindestbeitrag im Sinne des Artikels 2 § 54 a Abs. 2 Satz 1 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes |  |

beträgt 1990

3 241 DM.

§ 5

**Berlin-Klausel**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 13 des Hinterbliebenenrenten- und Erziehungszeiten-Gesetzes, Artikel 3 § 5 des Angestelltenversicherungs-Neregelungsgeset-

zes und Artikel II § 20 des Sozialgesetzbuchs – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – auch im Land Berlin.

§ 6

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1990 in Kraft.

---

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 7. Dezember 1989

Der Bundesminister  
für Arbeit und Sozialordnung  
Norbert Blüm

---

**Dritte Verordnung  
zur Änderung der Verordnung über die Ausbildungsförderung  
für den Besuch von Ausbildungsstätten für Heilhilfsberufe  
(3. BAföG-HeilhilfsberufeVÄndV)**

**Vom 7. Dezember 1989**

Auf Grund des § 2 Abs. 3 Nr. 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juni 1983 (BGBl. I S. 645) wird verordnet:

- 20. Lehranstalten für medizinische Dokumentationsassistenten,
- 21. Lehranstalten für Kardiotechniker."

**Artikel 1**

Die Verordnung über die Ausbildungsförderung für den Besuch von Ausbildungsstätten für Heilhilfsberufe vom 2. November 1970 (BGBl. I S. 1504), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 2. Juli 1984 (BGBl. I S. 869), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 wird vor dem Komma folgender Klammerzusatz eingefügt:

„(Fachrichtungen Laboratoriumsmedizin und Radiologie)“.

- b) Der Nummer 11 werden nach dem Wort „Masseur“ die Wörter „und für Masseur und medizinische Bademeister“ angefügt.

- c) Nach „Nr. 17. Lehnanstalten für medizinische Fußpflege“ werden der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummern 18, 19, 20 und 21 angefügt:

„18. Schulen für Rettungsassistenten,

19. Lehnanstalten für medizinische Sektions- und Präparationsassistenten,

2. § 2 wird wie folgt neu gefaßt:

„§ 2

Förderungsrechtliche Stellung der Auszubildenden

Die Auszubildenden an den in § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 20 bezeichneten Ausbildungsstätten erhalten Ausbildungsförderung wie Schüler an Berufsfachschulen, die Auszubildenden an den in § 1 Abs. 1 Nr. 21 bezeichneten Ausbildungsstätten wie Schüler an Fachschulen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt.“

**Artikel 2**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 67 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes auch im Land Berlin.

**Artikel 3**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1989 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 7. Dezember 1989

Der Bundesminister  
für Bildung und Wissenschaft  
Jürgen W. Möllemann

**Erste Verordnung  
zur Änderung der Verordnung  
über die Berufsausbildung zur Fachkraft für Süßwarentechnik  
Vom 11. Dezember 1989**

Auf Grund des § 25 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), der zuletzt durch § 24 Nr. 1 des Gesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2525) geändert worden ist, verordnet der Bundesminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft:

**Artikel 1**

Die Verordnung über die Berufsausbildung zur Fachkraft für Süßwarentechnik vom 3. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1911) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird nach Nummer 3 ein Komma sowie folgende neue Nummer eingefügt:  
„4. Dauerbackwaren“.
2. In § 3 Abs. 2 wird nach Nummer 3 der Punkt durch ein Semikolon ersetzt sowie folgende neue Nummer angefügt:  
„4. in der Fachrichtung Dauerbackwaren:  
Herstellen von Dauerbackwaren und Knabberartikeln.“
3. In § 8 Abs. 2 wird in Nummer 3 Buchstabe b der Punkt durch ein Semikolon ersetzt sowie folgende neue Nummer angefügt:  
„4. in der Fachrichtung Dauerbackwaren:  
a) Herstellen von 2 Dauerbackwaren in unterschiedlicher Verarbeitung,  
b) Herstellen von 2 Knabberartikeln in unterschiedlicher Verarbeitung.“
4. In der Anlage zu § 4 wird dem Abschnitt II nach Nummer 3 der aus der Anlage ersichtliche Text angefügt.

**Artikel 2**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 112 des Berufsbildungsgesetzes auch im Land Berlin.

**Artikel 3**

Diese Verordnung tritt am 1. August 1990 in Kraft.

Bonn, den 11. Dezember 1989

Der Bundesminister für Wirtschaft  
In Vertretung  
Schlecht





**Vierte Verordnung  
zur Änderung tierseuchenrechtlicher Ein- und Ausfuhrvorschriften**

**Vom 12. Dezember 1989**

Auf Grund des § 7 Abs. 1 und 5 und des § 79a des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 386) wird verordnet:

**Artikel 1**

**Vierzehnte Änderung  
der Klautiere-Einfuhrverordnung**

Die Klautiere-Einfuhrverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2225), wird wie folgt geändert:

1. § 3 a wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Worte „des Rates vom 26. Juni 1964 zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen (ABl. EG 1975 Nr. C 189 S. 1)“ gestrichen;
- b) in Satz 2 wird das Wort „gibt“ durch das Wort „macht“ ersetzt.

2. In § 4 a wird der bisherige Wortlaut Absatz 1; folgender Absatz wird angefügt:

„(2) Absatz 1 ist nicht anzuwenden bei der Einfuhr und Durchfuhr lebender Hausschweine, wenn und soweit

1. die Tiere auf Grund einer Entscheidung des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften nach Artikel 9a Abs. 1 Satz 2 der Richtlinie 64/432/EWG in der jeweils geltenden Fassung zum innergemeinschaftlichen Handelsverkehr zugelassen sind und
2. der Bundesminister dies im Bundesanzeiger bekanntgemacht hat.

Der Bundesminister macht auch die Aufhebung der Entscheidung im Bundesanzeiger bekannt.“

3. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Nr. 2 Buchstabe a werden nach der Angabe „12. Dezember 1972“ die Worte „zur Regelung viehseuchenrechtlicher und gesundheitlicher Fragen bei der Einfuhr von Rindern und Schweinen und von frischem Fleisch aus Drittländern“ eingefügt;

b) dem Absatz 2 a werden folgende Sätze angefügt:

„Satz 1 ist nicht anzuwenden bei der Einfuhr und Durchfuhr von Fleisch von Hausschweinen, wenn und soweit die Einfuhr oder Durchfuhr ohne Genehmigung

1. auf Grund einer Entscheidung des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften nach Artikel 8 a Abs. 1 Satz 2 der Richtlinie 72/461/EWG des Rates vom 12. Dezember 1972 zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit frischem Fleisch (ABl. EG Nr. L 302 S. 24) oder nach Artikel 7a Abs. 1 Satz 2 der Richtlinie 80/215/EWG des Rates vom 22. Januar 1980 zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Fleischerzeugnissen (ABl. EG Nr. L 47 S. 4) in der jeweils geltenden Fassung zum innergemeinschaftlichen Handelsverkehr zugelassen worden ist und
2. der Bundesminister dies im Bundesanzeiger bekanntgemacht hat.

Der Bundesminister macht auch die Aufhebung der Entscheidung nach Satz 2 im Bundesanzeiger bekannt.“

4. § 7b Satz 1 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. das Fleisch durch eine Entscheidung des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften nach Artikel 8 Abs. 4 der Richtlinie 72/461/EWG oder nach Artikel 7 Abs. 4 der Richtlinie 80/215/EWG in der jeweils geltenden Fassung vom innergemeinschaftlichen Handelsverkehr ausgeschlossen ist und“.

5. § 12 Abs. 2 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

1. Nach Buchstabe a wird folgender Buchstabe eingefügt:

„b) von gefrorenem Samen von Hausrindern aus Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, der nach dem 31. Dezember 1989 aufbereitet worden ist, wenn die Sendung von einer Tiergesundheitsbescheinigung nach Anhang D der Richtlinie 88/407/EWG des Rates vom 14. Juni 1988 zur Festlegung der tierseuchenrechtlichen Anforderungen an den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit gefrorenem Samen von Rindern und an dessen

Einfuhr (ABl. EG Nr. L 194 S. 10) in der jeweils geltenden Fassung begleitet ist,“;

2. die bisherigen Buchstaben b und c werden Buchstaben c und d.

## Artikel 2

### Vierte Änderung der Klautiere-Ausfuhrverordnung

Die Klautiere-Ausfuhrverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 911), geändert durch Artikel 9 der Verordnung vom 9. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2225), wird wie folgt geändert:

1. In der Bezeichnung und in § 1 Abs. 1 werden jeweils nach dem Wort „Schweine“ die Worte „, von Rindersamen“ eingefügt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer eingefügt:
 

„4 a. Rindersamen:  
gefrorener Samen von Hausrindern, der nach dem 31. Dezember 1989 aufbereitet worden ist;“
  - b) in den Nummern 11 und 12 werden jeweils nach dem Wort „Rat“ die Worte „oder von der Kommission“ eingefügt;
  - c) nach Nummer 11 wird folgende Nummer eingefügt:
 

„11 a. Amtlich anerkannt schweinepestfreier Mitgliedstaat:  
vom Rat oder von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften amtlich als schweinepestfrei erklärter Mitgliedstaat;“
  - d) Nummer 17 wird wie folgt gefaßt:
 

„17. Zone, die einer tierseuchenrechtlichen Sperre unterliegt:  
Sperrbezirk, der auf Grund

    - a) des § 9 der MKS-Verordnung vom 24. Juli 1987 (BGBl. I S. 1703),
    - b) des § 1 Abs. 1 der Sperrbezirksverordnung vom 24. Juli 1987 (BGBl. I S. 1710) oder
    - c) des § 11 Abs. 1 der Schweinepest-Verordnung vom 3. August 1988 (BGBl. I S. 1559) in der jeweils geltenden Fassung gebildet worden ist;“
  - e) in Nummer 20 wird nach dem Wort „Schweine,“ das Wort „Rindersamen,“ eingefügt.
3. In § 3 Abs. 1 Nr. 2 werden die Worte „nach Dänemark, Irland oder dem Vereinigten Königreich“ durch die Worte „in einen amtlich anerkannt schweinepestfreien Mitgliedstaat“ ersetzt.
4. In § 4 Abs. 5 wird die Angabe „Anlage 2 Muster 1 Abschnitt V Buchstabe c, d und e“ durch die Angabe „Anlage F Muster I Abschnitt V Buchstabe c, d und e der Richtlinie 64/432/EWG in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

5. Nach § 9 a wird folgender Abschnitt eingefügt:

### „3. Abschnitt

#### Ausfuhr von Rindersamen

##### § 9 b

(1) Rindersamen darf nach Mitgliedstaaten nur ausgeführt werden, wenn er

1. in einer zugelassenen Besamungsstation entnommen und aufbereitet worden ist und
2. von einer amtstierärztlichen Tiergesundheitsbescheinigung begleitet ist, die dem Muster des Anhangs D der Richtlinie 88/407/EWG des Rates vom 14. Juni 1988 zur Festlegung der tierseuchenrechtlichen Anforderungen an den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit gefrorenem Samen von Rindern und an dessen Einfuhr (ABl. EG Nr. L 194 S. 10) in der jeweils geltenden Fassung entspricht.

Die Tiergesundheitsbescheinigung muß zusätzlich in einer Amtssprache des Bestimmungslandes ausgestellt sein und darf nur aus einem Blatt bestehen.

(2) Wenn und soweit ein Mitgliedstaat die Einfuhr von Rindersamen nach Maßgabe des Artikels 4 Abs. 1 der Richtlinie 88/407/EWG in der jeweils geltenden Fassung genehmigt, kann die zuständige Behörde in diesem Umfang Ausnahmen von Absatz 1 zulassen.

(3) Wenn und soweit

1. ein Mitgliedstaat die Einfuhr von oder
2. der Rat oder die Kommission der Europäischen Gemeinschaften den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit

Rindersamen in Anwendung der Artikel 4 Abs. 2, Artikel 5 Abs. 2 oder Artikel 15 der Richtlinie 88/407/EWG in der jeweils geltenden Fassung verbietet oder beschränkt, dürfen Tiergesundheitsbescheinigungen nach Absatz 1 nicht oder nur unter Beachtung dieser Beschränkung ausgestellt werden.

##### § 9 c

(1) Eine Besamungsstation wird auf Antrag von der zuständigen Behörde zum innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindersamen zugelassen, wenn

1. die Anforderungen nach Anhang A Kapitel I und Kapitel II Buchstabe e der Richtlinie 88/407/EWG in der jeweils geltenden Fassung erfüllt sind, und
2. sichergestellt ist, daß die Bestimmungen des Anhangs A Kapitel II Buchstabe a bis d und f sowie der Anhänge B und C der Richtlinie 88/407/EWG in der jeweils geltenden Fassung eingehalten werden.

(2) Die zuständigen obersten Landesbehörden teilen dem Bundesminister die Zulassungen von Besamungsstationen sowie die Rücknahme oder den Widerruf von Zulassungen unverzüglich mit. Dieser gibt die zugelassenen Besamungsstationen unter Erteilung einer Veterinärkontrollnummer im Bundesanzeiger bekannt.“

6. Der bisherige 3. Abschnitt wird 4. Abschnitt; der bisherige 4. Abschnitt wird 5. Abschnitt.

7. In § 15 wird nach Nummer 5 folgende Nummer eingefügt: Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

„5 a. entgegen § 9 b Abs. 1 gefrorenen Rindersamen ausführt.“

**Artikel 4**

**Berlin-Klausel**

8. Der bisherige 5. Abschnitt wird 6. Abschnitt.

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Juli 1965 (BGBl. I S. 627) auch im Land Berlin.

**Artikel 3**

**Neufassungen**

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann den Wortlaut der durch die Artikel 1 und 2 geänderten Verordnungen in der vom Inkrafttreten dieser

**Artikel 5**

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

---

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 12. Dezember 1989

Der Bundesminister  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
In Vertretung  
Kurt Eisenkrämer

---

**Achte Verordnung  
zur Änderung der Milch-Mitverantwortungsabgabeverordnung**

**Vom 12. Dezember 1989**

Auf Grund des § 12 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1986 (BGBl. I S. 1397) wird im Einvernehmen mit den Bundesministern der Finanzen und für Wirtschaft verordnet:

**Artikel 1**

Die Milch-Mitverantwortungsabgabeverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. September 1987 (BGBl. I S. 2247, 2362) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Abgabeschuldner im Sinne dieser Verordnung sind alle Erzeuger mit Ausnahme derjenigen,

1. deren Betriebssitz in einem abgegrenzten Berggebiet oder in einem benachteiligten Gebiet oder
2. deren landwirtschaftliche Nutzfläche mindestens zu 50 vom Hundert in einem benachteiligten Gebiet

gelegen ist.“

2. § 3a wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „-Abgabeermäßigung“ gestrichen.
- b) In Absatz 1 werden die Worte „eines Berggebietes“ und „von Berggebieten“ jeweils durch die Worte „eines abgegrenzten Berggebietes“ ersetzt; die Absatzbezeichnung wird gestrichen.
- c) Absatz 2 wird aufgehoben.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Nachweis der vollständigen oder teilweisen Abgabefreiheit“.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Nummern 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„1. im Falle der vollständigen Abgabefreiheit, das Vorliegen einer der in § 3 Abs. 2 Nr. 1 oder 2 genannten Bedingungen,

2. im Falle der teilweisen Abgabefreiheit, zu welchem Vornhundertersatz die dem Betrieb dienende Gesamtfutterfläche in einem abgegrenzten Berggebiet liegt (§ 3a).“

bb) Nummer 3 wird gestrichen.

c) Absatz 3 wird gestrichen.

d) Absatz 5 wird Absatz 3; in ihm werden die Worte „oder für eine Abgabeermäßigung“ gestrichen.

**Artikel 2**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 41 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen auch im Land Berlin.

**Artikel 3**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1989 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 12. Dezember 1989

Der Bundesminister  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
In Vertretung  
Kurt Eisenkrämer

**Verordnung  
zur Änderung der Arbeitsentgeltverordnung  
und der Sachbezugsverordnung 1989**

**Vom 12. Dezember 1989**

Auf Grund des § 17 Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (Artikel I des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl. I S. 3845) und – in Verbindung mit dieser Vorschrift – auf Grund des § 173a des Arbeitsförderungsgesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), der durch Artikel II § 9 Nr. 6 des vorgenannten Gesetzes vom 23. Dezember 1976 eingefügt worden ist, verordnet die Bundesregierung nach Anhörung der Bundesanstalt für Arbeit gemäß § 234 Abs. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes:

**Artikel 1**

Die Arbeitsentgeltverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1642), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 6. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2208), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird die Verweisung „den §§ 2 und 3“ durch die Verweisung „§ 3“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:
 

„Dem Arbeitsentgelt sind nicht zuzurechnen

    1. sonstige Bezüge nach § 40 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes, die nicht einmalig gezahltes Arbeitsentgelt nach § 227 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch sind,
    2. Einnahmen nach § 40 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes,
    3. Beiträge und Zuwendungen nach § 40b des Einkommensteuergesetzes, die zusätzlich zu Löhnen oder Gehältern gewährt werden, soweit Satz 2 nichts Abweichendes bestimmt,

soweit der Arbeitgeber die Lohnsteuer mit einem Pauschsteuersatz erhebt.“
  - b) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „den Zukunftssicherungsfreibetrag“ durch die Worte „monatlich 26 Deutsche Mark“ ersetzt.
  - c) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:
 

„(2) Dem Arbeitsentgelt sind ferner nicht zuzurechnen

    1. Beträge nach § 8 des Lohnfortzahlungsgesetzes,
    2. Zuschüsse zum Mutterschaftsgeld nach § 14 des Mutterschutzgesetzes,
    3. in den Fällen des § 3 Abs. 3 der Sachbezugsverordnung der vom Arbeitgeber insoweit übernommene Teil des Gesamtsozialversicherungsbeitrags.“

3. Nach § 3 wird eingefügt:

„§ 3a

Die nach § 3 Abs. 3 der Sachbezugsverordnung mit einem Durchschnittswert angesetzten Sachbezüge, die in einem Kalenderjahr gewährt werden, sind insgesamt dem letzten Entgeltabrechnungszeitraum in diesem Kalenderjahr zuzuordnen.“

4. In § 5 werden die Worte „und mit Ablauf des 31. Dezember 1989 außer Kraft“ sowie die Klammern gestrichen.

**Artikel 2**

Die Sachbezugsverordnung 1989 in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1642), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 6. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2208), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift sowie in der Kurzbezeichnung und der Abkürzung wird die Jahreszahl „1989“ jeweils durch die Jahreszahl „1990“ ersetzt.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Zahl „535“ durch die Zahl „540“ ersetzt.
  - b) Absatz 6 wird wie folgt gefaßt:
 

„(6) Bei kürzeren Zeiträumen als einem Monat ist zunächst der Wert des jeweiligen Sachbezugs für einen Tag zu ermitteln; dabei sind die Prozentsätze der Absätze 2 bis 4 auf den Tageswert nach Absatz 1 anzuwenden. Die Berechnungen werden jeweils auf 2 Dezimalstellen durchgeführt. Die nach den Absätzen 1 bis 5 anzusetzenden Werte sind nach dem letzten Berechnungsschritt auf volle 10 Deutsche Pfennige aufzurunden. Bei Mahlzeiten nach § 40 Abs. 2 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes ist der Tageswert auf volle 10 Deutsche Pfennige aufzurunden.“
3. § 3 wird wie folgt gefaßt:

„§ 3

Sonstige Sachbezüge

(1) Werden Sachbezüge, die nicht von § 1 erfaßt werden, unentgeltlich zur Verfügung gestellt, ist als Wert für diese Sachbezüge der übliche Endpreis am Abgabeort anzusetzen. Sind auf Grund des § 8 Abs. 2 Satz 4 des Einkommensteuergesetzes Durchschnittswerte festgesetzt worden, sind diese Werte maßgebend. Findet § 8 Abs. 3 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes Anwendung, sind die dort genannten Werte maßgebend.

(2) Werden Sachbezüge, die nicht von § 1 erfaßt werden, verbilligt zur Verfügung gestellt, ist als Wert der Unterschiedsbetrag zwischen dem vereinbarten Preis und dem Wert nach Absatz 1 anzusetzen.

(3) Waren und Dienstleistungen, die vom Arbeitgeber nicht überwiegend für den Bedarf seiner Arbeitnehmer hergestellt, vertrieben oder erbracht werden und die nach § 40 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes pauschal versteuert werden, können mit dem Durchschnittsbetrag der pauschal versteuerten Waren und Dienstleistungen angesetzt werden; dabei kann der Durchschnittsbetrag des Vorjahres angesetzt werden. Besteht das Beschäftigungsverhältnis nur während eines Teils des Kalenderjahres, ist für jeden Tag des Beschäftigungsverhältnisses der dreihundertsechzigste Teil des Durchschnittswertes nach Satz 1 anzusetzen. Satz 1 gilt nur, wenn der Arbeitgeber den von dem Beschäftigten zu tragenden Teil des Gesamtsozialversicherungsbeitrags übernimmt."

4. In § 4 wird die Zahl „535“ durch die Zahl „540“ und die Zahl „520“ durch die Zahl „530“ ersetzt.

5. In § 6 Abs. 2 Nr. 1 und 2 und Abs. 3 wird die Jahreszahl „1989“ jeweils durch die Jahreszahl „1990“ ersetzt.

### Artikel 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel II § 20 des Sozialgesetzbuches – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – und § 250 des Arbeitsförderungsgesetzes auch im Land Berlin.

### Artikel 4

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1990 in Kraft.

---

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 12. Dezember 1989

Der Bundeskanzler  
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister  
für Arbeit und Sozialordnung  
Norbert Blüm

---

**Zweite Verordnung  
zur Änderung der Gefahrgutverordnung Straße  
(2. Straßen-Gefahrgutänderungsverordnung)**

**Vom 12. Dezember 1989**

Auf Grund des § 3 Abs. 1 und 5 und des § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter vom 6. August 1975 (BGBl. I S. 2121) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung gefahrgutrechtlicher Ermächtigungen auf den Bundesminister für Verkehr vom 12. September 1985 (BGBl. I S. 1918) wird vom Bundesminister für Verkehr nach Anhörung von Sachverständigen gemäß § 4 Abs. 1 des Gesetzes verordnet:

**Artikel 1**

Die Gefahrgutverordnung Straße vom 22. Juli 1985 (BGBl. I S. 1550), geändert durch die 1. Straßen-Gefahrgutänderungsverordnung vom 21. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2858), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- a) In den Angaben zu Randnummer 10 315 werden die Worte „Satz 1“ durch die Worte „Satz 1 und 2“ ersetzt.
- b) Nach den Angaben zu Randnummer 10 385 wird die Randnummer „10 420,“ eingefügt.

2. In § 4 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Erlaubnispflicht (§ 7)“ durch die Worte „Beachtung der §§ 7 und 7a“ ersetzt.

3. § 5 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Worte „von den §§ 2 bis 4 Abs. 3 bis 7, den §§ 6, 7 und 11 sowie der Anlage A Randnummer 2002 Abs. 3 und 4 und der Anlage B Randnummern 10 240 Abs. 5, 10 260 Abs. 3 und 4, 10 315, 10 381 und 10 500 Ausnahmen“ durch die Worte „Ausnahmen von dieser Verordnung“ ersetzt.

b) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Absatz 2 ist anzuwenden.“

4. § 7 wird durch folgende §§ 7 und 7a ersetzt:

„§ 7

Beförderung der Güter der Listen I und II

(1) Für die Beförderung der in der Anlage B Anhang B.8 Randnummer 280 001 Listen I und II aufgeführten Güter gelten in dem in den Bemerkungen zu Randnummer 280 001 festgelegten Rahmen die Vorschriften der Absätze 2 bis 8.

(2) Gefährliche Güter nach Absatz 1 sind auf Autobahnen zu befördern. Dies gilt nicht, wenn die Benutzung der Autobahn

1. unzumutbar ist, insbesondere wenn die Entfernung bei Benutzung der Autobahn mindestens doppelt

so groß ist wie die Entfernung bei Benutzung anderer geeigneter Straßen oder

2. nach den Vorschriften der Straßenverkehrs-Ordnung oder nach Anhang B.8 Randnummer 280 002 ausgeschlossen oder beschränkt ist.

(3) Der Fahrweg außerhalb der Autobahnen wird von der Straßenverkehrsbehörde für eine einzelne Fahrt oder bei vergleichbarem Sachverhalten für eine begrenzte oder unbegrenzte Zahl von Fahrten innerhalb einer bestimmten Zeit von höchstens drei Jahren schriftlich bestimmt; dies ist auch durch Allgemeinverfügung möglich, die öffentlich bekanntgegeben werden darf. Die Fahrwegbestimmung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Bei Sperrungen dürfen die ausgewiesenen Umleitungsstrecken ohne Fahrwegbestimmung benutzt werden. Die Fahrwegbestimmung ist vom Beförderer, Absender, Verloader oder Empfänger bei den zuständigen Straßenverkehrsbehörden zu beantragen. Der Beförderer darf die gefährlichen Güter nur befördern, wenn eine Fahrwegbestimmung erteilt ist. Er hat dafür zu sorgen, daß der Bescheid über die Fahrwegbestimmung dem Fahrzeugführer vor Beförderungsbeginn übergeben wird. Der Fahrzeugführer muß die Fahrwegbestimmung beachten. Er muß den Bescheid über die Fahrwegbestimmung während der Beförderung mitführen und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung vorlegen.

(4) Güter der Liste I dürfen auf der Straße

1. nicht befördert werden, wenn das gefährliche Gut in einem Gleis- oder Hafenschluß verladen und entladen werden kann, es sei denn, daß die Entfernung auf dem Schienen- oder Wasserweg mindestens doppelt so groß ist wie die tatsächliche Entfernung auf der Straße,

2. nur zum oder vom nächstgelegenen geeigneten Bahnhof oder Hafen befördert werden, wenn das gefährliche Gut

a) in Tankcontainern oder Großcontainern verladen werden kann, die gesamte Beförderungsstrecke im Geltungsbereich dieser Verordnung mehr als 200 Kilometer beträgt und der Container auf dem größeren Teil dieser Strecke mit der Eisenbahn oder dem Schiff befördert werden kann oder

b) in Straßenfahrzeuge verladen werden soll und im Huckepackverkehr befördert werden kann, die gesamte Beförderungsstrecke im Geltungsbereich dieser Verordnung mehr als 400 Kilometer beträgt und das Straßenfahrzeug auf dem größeren Teil dieser Strecke mit der Eisenbahn befördert werden kann.

Satz 1 Nr. 2 gilt nicht für die Beförderung von Gasen der Klasse 2 der Anlage A Randnummer 2201 Ziffern 7 b und 8 b.

(5) Bei Beförderungen von Gütern der Liste I auf der Straße, ausgenommen solche nach Absatz 4 Satz 1 Nr. 2, hat der Beförderer durch eine Bescheinigung der Deutschen Bundesbahn nachzuweisen, daß ein Gleisanschluß-, Container- oder Huckepackverkehr nach Absatz 4 nicht möglich ist. Im Containerverkehr hat der Beförderer außerdem durch eine Bescheinigung einer Wasser- und Schifffahrtsdirektion nachzuweisen, daß Containerverkehr auf dem Wasserweg nicht möglich ist. Die Bescheinigung ist vom Beförderer, Absender, Verloader oder Empfänger zu beantragen. Bescheinigungen nach den Sätzen 1 und 2 werden für eine einzelne Fahrt oder bei vergleichbaren Sachverhalten für eine begrenzte oder unbegrenzte Zahl von Fahrten innerhalb einer bestimmten Zeit von höchstens drei Jahren erteilt. Versagt die Deutsche Bundesbahn oder eine Wasser- und Schifffahrtsdirektion die Ausstellung der Bescheinigung oder entscheiden diese nicht innerhalb einer marktüblichen Zeit über den Antrag, entscheidet auf Antrag die nach Landesrecht zuständige Behörde. Die Bescheinigungen nach den Sätzen 1 und 2 dürfen bei grenzüberschreitenden Beförderungen auch von der nach Landesrecht zuständigen Behörde erteilt werden.

(6) Bei Beförderungen zum oder vom nächstgelegenen geeigneten Bahnhof oder Hafen (Absatz 4 Satz 1 Nr. 2) muß der Absender im Beförderungspapier die Bezeichnung des Bahnhofs oder Hafens angeben und zusätzlich vermerken „Beförderung nach § 7 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 GGVS“. Für Beförderungen im Zusammenhang mit einem Huckepackverkehr (Absatz 4 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b) ist für die Anfuhr auf der Straße durch eine Reservierungsbestätigung der Deutschen Bundesbahn oder den von ihr beauftragten Stellen und für die Abfuhr auf der Straße durch das Beförderungspapier für den Bahntransport die Teilnahme am Huckepackverkehr glaubhaft zu machen.

(7) Der Beförderer hat dafür zu sorgen, daß die Bescheinigungen nach Absatz 5 oder die Reservierungsbestätigung oder das Beförderungspapier für den Bahntransport nach Absatz 6 Satz 2 dem Fahrzeugführer vor Beförderungsbeginn übergeben wird. Der Fahrzeugführer muß die Bescheinigung oder Reservierungsbestätigung oder das Beförderungspapier für den Bahntransport während der Beförderung mitführen und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung vorlegen.

(8) Die Absätze 1 bis 7 gelten auch für grenzüberschreitende Beförderungen. Die Absätze 4 und 5 finden keine Anwendung auf Beförderungen von und nach Berlin (West) und auf den Verkehr mit der Deutschen Demokratischen Republik und Berlin (Ost).

#### § 7a

##### Entzündbare flüssige Stoffe

(1) Auf entzündbare flüssige Stoffe der Klasse 3, die in der Anlage A Randnummer 2301 Ziffern 1 bis 6 genannt sind und die unter die Buchstaben a oder b fallen, sind die Vorschriften des § 7 Abs. 2 bis 7 entsprechend anzuwenden.

(2) § 7 Abs. 2 bis 7 gilt nicht für die Beförderung der in Absatz 1 genannten Stoffe

1. in Versandstücken (einschließlich Großpackmittel),
2. in nicht wanddickenreduzierten zylindrischen Tanks nach Anhang B.1a Randnummer 211 127 Abs. 2 und 3 oder Anhang B.1b Randnummer 212 127 Abs. 2 und 3, die nach einem Berechnungsdruck von mindestens 0,4 MPa (4 bar) (Überdruck) bemessen sind und wenn dies in der Prüfbescheinigung nach Anhang B.3a oder in einer besonderen Bescheinigung des Tankherstellers oder eines Sachverständigen nach § 9 Abs. 3 Nr. 2 bestätigt ist,
3. in Doppelwandtanks nach Anhang B.1a Randnummer 211 127 Abs. 4a Buchstabe b Nr. 1 oder 2 und Anhang B.1b Randnummer 212 127 Abs. 5 oder in Aufsetztanks nach Randnummer 211 127 Abs. 4a Buchstabe b Nr. 4 oder
4. in anderen als in den Nummern 2 und 3 beschriebenen Tanks in Mengen bis zu 3 000 Liter bei Stoffen, die unter den Buchstaben a fallen oder bis zu 6 000 Liter bei Stoffen, die unter den Buchstaben b fallen, jeweils auf Entfernungen bis zu 100 km.

(3) § 7 Abs. 4 bis 7 gilt ebenfalls nicht für die Beförderung von Kraftstoffen zu Tankstellen, die keinen Gleisanschluß haben.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für grenzüberschreitende Beförderungen. § 7 Abs. 4 und 5 findet keine Anwendung auf Beförderungen von und nach Berlin (West) und auf den Verkehr mit der Deutschen Demokratischen Republik und Berlin (Ost).“

5. In § 8 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „Erlaubnis nach § 7“ durch die Worte „Fahrwegbestimmung und Bescheinigung nach den §§ 7 und 7a“ ersetzt.
6. § 9 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Für die Bestimmung des Fahrwegs nach § 7 Abs. 3 ist jeweils die Straßenverkehrsbehörde zuständig, in deren Bezirk die Be- oder Entladestelle liegt. Bei grenzüberschreitenden Beförderungen über nicht an Autobahnen liegenden Grenzübergangsstellen ist die Straßenverkehrsbehörde zuständig, in deren Bezirk die Grenzübergangsstelle liegt. Bei unterbrochenen Autobahnen ist die Straßenverkehrsbehörde für die Bestimmung des Fahrwegs zwischen den Autobahnabschnitten zuständig, in deren Bezirk der endende Autobahnabschnitt liegt. Ist die Benutzung von Autobahnen unzumutbar, ist ausschließlich die Straßenverkehrsbehörde zuständig, in deren Bezirk die Beladestelle liegt.“

- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 7 wird wie folgt gefaßt:

„7. a) die Prüfung und Zulassung radioaktiver Stoffe in besonderer Form,

b) die Prüfung der Muster von zulassungspflichtigen Versandstücken für radioaktive Stoffe gemäß der vom Bun-



desminister für Verkehr bekanntgegebenen Richtlinien, die sich auf diese Vorschriften beziehen,

- c) die Überwachung qualitätssichernder Maßnahmen bei der Fertigung prüfpflichtiger Versandstücke für radioaktive Stoffe nach den vom Bundesminister für Verkehr im Verkehrsblatt bekanntgegebenen Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter, die sich auf diese Vorschriften beziehen, und
- d) die Überwachung der Fertigung zulassungspflichtiger Versandstücke für radioaktive Stoffe sowie deren erstmalige und wiederkehrende Prüfung

die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung;“.

- bb) In Nummer 10 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt, und es wird folgender Halbsatz angefügt:

„mehrere Industrie- und Handelskammern können Vereinbarungen zur gemeinsamen Erledigung ihrer Aufgaben nach Anlage B Randnummer 10 315 schließen.“

- c) In Absatz 4 werden die Worte „Beförderungserlaubnis nach § 7“ durch die Worte „Fahrwegbestimmung und Bescheinigung nach § 7 und der Bescheinigungen nach Absatz 3 Nr. 10“ ersetzt.

7. § 10 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 und in Nummer 2 Buchstabe b wird jeweils das Wort „Erlaubnispflicht“ durch die Worte „Beachtung der §§ 7 und 7a“ ersetzt.

- b) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Nach Buchstabe f wird folgender Buchstabe g eingefügt:

„g) Anlage B Randnummer 10 420 Satz 1, auch in Verbindung mit § 1 Abs. 4, den Fahrzeugführer oder Beifahrer nicht einweist,“.

- bb) Die bisherigen Buchstaben g bis i werden Buchstaben h bis j.

- c) Nummer 3 wird wie folgt geändert:

- aa) Die Buchstaben c und e werden wie folgt gefaßt:

„c) entgegen § 7 Abs. 3 Satz 5 oder 6, auch in Verbindung mit Absatz 8 Satz 1, oder § 7a Abs. 1 in Verbindung mit § 7 Abs. 3 Satz 5 oder 6, auch in Verbindung mit § 7a Abs. 4 Satz 1, gefährliche Güter ohne Fahrwegbestimmung befördert oder nicht dafür sorgt, daß die Fahrwegbestimmung dem Fahrzeugführer vor Beförderungsbeginn übergeben wird,

- e) entgegen § 7 Abs. 7 Satz 1, auch in Verbindung mit Absatz 8 Satz 1, oder § 7a Abs. 1 in Verbindung mit § 7 Abs. 7 Satz 1,

auch in Verbindung mit § 7a Abs. 4 Satz 1, nicht dafür sorgt, daß die Bescheinigung, die Reservierungsbestätigung oder das Beförderungspapier für den Bahntransport dem Fahrzeugführer vor Beförderungsbeginn übergeben wird,“.

- bb) Nach Buchstabe h wird folgender Buchstabe i eingefügt:

„i) entgegen Anlage B Randnummer 10 315 Abs. 7 Satz 2, auch in Verbindung mit § 1 Abs. 4, nicht dafür sorgt, daß der Fahrzeugführer eingewiesen ist,“.

- cc) Die bisherigen Buchstaben i und j werden Buchstaben j und k.

- d) Nummer 4 wird wie folgt geändert:

- aa) Nach Buchstabe a wird folgender Buchstabe b eingefügt:

„b) § 7 Abs. 3 Satz 7, auch in Verbindung mit Absatz 8 Satz 1, oder § 7a Abs. 1 in Verbindung mit § 7 Abs. 3 Satz 7, auch in Verbindung mit § 7a Abs. 4 Satz 1, die Fahrwegbestimmung nicht beachtet,“.

- bb) Der bisherige Buchstabe b wird Buchstabe c.

- e) Nummer 13 wird wie folgt gefaßt:

„13. als geschäftsmäßig oder gewerbsmäßig tätiger Empfänger entgegen Anlage B Randnummer 10 420 Satz 2, in Verbindung mit Satz 1, auch in Verbindung mit § 1 Abs. 4, den Fahrzeugführer oder Beifahrer nicht einweist oder“.

- 8. In § 10 Abs. 2 werden in Nummer 3 Buchstabe c die Worte „Satz 1, 2 oder 3 in Verbindung mit Satz 7“ durch die Worte „Satz 1 oder 2 in Verbindung mit Satz 6“ ersetzt.

- 9. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird folgende Nummer 3 angefügt:

„3. § 7 Abs. 3 und 5 (Fahrwegbestimmung und Bescheinigung der Deutschen Bundesbahn):

Vor dem 1. Juli 1990 erteilte Erlaubnisse nach § 7 gelten im Rahmen ihrer Gültigkeit als Fahrwegbestimmung nach § 7 Abs. 3 und als Bescheinigungen der Deutschen Bundesbahn und der Wasser- und Schifffahrsdirektion nach § 7 Abs. 5 Satz 1 und 2.“

- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) Nummer 3 wird gestrichen.

- bb) Folgende Nummern 3 und 4 werden angefügt:

„3. Randnummer 10 315 Abs. 1a (Gültigkeit von Tankwagenführerschulungen):

Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an der Schulung von Führern von Tankfahrzeugen oder Beförderungseinheiten zur Beförderung von Tanks oder Tankcontainern nach Randnummer 10 315 Abs. 1, die bis zum 30. Juni 1990 ausgestellt wurden, gelten auch als Bescheinigung nach Randnummer 10 315

- Abs. 1 a, wenn durch eine bei der Beförderung mitzuführende Bescheinigung des Beförderers nachgewiesen wird, daß der Fahrzeugführer in die Bereiche Beladen, Zusammenladen und Entladen von Versandstücken oder Gütern in loser Schüttung eingewiesen ist. Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter handelt der Fahrzeugführer, der vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Satz 1 die Bescheinigung nicht mitführt.
4. Randnummer 10 315 Abs. 2 (Verkürzung der Frist für die Teilnahme an einem Fortbildungslehrgang):
- Bescheinigungen nach Anlage B Anhang B.6, die vor dem Inkrafttreten der 2. Straßen-Gefahrgutänderungsverordnung ausgestellt wurden, bleiben bis zu dem auf ihnen eingetragenen Zeitpunkt gültig.“
10. In der Anlage A werden die für innerstaatliche Beförderungen geltenden Vorschriften wie folgt geändert:
- a) Randnummer 2002 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 4 Buchstabe a werden die Worte „keine Beförderungserlaubnis nach § 7 Abs. 1 erforderlich ist“ durch die Worte „für deren Beförderung § 7 nicht gilt oder es sich nicht um die in § 7a Abs. 1 genannten Stoffe handelt“ ersetzt.
- bb) In Satz 8 Buchstabe a werden nach dem Wort „nach“ die Worte „§ 7a Abs. 1 oder“ eingefügt.
- cc) In Satz 8 Buchstabe c werden die Worte „eine nach § 7 erlaubnispflichtige Beförderung“ durch die Worte „eine Beförderung im Sinne des § 7“ ersetzt.
- dd) In Satz 11 werden im 2. Halbsatz die Worte „bei erlaubnispflichtigen Beförderungen nach § 7“ durch die Worte „bei Beförderungen im Sinne des § 7 oder des § 7a Abs. 2 Nr. 4 oder Abs. 3“ ersetzt.
- b) Randnummer 2007 wird wie folgt geändert:
- aa) In Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:
- „Versandstücke mit Gütern der Klassen 1a, 1b, 1c, 5.1 oder 5.2, die nicht nach den Vorschriften dieser Verordnung bezettelt sind, dürfen nur als geschlossene Ladung befördert und nicht mit anderen gefährlichen Gütern im Sinne dieser Verordnung zusammengeladen werden. Im übrigen gelten die Zusammenladeverbote der Anlage B sinngemäß.“
- bb) In Absatz 3 wird folgender Satz 3 angefügt:
- „Stoffe und Gegenstände der Klasse 1, die nach den Vorschriften der Gefahrgutverordnung See den Verträglichkeitsgruppen A, K oder L zugeordnet sind, dürfen nicht befördert werden.“
- cc) Absatz 6 Buchstabe a Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:
- „2. Für Massen über 500 kg gilt § 7 Abs. 2 und 3 entsprechend.“
11. In der Anlage B werden die für innerstaatliche Beförderungen geltenden Vorschriften wie folgt geändert:
- a) In Randnummer 10 000 Abs. 1 Buchstabe c, zu Anhang B.8, werden die Worte „nach § 7 GGVS erlaubnispflichtigen gefährlichen Güter“ durch die Worte „Güter, für deren Beförderung § 7 gilt“ ersetzt.
- b) In Randnummer 10 011 Satz 1 werden im letzten Satzteil die Worte „die Beförderung nach § 7 erlaubnispflichtig ist“ durch die Worte „für die Beförderung § 7 gilt“ ersetzt.
- c) In Randnummer 10 260 Abs. 2 werden in Satz 1 Buchstabe a die Worte „in erlaubnispflichtigen Mengen“ durch ein Komma und die Worte „für die § 7 gilt“ ersetzt.
- d) Randnummer 10 311 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird gestrichen.
- bb) In Satz 2 werden die Worte „Bei anderen Beförderungen ist der Fahrzeugführer“ durch die Worte „Der Fahrzeugführer ist“ ersetzt.
- e) Randnummer 10 315 wird wie folgt geändert:
- aa) In Absatz 1 werden nach den Worten „gefährliche Güter“ die Worte „in Tanks“ eingefügt.
- bb) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:
- „(1a) Die Führer von anderen als den in Absatz 1 genannten Beförderungseinheiten, soweit sie nach Rn. 10 500 oder 71 500 kennzeichnungspflichtig sind und die Fahrzeuge ein zulässiges Gesamtgewicht von mehr als 3,5 t haben oder Güter der Klasse 1 oder Stoffe der Klasse 7 Rn. 2703 Blätter 5 bis 11 befördern, müssen im Besitz einer von der zuständigen Behörde oder einer von dieser Behörde anerkannten Stelle ausgestellten Bescheinigung sein, durch die nachgewiesen wird, daß diese an einer Schulung über die besonderen Anforderungen, die bei der Beförderung gefährlicher Güter, ausgenommen in Tanks nach Absatz 1, zu erfüllen sind, erfolgreich teilgenommen haben. Satz 1 gilt für Führer von Fahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 38 t und mehr sowie von Fahrzeugen mit Gütern der Klasse 1 oder mit Stoffen der Klasse 7 Rn. 2703 Blätter 5 bis 11 ab 1. Juli 1991, von mehr als 7,5 t ab 1. Januar 1993 und von mehr als 3,5 t ab 1. Januar 1995.“
- cc) In Absatz 2 werden die Worte „fünf Jahren“ durch die Worte „drei Jahren“ ersetzt.
- dd) In Absatz 3 wird der Punkt am Ende des Buchstabens h durch ein Semikolon ersetzt, und es wird folgender Halbsatz angefügt:
- „Schulungen der Führer von anderen als den in Absatz 1 genannten Beförderungseinheiten umfassen statt dessen die Bereiche Beladen, Zusammenladen und Entladen.“
- ee) In Absatz 4 werden die Worte „Absätzen 1, 2 und 3“ durch die Worte „Absätzen 1, 1a, 2 und 3“ ersetzt.

- ff) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- i) In Satz 1 werden nach dem Wort „Schulung“ die Worte „nach Absatz 1“ eingefügt.
  - ii) Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:  
 „Die Schulung nach Absatz 1a kann auf Antrag darauf beschränkt werden, daß Kenntnisse für die Beförderung gefährlicher Güter mit Ausnahme derjenigen der Klasse 7 vermittelt werden. In den Fällen der Sätze 1 und 2 ist die Bescheinigung entsprechend zu beschränken.“
- gg) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
- i) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:  
 „Der Beförderer hat außerdem dafür zu sorgen, daß der Fahrzeugführer in die Bedienung des Fahrzeugs und die Handhabung der Fahrzeugausrüstung eingewiesen ist.“
  - ii) Satz 3 wird wie folgt gefaßt:  
 „Der Beförderer darf für Gefahrguttransporte nur zuverlässige Fahrzeugführer einsetzen.“
- f) Randnummer 10 321 wird wie folgt gefaßt:  
 „Beförderungseinheiten mit gefährlichen Gütern und ihre in den entsprechenden Randnummern des II. Teils angegebenen Mengen sind zu überwachen. Ohne Überwachung dürfen sie in einem Lager oder im Werksbereich abgesondert parken, wenn dabei ausreichende Sicherheit gewährleistet ist. Wenn solche Parkmöglichkeiten nicht vorhanden sind, darf die Beförderungseinheit länger als eine Stunde unter geeigneten Sicherheitsmaßnahmen auf Plätzen abgestellt werden, die den Bedingungen der nachstehenden Absätze i) und ii) entsprechen. Außerhalb von Lagern oder Werksbereichen wird die Überwachung durch den Fahrzeugführer oder eine über die Gefährlichkeit der Ladung und den Aufenthalt des Fahrzeugführers unterrichtete Person (Parkwächter) als geeignete Sicherheitsmaßnahme angesehen. Die unterrichtete Person muß in der Lage sein, die nach Rn. 10 507 vorgesehenen Maßnahmen zu ergreifen oder unverzüglich zu veranlassen. Die Parkplätze nach Absatz i) dürfen nur benutzt werden, wenn die vorgenannten Parkmöglichkeiten nicht vorhanden sind, die Parkplätze nach Absatz ii) dürfen nur benutzt werden, wenn auch solche nach Absatz i) nicht vorhanden sind.
- i) Öffentlicher oder privater Parkplatz, auf dem die Beförderungseinheit aller Voraussicht nach keine Gefahr läuft, durch andere Fahrzeuge beschädigt zu werden, oder
  - ii) von der Öffentlichkeit gewöhnlich wenig benutzte geeignete freie Fläche abseits von Hauptverkehrsstraßen und Wohngebieten.“
- g) Randnummer 10 381 Abs. 2 Buchstabe f wird wie folgt gefaßt:
- „f) die Fahrwegbestimmung (§ 7 Abs. 3, § 7a Abs. 1 in Verbindung mit § 7 Abs. 3) und die Bescheinigung oder Reservierungsbestätigung oder das Beförderungspapier für den Bahntransport (§ 7 Abs. 5 und 6, § 7a Abs. 1 in Verbindung mit § 7 Abs. 5 und 6).“
- h) Randnummer 10 385 wird wie folgt geändert:
- aa) In Absatz 2 Satz 1 werden in der für grenzüberschreitende Beförderungen geltenden Fassung nach dem drittletzten Wort das Sternchen und die dazugehörige Fußnote gestrichen.
  - bb) In Absatz 6 Satz 1 Nr. 2 werden die Worte „die Beförderung nach § 7 Abs. 1 erlaubnispflichtig ist“ durch die Worte „für die Beförderung § 7 gilt“ ersetzt.
  - cc) In Absatz 6 a Satz 4 werden die Worte „die Beförderung eines Gutes erlaubnispflichtig ist“ durch die Worte „für die Beförderung § 7 gilt“ ersetzt.
- i) Nach Randnummer 10 419 wird folgende Randnummer 10 420 eingefügt:  
 „10 420 Unterrichtung des Fahrpersonals durch Verloader und Empfänger  
 Übernimmt der Fahrzeugführer oder der Beifahrer das Befüllen des Tanks, so hat der Verloader ihn in die Handhabung der Fülleinrichtung, soweit diese nicht Bestandteil des Fahrzeugs ist, einzuweisen. Entsprechendes gilt für geschäftsmäßig oder gewerbsmäßig tätige Empfänger hinsichtlich der Entleerungseinrichtung.“
- j) Die Leer-Randnummern „10 420–10 430“ werden durch die Leer-Randnummern „10 421–10 430“ ersetzt.
- k) In Randnummer 10 500 Abs. 1 werden in Satz 5 Nummer 2 die Worte „die Beförderung nach § 7 Abs. 1 erlaubnispflichtig ist“ durch die Worte „für die Beförderung § 7 gilt“ ersetzt.
- l) In Anhang B.1b werden in Randnummer 212 190 Satz 3 nach den Worten „nach Rn.“ die Worte „2007 (3) b) oder“ eingefügt.
- m) In Anhang B.6 wird Seite 4 wie folgt gefaßt:  
 „Nur für nationale Vorschriften
1. Tankbeförderungen:  
 Gilt auch als Bescheinigung nach Rn. 10 315 Abs. 1 GGVS für innerstaatliche Beförderungen der auf den Seiten 1 und 3 bescheinigten Klassen.
  2. Andere Beförderungen:  
 Gilt als Bescheinigung nach Rn. 10 315 Abs. 1 a GGVS für Beförderungen der Klassen 1, 2, 3, 4.1, 4.2, 4.3, 5.1, 5.2, 6.1, 6.2, 8, 9.
- 
- Zu 2.:  
 Gültigkeit für andere Beförderungen erweitert auf Klasse 7  
 Datum  
 Unterschrift und/oder Stempel“.
- n) Anhang B.8 wird wie folgt geändert:
- aa) In der Überschrift werden die Worte „deren Beförderung auf der Straße nach § 7 dieser

- Verordnung erlaubnispflichtig ist“ durch die Worte „für deren Beförderung § 7 gilt“ ersetzt.
- bb) Randnummer 280 001 wird wie folgt geändert:
- i) Die Bemerkung 1 wird wie folgt gefaßt:
 

„1. Überschreitet die beförderte Masse je Beförderungseinheit die in Spalte 4 angegebene Masse, so gilt für die Beförderung § 7.“
  - ii) In der Bemerkung 2 werden die Worte „ist die Beförderung erlaubnispflichtig“ durch die Worte „gilt für die Beförderung § 7“ ersetzt.
  - iii) In der Bemerkung 3 werden die Worte „Die Beförderung“ durch die Worte „Für die Beförderung“ und die Worte „ist nicht erlaubnispflichtig“ durch die Worte „gilt § 7 nicht“ ersetzt.
- cc) Nach Randnummer 280 001 wird folgende Randnummer 280 002 eingefügt:

„Nicht oder beschränkt zu benutzende Autobahnstrecken

280 002 Folgende Autobahnstrecken dürfen nicht oder nur beschränkt benutzt werden:

(1) Berlin

Folgende Tunnel dürfen nicht benutzt werden:

1. Autobahn Stadtring (A 10):
  - a) Tunnel (Eisenbahnunterführung) im Bereich der Halenseestraße,
  - b) Rathenautunnel,
  - c) Tunnel Innsbrucker Platz;
2. Autobahn Abzweig Zehlendorf: Feuerbachtunnel.
3. Die Autobahn 11 zwischen Anschlußstelle Schulzendorfer Straße und Anschlußstelle Holzhauser Straße ist von 6.00 Uhr bis 21.00 Uhr gesperrt.

(2) Hamburg

Autobahn A 7 zwischen Anschlußstelle Hamburg-Othmarschen und

Anschlußstelle Hamburg-Waltersdorf (Elbtunnel):

Benutzungsverbot für § 7 Abs. 2 unterliegende Beförderungen von

- Gütern der Klassen 1 a, 1 b und 2;
- Blausäure der Klasse 6.1 Rn. 2601 Ziffer 1;
- allen Stoffen, die mit PCDD und PCDF in Mengen über den nach Rn. 2601 Ziffer 17 a) zulässigen Grenzwerten kontaminiert sind.

(3) Nordrhein-Westfalen

Autobahn A 46 zwischen Anschlußstelle Düsseldorf-Bilk und Anschlußstelle Düsseldorf-Holthausen.“

- dd) Die Leer-Randnummern „280 002–299 999“ werden durch die Leer-Randnummern „280 003–299 999“ ersetzt.

## Artikel 2

Der Bundesminister für Verkehr kann den Wortlaut der Gefahrgutverordnung Straße (ohne Anlageband) in der vom 1. Juli 1990 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

## Artikel 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 14 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter auch im Land Berlin.

## Artikel 4

(1) Diese Verordnung tritt, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist, am Ersten des auf die Verkündung folgenden übernächsten Monats in Kraft.

(2) Artikel 1 Nr. 2, 4, 5, 6 Buchstabe a und c, Nr. 7 Buchstabe a, c Doppelbuchstabe aa und Buchstabe d, Nr. 10 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa und cc und Buchstabe b Doppelbuchstabe cc, Nr. 11 Buchstabe a, b, c, d, e Doppelbuchstabe ee, Buchstabe g, h, k und n tritt am 1. Juli 1990 in Kraft. Artikel 1 Nr. 11 Buchstabe m tritt für neu auszustellende Bescheinigungen am 1. Juli 1990 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 12. Dezember 1989

Der Bundesminister für Verkehr  
In Vertretung  
Knittel

**Verordnung  
über die Bestellung von Gefahrgutbeauftragten  
und die Schulung der beauftragten Personen in Unternehmen und Betrieben  
(Gefahrgutbeauftragtenverordnung – GbV)**

**Vom 12. Dezember 1989**

Auf Grund des § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter vom 6. August 1975 (BGBl. I S. 2121) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung gefahrgutrechtlicher Ermächtigungen auf den Bundesminister für Verkehr vom 12. September 1985 (BGBl. I S. 1918) wird nach Anhörung von Sachverständigen gemäß § 4 Abs. 1 des Gesetzes verordnet:

**§ 1**

**Bestellung von Gefahrgutbeauftragten**

(1) Unternehmer oder Inhaber von Betrieben, die

- a) in einem Kalenderjahr mindestens 50 Tonnen netto gefährliche Güter im Sinne der für die Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahn-, Straßen-, Wasser- und Luftfahrzeugen geltenden Vorschriften, soweit nicht die Beförderung dieser Güter von den Gefahrgutvorschriften ausgenommen ist, oder
- b) radioaktive Stoffe der Anlage A, Klasse 7, Blätter 5 bis 13, sowie nicht nur gelegentlich gefährliche Güter der Anlage B, Anhang B.8, Randnummer 280001 Liste I, der Gefahrgutverordnung Straße vom 22. Juli 1985 (BGBl. I S. 1550)

versenden, befördern oder zur Beförderung verpacken oder übergeben, haben einen oder mehrere Gefahrgutbeauftragte schriftlich zu bestellen. Zum Gefahrgutbeauftragten kann auch eine nicht zum Unternehmen oder Betrieb gehörige Person bestellt werden. Ist kein Gefahrgutbeauftragter bestellt, gilt der Unternehmer oder Inhaber des Betriebes als Gefahrgutbeauftragter. Der Unternehmer oder Inhaber des Betriebes muß im Unternehmen oder Betrieb und auf Verlangen gegenüber der zuständigen Behörde den Namen der Gefahrgutbeauftragten bekanntgeben.

(2) Auch wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 1 nicht vorliegen, kann die zuständige Überwachungsbehörde die Bestellung eines Gefahrgutbeauftragten anordnen, wenn

- 1. von der Art und Menge der gefährlichen Güter besondere Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere für die Allgemeinheit, für wichtige Gemeinschaftsgüter, für Leben und Gesundheit von Menschen sowie für Tiere, andere Sachen und die Umwelt ausgehen können oder
- 2. im Unternehmen oder Betrieb wiederholt oder schwerwiegend den Verpflichtungen zuwidergehandelt wurde, die nach dem Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter oder nach den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften dem Unternehmer, Inhaber des Betriebes oder Gefahrgutbeauftragten obliegen.

(3) Die zuständige Überwachungsbehörde kann die erforderlichen Anordnungen treffen, um zu gewährleisten, daß die in Absatz 2 Nr. 2 genannten Verpflichtungen eingehalten werden. Sie kann insbesondere die Abberufung des bestellten Gefahrgutbeauftragten und die Bestellung eines anderen Gefahrgutbeauftragten anordnen.

(4) Für Bund, Länder und Gemeinden sowie sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts gelten die Vorschriften des Absatzes 1 und der §§ 2 bis 5 sinngemäß.

**§ 2**

**Anforderungen an Gefahrgutbeauftragte**

(1) Der Gefahrgutbeauftragte muß zuverlässig und sachkundig sein. Sachkundig ist, wer ausreichende Kenntnisse über die für seinen Bereich maßgebenden Vorschriften über gefährliche Güter hat. Diese Kenntnisse müssen durch eine besondere Schulung erworben sein. Nach jeweils drei Jahren hat der Gefahrgutbeauftragte an einer Fortbildungsschulung teilzunehmen. Die Teilnahme an der

Schulung nach den Sätzen 3 und 4 muß der Gefahrgutbeauftragte durch Bescheinigungen eines Schulungsveranstalters nach Absatz 2 nachweisen, aus denen Zeitpunkt, Dauer und Inhalt der Schulung hervorgehen. Die Bescheinigungen sind der Überwachungsbehörde auf Verlangen zur Prüfung vorzulegen.

(2) Die Schulung erfolgt im Rahmen eines von der zuständigen Industrie- und Handelskammer anerkannten Lehrgangs. Der Schulungsveranstalter muß geeignet und leistungsfähig sein. Erkennt die Industrie- und Handelskammer einen Lehrgang an, gibt sie den Schulungsveranstalter öffentlich bekannt. Mehrere Industrie- und Handelskammern können Vereinbarungen zur gemeinsamen Erledigung ihrer Aufgabe nach Satz 1 schließen. Führen Industrie- und Handelskammern selbst Lehrgänge durch, gelten diese als anerkannt im Sinne des Satzes 1.

(3) Der Unternehmer oder Inhaber des Betriebes kann bis zum 1. Oktober 1991 auch eine Person zum Gefahrgutbeauftragten bestellen, die seit mindestens einem Jahr im gleichen Unternehmen oder Betrieb Aufgaben wahrgenommen hat, die mit den Aufgaben eines Gefahrgutbeauftragten vergleichbar sind. Satz 1 gilt entsprechend für Unternehmer oder Inhaber eines Betriebes, die Aufgaben des Gefahrgutbeauftragten selbst wahrnehmen. In den Fällen der Sätze 1 und 2 ist keine Schulung nach Absatz 1 Satz 3 erforderlich. Die Fortbildungsschulung nach Absatz 1 Satz 4 ist bis spätestens zum 1. Oktober 1994 durchzuführen.

(4) Bund und Länder können abweichend von Absatz 2 für ihren Aufgabenbereich eigene Schulungen veranstalten.

### § 3

#### Rechte und Pflichten der Gefahrgutbeauftragten

(1) Der Gefahrgutbeauftragte ist berechtigt und verpflichtet,

1. die Einhaltung der Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter durch die beauftragten Personen (§ 5 Abs. 1 Satz 1) und die sonstigen verantwortlichen Personen (z. B. Fahrzeugführer, Schiffsführer) nach den Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter im Unternehmen oder Betrieb zu überwachen,
2. schriftlich Aufzeichnungen über seine Überwachungstätigkeit zu führen unter Angabe des Zeitpunktes der Überwachung, der Namen der überwachten Personen und der überwachten Geschäftsvorgänge,
3. die Namen der beauftragten Personen und deren Schulung aufzuzeichnen,
4. Mängel, die die Sicherheit beim Transport gefährlicher Güter beeinträchtigen, unverzüglich dem Unternehmer oder Inhaber des Betriebes anzuzeigen, sofern der Gefahrgutbeauftragte nicht Unternehmer oder Inhaber des Betriebes ist  
und
5. innerhalb eines halben Jahres nach Ablauf des Geschäftsjahres einen Jahresbericht zu erstellen.

Der Jahresbericht nach Satz 1 Nr. 5 muß insbesondere enthalten: Angaben über Art und Menge der beförderten Güter, Beförderungsart, verwendete Verpackungen, Fahrzeuge, eingesetztes Personal, Anlagen und Einrichtungen

zum Gefahrgutumschlag, durchgeführte Schulungen (Datum, Teilnehmer), besondere Ereignisse, wie z. B. Unfälle usw.

(2) Der Gefahrgutbeauftragte hat die Aufzeichnungen nach Absatz 1 Nr. 2 mindestens drei Jahre aufzubewahren. Diese Unterlagen sind der Überwachungsbehörde auf Verlangen zur Prüfung vorzulegen.

### § 4

#### Pflichten der Unternehmer und Inhaber eines Betriebes

(1) Der Unternehmer oder Inhaber des Betriebes hat dafür zu sorgen, daß der Gefahrgutbeauftragte an der in § 2 Abs. 1 Satz 3 und 4 vorgeschriebenen Schulung teilnehmen und seine Vorschläge und Bedenken unmittelbar der entscheidenden Stelle im Unternehmen oder Betrieb vortragen kann.

(2) Der Gefahrgutbeauftragte darf wegen der Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben nicht benachteiligt werden.

(3) Der Unternehmer oder Inhaber des Betriebes hat ferner dem Gefahrgutbeauftragten Gelegenheit zu geben, zu vorgesehenen Anträgen auf Abweichungen von den Gefahrgutvorschriften Stellung zu nehmen.

(4) Der Unternehmer oder Inhaber des Betriebes hat den Jahresbericht nach § 3 Abs. 1 Nr. 5 mindestens 3 Jahre aufzubewahren. Er ist der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

### § 5

#### Beauftragte Personen

(1) Wer im Auftrag des Unternehmers oder des Inhabers eines Betriebes in eigener Verantwortung deren Pflichten nach den Gefahrgutvorschriften erfüllt (beauftragte Person), muß ausreichende Kenntnisse über die für seinen Aufgabenbereich maßgebenden Gefahrgutvorschriften haben. Diese Kenntnisse müssen durch zu wiederholende Schulung vermittelt werden. Diese Schulung kann vom Gefahrgutbeauftragten durchgeführt werden.

(2) Über die Schulung der beauftragten Personen ist eine Bescheinigung auszustellen, aus der der Zeitpunkt, die Dauer und der Inhalt der Schulung hervorgeht. Die Bescheinigungen sind der Überwachungsbehörde auf Verlangen zur Prüfung vorzulegen.

### § 6

#### Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Unternehmer oder Inhaber eines Betriebes entgegen
  - a) einer vollziehbaren Anordnung nach § 1 Abs. 2 oder 3 einen Gefahrgutbeauftragten nicht bestellt oder nicht abberuft,

- b) § 4 Abs. 1 nicht dafür sorgt, daß der Gefahrgutbeauftragte an der vorgeschriebenen Schulung teilnehmen kann oder,

2. als Gefahrgutbeauftragter entgegen

- a) § 2 Abs. 1 Satz 4 nicht jeweils nach drei Jahren an einer Fortbildungsschulung teilnimmt,  
b) § 3 Abs. 1 Nr. 2 Aufzeichnungen über seine Überwachungstätigkeit nicht, nicht richtig oder nicht vollständig führt,  
c) § 3 Abs. 1 Nr. 5 einen Jahresbericht nicht oder nicht rechtzeitig erstattet.

§ 7

**Berlin-Klausel**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 14 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter auch im Land Berlin.

§ 8

**Inkrafttreten**

§ 2 tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Im übrigen tritt diese Verordnung am 1. Oktober 1991 in Kraft.

---

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 12. Dezember 1989

Der Bundesminister für Verkehr  
In Vertretung  
Knittel

---

**Anordnung  
zur Änderung der Anordnung des Bundespräsidenten  
über die Dienstgradbezeichnungen und die Uniform der Soldaten**

**Vom 12. Dezember 1989**

Auf Grund des § 4 Abs. 3 des Soldatengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 1975 (BGBl. I S. 2273) ordne ich an:

**Artikel 1**

Die Anordnung über die Dienstgradbezeichnungen und die Uniform der Soldaten vom 14. Juli 1978 (BGBl. I S. 1067), geändert durch die Anordnung vom 12. Juni 1989 (BGBl. I S. 1101), wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 1 Abschnitt III wird der Buchstabe  
„a) Stabsgefreiter“  
eingefügt. Der frühere Buchstabe „a) Hauptgefreiter“ wird Buchstabe b. Die übrigen Buchstabenbezeichnungen rücken in der Reihenfolge des Alphabetes entsprechend auf.
2. In Artikel 2 Abs. 1 Abschnitt III Nr. 1 wird der Buchstabe  
„e) Stabsgefreiter  
4 Schrägstreifen auf beiden Schulterklappen;“  
eingefügt. Der bisherige Buchstabe „e) Unteroffizier . . .;“ wird Buchstabe f. Die übrigen Buchstabenbezeichnungen rücken in der Reihenfolge des Alphabetes entsprechend auf.
3. In Artikel 2 Abs. 1 Abschnitt III Nr. 2 wird der Buchstabe  
„e) Stabsgefreiter  
4 Schrägstreifen auf beiden Oberärmeln;“  
eingefügt. Der bisherige Buchstabe „e) Maat . . .;“ wird Buchstabe f. Die übrigen Buchstabenbezeichnungen rücken in der Reihenfolge des Alphabetes entsprechend auf.

**Artikel 2**

Diese Anordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 12. Dezember 1989

Der Bundespräsident  
Weizsäcker

Der Bundeskanzler  
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister der Verteidigung  
Stoltenberg

---



## Bekanntmachung über den Schutz von Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen

Vom 8. Dezember 1989

Auf Grund des Gesetzes betreffend den Schutz von Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 424-2-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch Artikel VI des Gesetzes vom 21. Juni 1976 (BGBl. 1976 II S. 649), wird bekanntgemacht:

Der zeitweilige Schutz von Mustern und Warenzeichen wird für die folgenden Ausstellungen gewährt:

1. „domotex hannover '90 – Internationale Fachmesse für Teppiche + Teppichböden“  
vom 8. bis 11. Januar 1990 in Hannover
2. „HEIMTEXTIL – Internationale Fachmesse für Heim- und Haustextilien“  
vom 10. bis 13. Januar 1990 in Frankfurt
3. „PRECIOSA – Internationale Fachmesse für Silberwaren, Edelsteine, Schmuck und Uhren“  
vom 12. bis 14. Januar 1990 in Düsseldorf
4. „Interschau – Internationale Fachmesse für Schau- steller und Freizeittechnik“  
vom 13. bis 15. Januar 1990 in Stuttgart
5. „CMT – Internationale Ausstellung für Caravan, Motor, Touristik“  
vom 20. bis 28. Januar 1990 in Stuttgart
6. „IMA – 11. Internationale Fachmesse Unterhaltungs- und Warenautomaten“  
vom 23. bis 26. Januar 1990 in Frankfurt
7. „Internationale Frankfurter Messe PREMIERE – Fachmesse für Papier, Bürobedarf, Schreibwaren/Präsente/Parfumeriebedarf, Drogeriebedarf, Friseur- bedarf“  
vom 27. bis 31. Januar 1990 in Frankfurt
8. „SANITÄR HEIZUNG KLIMA '90“  
vom 31. Januar bis 4. Februar 1990 in Essen
9. „CONSTRUCTA HANNOVER '90 – Internationale Bau-Fachmesse“  
vom 1. bis 7. Februar 1990 in Hannover
10. „7. SALON SCHUH AKTUELL – DIE NEUEN TRENDS“  
am 4. und 5. Februar 1990 in Düsseldorf
11. „Collections Premieren Düsseldorf“  
vom 4. bis 6. Februar 1990 in Düsseldorf
12. „ITS – Fachmesse für Komponenten zur Automati- sierung“  
vom 7. bis 10. Februar 1990 in Stuttgart
13. „Fachausstellung Pharmazie und Medizintechnik – 25. Stuttgarter Kongreß für aktuelle Medizin“  
vom 16. bis 18. Februar 1990 in Stuttgart
14. „EuroShop 90 – Internationale Messe Einrichten Werben Verkaufen“  
vom 17. bis 21. Februar 1990 in Düsseldorf
15. „Internationale Frankfurter Messe AMBIENTE – Früh- jahrmesse für Gedeckter Tisch/Küche und Hausrat/ Kunsthandwerk und Kunstgewerbe, Geschenkartikel/ Schönes Wohnen/Wohnraumleuchten/Schmuck, Uhren“  
vom 17. bis 21. Februar 1990 in Frankfurt
16. „fashion-start-münchen“  
vom 18. bis 20. Februar 1990 in München
17. „Igedo Internationale Modemesse“  
vom 4. bis 7. März 1990 in Düsseldorf
18. „Igedo Dessous mit Strumpfsalon“  
vom 4. bis 7. März 1990 in Düsseldorf
19. „INTHERM – 21. Internationale Fachmesse Energie + Technik“  
vom 13. bis 17. März 1990 in Stuttgart
20. „69. GDS '90 – INTERNATIONALE SCHUHMESSE DÜSSELDORF“  
vom 16. bis 19. März 1990 in Düsseldorf
21. „PERSPEKTIVE – Internationale Fachmesse und Fachforum für Tür, Tor, Fenster und Fassade“  
vom 21. bis 24. März 1990 in Frankfurt
22. „Musikmesse Frankfurt – Internationale Fachmesse Musikinstrumente, Ton- und Licht-Equipment, Musik- zubehör, Musikalien“  
vom 21. bis 26. März 1990 in Frankfurt
23. „Hannover Messe CeBIT '90 – Welt-Centrum Büro Information Telekommunikation“  
vom 21. bis 28. März 1990 in Hannover
24. „61. MODE-WOCHE-MÜNCHEN“  
vom 25. bis 28. März 1990 in München
25. „Intergastra – Internationale Fachausstellung für das Hotel-, Gaststättengewerbe und Konditorenhand- werk“  
vom 31. März bis 5. April 1990 in Stuttgart
26. „wire 90 – 12. Internationale Fachmesse Draht und Kabel“  
vom 2. bis 6. April 1990 in Düsseldorf
27. „Tube 90 – Internationale Rohr-Fachmesse“  
vom 2. bis 6. April 1990 in Düsseldorf
28. „Igedo 2“  
vom 8. bis 10. April 1990 in Düsseldorf
29. „Südback – Fachmesse für das Bäcker- und Konditoren- handwerk“  
vom 21. bis 25. April 1990 in Stuttgart

30. „63. interstoff – Internationale Fachmesse für Bekleidungstextilien“  
vom 24. bis 26. April 1990 in Frankfurt
31. „Drupa 90 – 10. Internationale Messe Druck und Papier“  
vom 27. April bis 10. Mai 1990 in Düsseldorf
32. „HANNOVER MESSE Industrie '90 – Die Messe der Messen“  
vom 2. bis 9. Mai 1990 in Hannover
33. „Interpharm – 2. Pharmazeutische Messe mit DAZ-Kongreß für Wissenschaft und Praxis“  
vom 4. bis 6. Mai 1990 in Stuttgart
34. „INFOBASE – Internationale Messe für elektronische Informationsprodukte“  
vom 15. bis 17. Mai 1990 in Frankfurt
35. „INTERFAB – 39. Internationale Fachausstellung für Arzt- und Anstaltsbedarf“  
vom 15. bis 18. Mai 1990 in Stuttgart
36. „ILA '90 HIGHTECH – Internationale Technologie-messe für Luft- und Raumfahrt Hannover“  
vom 15. bis 20. Mai 1990 in Hannover
37. „IWC – Internationale Ausstellung Wäscherei – Chemischreinigung“  
vom 19. bis 24. Mai 1990 in Frankfurt
38. „Fashion Promotions Düsseldorf“  
vom 21. bis 23. Mai 1990 in Düsseldorf
39. „IWB – Internationale Waffenbörse“  
vom 24. bis 27. Mai 1990 in Stuttgart
40. „ISA – Internationale Sammler- und Antiquitäten-ausstellung mit Internationale Münzenbörse – Internationale Mineralien- und Fossilienbörse“  
vom 24. bis 27. Mai 1990 in Stuttgart
41. „CAT – Computerunterstützte Technologien – 6. Internationale Fachmesse und Anwenderkongreß“  
vom 29. Mai bis 1. Juni 1990 in Stuttgart
42. „interpack 90 – 12. Internationale Messe für Verpackungsmaschinen, Packmittel, Süßwarenmaschinen“  
vom 7. bis 13. Juni 1990 in Düsseldorf
43. „IKOFA – 18. Internationale Fachmesse der Ernährungswirtschaft, Spezialitäten, Laden- und Betriebs-technik“  
vom 9. bis 12. Juni 1990 in Stuttgart
44. „8. SALON SCHUH AKTUELL – DIE NEUEN TRENDS“  
am 5. und 6. August 1990 in Düsseldorf
45. „Collections Premieren Düsseldorf“  
vom 5. bis 7. August 1990 in Düsseldorf
46. „PRECIOSA – Internationale Fachmesse für Silber-waren, Edelsteine, Schmuck und Uhren“  
vom 17. bis 19. August 1990 in Düsseldorf
47. „62. MODE-WOCHE-MÜNCHEN August“  
vom 18. bis 21. August 1990 in München
48. „Aktiv '90“  
vom 18. bis 26. August 1990 in Düsseldorf
49. „Internationale Frankfurter Messe HERBST – Internationale Fachmesse für Konsumgüter“  
vom 25. bis 29. August 1990 in Frankfurt
50. „AMB – Internationale Ausstellung für Metallbearbei-tung“  
vom 4. bis 8. September 1990 in Stuttgart
51. „Igedo Internationale Modemesse“  
vom 9. bis 12. September 1990 in Düsseldorf
52. „Igedo Dessous mit Strumpfsalon“  
vom 9. bis 12. September 1990 in Düsseldorf
53. „11. automechanica – Internationale Fachmesse für Ausrüstung von Autowerkstätten und Tankstellen, Auto-Ersatzteile und -Zubehör“  
vom 11. bis 16. September 1990 in Frankfurt
54. „BIOTECHNICA '90 – Internationale Messe + Kongreß für Biotechnologie“  
vom 18. bis 20. September 1990 in Hannover
55. „telematica – 5. Internationale Messe für Telekommuni-kation mit Fachkongreß“  
vom 19. bis 22. September 1990 in Stuttgart
56. „70. GDS '90 – INTERNATIONALE SCHUHMESSE DÜSSELDORF“  
vom 21. bis 24. September 1990 in Düsseldorf
57. „plantec – Internationale Fachmesse für Gartenbau“  
vom 27. bis 30. September 1990 in Frankfurt
58. „Fachausstellung Friseurbedarf und Kosmetik mit Landesmeisterschaft Friseurhandwerk Baden-Würt-temberg“  
am 30. September und 1. Oktober 1990 in Stuttgart
59. „EUROHOLZ – Internationale Fachmesse für Holz und Kunststoff“  
vom 5. bis 7. Oktober 1990 in Stuttgart
60. „MODE-WOCHE-MÜNCHEN Oktober“  
vom 7. bis 9. Oktober 1990 in München
61. „METAV 90 . . . der Markt für Metallbearbeitung – Ausstellung für Fertigungstechnik und Automatisie-rung“  
vom 9. bis 13. Oktober 1990 in Düsseldorf
62. „CONTACT – Fachschau für Elektrotechnik“  
vom 10. bis 12. Oktober 1990 in Frankfurt
63. „SÜFFA – Süddeutsche Fachmesse für das Fleischer-handwerk“  
vom 14. bis 16. Oktober 1990 in Stuttgart
64. „Igedo 2“  
vom 21. bis 23. Oktober 1990 in Düsseldorf
65. „64. interstoff – Internationale Fachmesse für Beklei-dungstextilien“  
vom 23. bis 25. Oktober 1990 in Frankfurt
66. „GLASTEC 90 – 11. Internationale Fachmesse Maschinen, Ausrüstungen, Anwendung, Produkte“  
vom 23. bis 27. Oktober 1990 in Düsseldorf
67. „ama – Auto- und Motorradausstellung“  
vom 27. Oktober bis 4. November 1990 in Stuttgart
68. „interbad 90 – Ideen und Technik für Freizeit und Gesundheit – 12. Internationale Fachmesse für Schwimmbäder, Medizinische Bäder, Sauna-Bädertechnik“  
vom 3. bis 7. November 1990 in Düsseldorf
69. „hogatec 90 – Internationale Fachmesse Hotellerie, Gastronomie, Gemeinschaftsverpflegung“  
vom 5. bis 9. November 1990 in Düsseldorf

- |  |   |
|--|---|
| <p>70. „Modellbau Süd – Ausstellung für Auto-, Flug-, Schiffs- und Eisenbahnmodellbau“ vom 8. bis 11. November 1990 in Stuttgart</p> <p>71. „Hobby + Elektronik – Ausstellung für Elektronik und Computer“ vom 8. bis 11. November 1990 in Stuttgart</p> | <p>72. „Kunst &amp; Antiquitäten Stuttgart – 18. Verkaufsausstellung des Verbandes der Kunst- und Antiquitätenhändler Baden-Württemberg e.V.“ vom 29. November bis 2. Dezember 1990 in Stuttgart</p> <p>73. „Fashion Promotions Düsseldorf“ vom 4. bis 6. Dezember 1990 in Düsseldorf</p> |
|--|---|

Bonn, den 8. Dezember 1989

Der Bundesminister der Justiz  
In Vertretung  
Dr. Kinkel

## Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 42, ausgegeben am 13. Dezember 1989

Tag	Inhalt	Seite
7. 12. 89	<b>Gesetz zu dem Dritten Zusatzprotokoll vom 20. April 1989 zu dem Protokoll zu dem Europäischen Abkommen zum Schutz von Fernsehsendungen</b> .....	986
9. 11. 89	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Gründung einer Europäischen Organisation für die Nutzung von meteorologischen Satelliten (EUMETSAT) .....	989
9. 11. 89	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Schiffsvermessungs-Übereinkommens von 1969 .....	989
9. 11. 89	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See .....	990
10. 11. 89	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls von 1978 zu dem Internationalen Übereinkommen von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See .....	990
15. 11. 89	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Protokolls Nr. 8 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten .....	991
30. 11. 89	Bekanntmachung der Änderungen des Protokolls zu dem Europäischen Übereinkommen über den Austausch therapeutischer Substanzen menschlichen Ursprungs sowie des Zusatzprotokolls zu diesem Übereinkommen .....	993

**Preis dieser Ausgabe:** 8,45 DM (7,05 DM zuzüglich 1,40 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 9,45 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

## Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
<b>Vorschriften für die Agrarwirtschaft</b>		
9. 11. 89 Verordnung (EWG) Nr. 3372/89 der Kommission zur Festsetzung des Mindestpreises für den Verkauf von aus dem Markt genommenen Blut- orangen an die Verarbeitungsindustrie für das Wirtschaftsjahr 1989/90	L 325/18	10. 11. 89
9. 11. 89 Verordnung (EWG) Nr. 3373/89 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2396/84 zur Festsetzung der Durchführungs- bestimmungen für die Erstellung der Vorbilanz im Weinsektor	L 325/19	10. 11. 89
9. 11. 89 Verordnung (EWG) Nr. 3375/89 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 920/89 zur Festsetzung der Qualitätsnormen für Möhren, Zitrusfrüchte sowie Tafeläpfel und -birnen bezüg- lich der Liste der großfrüchtigen Sorten	L 325/23	10. 11. 89
10. 11. 89 Verordnung (EWG) Nr. 3390/89 der Kommission zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2053/89 und (EWG) Nr. 2054/89 mit Durchfüh- rungsbestimmungen zur Mindesteinfuhrpreisregelung für bestimmte ver- arbeitete Kirschen bzw. für getrocknete Trauben	L 326/27	10. 11. 89
15. 11. 89 Verordnung (EWG) Nr. 3434/89 der Kommission über den Verkauf von zur Ausfuhr in die Sowjetunion bestimmtem Rindfleisch mit Knochen aus Beständen einiger Interventionsstellen nach dem Verfahren der Verordnung (EWG) Nr. 2539/84, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 569/88 und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2993/89	L 331/20	16. 11. 89
15. 11. 89 Verordnung (EWG) Nr. 3437/89 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 685/69 über Durchführungsbestimmungen für die Interventionen auf dem Markt für Butter und Rahm	L 331/29	16. 11. 89
15. 11. 89 Verordnung (EWG) Nr. 3445/89 der Kommission zur Festlegung der vollständigen Fassung der ab 1. Januar 1990 geltenden Nomenklatur der Ausfuhrerstattungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse	L 336/1	20. 11. 89
17. 11. 89 Verordnung (EWG) Nr. 3463/89 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 756/70 über die Gewährung von Beihilfen für Magermilch, die zu Kasein und Kaseinaten verarbeitet worden ist	L 334/26	18. 11. 89
20. 11. 89 Verordnung (EWG) Nr. 3474/89 der Kommission zur Festsetzung der in Spanien zum freien Verkehr abzufertigenden und aus diesem Mitglied- staat auszuführenden Höchstmenge Sonnenblumenöl für das Wirt- schaftsjahr 1989/90 und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1183/ 86 mit Durchführungsbestimmungen für das System der Kontrolle der Preise der in Spanien zum freien Verkehr abgefertigten Mengen bei bestimmten Erzeugnissen des Fettsektors	L 337/19	21. 11. 89
20. 11. 89 Verordnung (EWG) Nr. 3487/89 des Rates zur Festsetzung des Prozent- satzes gemäß Artikel 3 Absatz 1a der Verordnung (EWG) Nr. 426/86 hinsichtlich der Gewährung der Beihilfe für Verarbeitungserzeugnisse aus Tomaten im Wirtschaftsjahr 1989/90	L 340/1	23. 11. 89
21. 11. 89 Verordnung (EWG) Nr. 3488/89 des Rates zur Festlegung des Beschluß- verfahrens bezüglich einiger im Rahmen der Mittelmeerabkommen für landwirtschaftliche Erzeugnisse geltender Vorschriften	L 340/2	23. 11. 89

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABl. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	– vom
<b>Andere Vorschriften</b>		
7. 11. 89 Verordnung (EWG) Nr. 3339/89 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für Gewirke, andere als Waren der Kategorien 38 A und 63, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnfasern der Warenkategorie Nr. 65 (Ifd. Nr. 40.0650) mit Ursprung in Argentinien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 4259/88 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 323/5	8. 11. 89
7. 11. 89 Verordnung (EWG) Nr. 3340/89 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für Garne aus künstlichen Spinnfasern, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf, der Warenkategorie Nr. 23 (Ifd. Nr. 40.0230) mit Ursprung in Indien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 4259/88 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 323/7	8. 11. 89
7. 11. 89 Verordnung (EWG) Nr. 3341/89 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für Kleider für Frauen und Mädchen, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen der Warenkategorie Nr. 26 (Ifd. Nr. 40.0260) mit Ursprung in Indonesien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 4259/88 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 323/8	8. 11. 89
7. 11. 89 Verordnung (EWG) Nr. 3342/89 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für synthetische Spinnfasern und Abfälle, gekrempelt, gekämmt oder anders für die Spinnerei vorbereitet der Warenkategorie Nr. 55 (Ifd. Nr. 40.0550) mit Ursprung in Mexiko, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 4259/88 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 323/9	8. 11. 89
7. 11. 89 Verordnung (EWG) Nr. 3343/89 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für Mäntel (einschließlich Kurzmäntel) (einschließlich Umhänge) und Jacken für Frauen und Mädchen, aus Gewebe, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen (ausgenommen Parkas der Kategorie 21) der Warenkategorie Nr. 15 (Ifd. Nr. 40.0150) mit Ursprung in Pakistan, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 4259/88 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 323/10	8. 11. 89
7. 11. 89 Verordnung (EWG) Nr. 3344/89 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für Gewebe aus synthetischen Spinnfäden, andere als für die Reifenherstellung der Kategorie 114, der Warenkategorie Nr. 35 (Ifd. Nr. 40.0350), und für Anzüge und Kombinationen, aus Gewirken, für Männer und Knaben, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen, ausgenommen Skianzüge, der Warenkategorie Nr. 75 (Ifd. Nr. 40.0750) mit Ursprung in Pakistan, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 4259/88 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 323/12	8. 11. 89
7. 11. 89 Verordnung (EWG) Nr. 3345/89 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für Bindfäden, Seile und Taue, auch geflochten, andere als aus synthetischen Chemiefasern, der Warenkategorie Nr. 101 (Ifd. Nr. 40.1010) mit Ursprung in Rumänien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 4259/88 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 323/14	8. 11. 89
7. 11. 89 Verordnung (EWG) Nr. 3346/89 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für Taschentücher und Ziertaschentücher, andere als aus Gewirken, der Warenkategorie Nr. 19 (Ifd. Nr. 40.0190) mit Ursprung in Thailand, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 4259/88 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 323/15	8. 11. 89
7. 11. 89 Verordnung (EWG) Nr. 3347/89 der Kommission zur Einstellung des Stöckerfangs durch Schiffe unter der Flagge eines Mitgliedstaats	L 323/16	8. 11. 89
7. 11. 89 Verordnung (EWG) Nr. 3348/89 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 4027/88 mit Durchführungsvorschriften zur Regelung der vorübergehenden Verwendung von Behältern	L 323/17	8. 11. 89
7. 11. 89 Verordnung (EWG) Nr. 3354/89 der Kommission zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren	L 324/5	9. 11. 89
8. 11. 89 Verordnung (EWG) Nr. 3357/89 der Kommission zur Einstellung des Sprottenfangs durch Schiffe unter dänischer Flagge	L 324/13	9. 11. 89

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABl. EG	
		– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	vom
6. 11. 89	Verordnung (EWG) Nr. 3365/89 des Rates zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 288/82 und des Anhangs III der Verordnung (EWG) Nr. 3420/83 hinsichtlich der Liberalisierung bestimmter Waren, die einzelstaatlichen mengenmäßigen Beschränkungen unterliegen	L 325/1	10. 11. 89
8. 11. 89	Verordnung (EWG) Nr. 3369/89 der Kommission zur Einstellung des Kabelaufanges durch Schiffe unter belgischer Flagge	L 325/13	10. 11. 89
6. 11. 89	Verordnung (EWG) Nr. 3379/89 des Rates zur Aufstockung des für das Jahr 1989 eröffneten Gemeinschaftszollkontingents für Zeitungsdruckpapier	L 326/1	11. 11. 89
6. 11. 89	Verordnung (EWG) Nr. 3380/89 des Rates zur Eröffnung und Verwaltung von im GATT gebundenen Gemeinschaftszollkontingenten für einige landwirtschaftliche und gewerbliche Erzeugnisse	L 326/2	11. 11. 89
6. 11. 89	Verordnung (EWG) Nr. 3381/89 des Rates zur Beseitigung der besonderen mengenmäßigen Beschränkungen gegenüber Polen und Ungarn und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3420/83	L 326/6	11. 11. 89
10. 11. 89	Verordnung (EWG) Nr. 3389/89 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Gelatine und ihre Derivate der KN-Code 3503 00 10 mit Ursprung in Pakistan, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 4257/88 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 326/26	11. 11. 89
16. 10. 89	Verordnung (EWG) Nr. 3393/89 des Rates zur zeitweiligen Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für einige industrielle Waren (Mikroelektronik und verwandte Bereiche)	L 332/1	16. 11. 89
23. 10. 89	Verordnung (EWG) Nr. 3394/89 des Rates zur zeitweiligen Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für einige industrielle Waren (Chemiesektor und verwandte Bereiche)	L 332/65	16. 11. 89
13. 11. 89	Verordnung (EWG) Nr. 3402/89 der Kommission zur Einstellung des Heringsfangs durch Schiffe unter irischer Flagge	L 328/22	14. 11. 89
13. 11. 89	Verordnung (EWG) Nr. 3403/89 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2159/89 mit Durchführungsbestimmungen zu den Sondermaßnahmen für Schalenfrüchte und Johannisbrot gemäß Titel IIa der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates	L 328/23	14. 11. 89
23. 10. 89	Verordnung (EWG) Nr. 3409/89 des Rates zur Eröffnung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in Marokko, Tunesien und Ägypten (1990)	L 329/1	15. 11. 89
23. 10. 89	Verordnung (EWG) Nr. 3410/89 des Rates zur Eröffnung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für bestimmte landwirtschaftliche Waren mit Ursprung in Zypern (1990)	L 329/5	15. 11. 89
23. 10. 89	Verordnung (EWG) Nr. 3411/89 des Rates zur Eröffnung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für bestimmte Weine mit Ursprungsbezeichnung mit Ursprung in Algerien (1990)	L 329/11	15. 11. 89
23. 10. 89	Verordnung (EWG) Nr. 3412/89 des Rates zur Eröffnung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in Israel (1990)	L 329/15	15. 11. 89
23. 10. 89	Verordnung (EWG) Nr. 3413/89 des Rates zur Eröffnung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Malzbier mit Ursprung in Malta (1990)	L 329/18	15. 11. 89
6. 11. 89	Verordnung (EWG) Nr. 3424/89 des Rates zur Eröffnung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für bestimmte handgearbeitete Waren (1990)	L 335/1	18. 11. 89
6. 11. 89	Verordnung (EWG) Nr. 3425/89 des Rates zur Eröffnung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für bestimmte Gewebe und bestimmten Samt und Plüsch, auf Handwebstühlen hergestellt (1990)	L 335/37	18. 11. 89
6. 11. 89	Verordnung (EWG) Nr. 3426/89 des Rates zur Eröffnung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für bestimmte Früchte und Fruchtsäfte	L 335/63	18. 11. 89

		ABI. EG	
Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		– Ausgabe in deutscher Sprache –	
		Nr./Seite	vom
30. 10. 89	Verordnung (EWG) Nr. 3427/89 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71	L 331/1	16. 11. 89
14. 11. 89	Verordnung (EWG) Nr. 3433/89 der Kommission zur Einstellung des Makrelenfangs durch Schiffe unter irischer Flagge	L 331/19	16. 11. 89
14. 11. 89	Verordnung (EWG) Nr. 3443/89 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2347/87 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf mechanische Armbanduhrn mit Ursprung in der UdSSR	L 331/44	16. 11. 89
14. 11. 89	Verordnung (EWG) Nr. 3444/89 des Rates zur Verlängerung der Geltungsdauer des vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter CD-Spieler mit Ursprung in Japan und Südkorea	L 331/45	16. 11. 89
15. 11. 89	Verordnung (EWG) Nr. 3450/89 der Kommission zur Einstellung des Kabeljaufangs durch Schiffe unter der Flagge des Vereinigten Königreichs	L 333/28	17. 11. 89
17. 11. 89	Verordnung (EWG) Nr. 3461/89 der Kommission zur Wiedererhebung der gegenüber dritten Ländern geltenden Zollsätze für bestimmte Waren mit Ursprung in Jugoslawien	L 334/19	18. 11. 89
17. 11. 89	Verordnung (EWG) Nr. 3462/89 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1577/81 zur Einführung eines Systems vereinfachter Verfahren zur Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren	L 334/21	18. 11. 89
30. 10. 89	Verordnung (EWG) Nr. 3465/89 des Rates über den Abschluß des Protokolls zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Beteiligung nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung der Demokratischen Republik Madagaskar über die Fischerei vor der Küste Madagaskars für die Zeit vom 21. Mai 1989 bis 20. Mai 1992	L 341/1	23. 11. 89
30. 10. 89	Verordnung (EWG) Nr. 3466/89 des Rates über den Abschluß des Protokolls zur Festlegung der Fischereimöglichkeiten und der finanziellen Beteiligung nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung der Volksrepublik Angola über die Fischerei vor der Küste Angolas für die Zeit vom 3. Mai 1989 bis 2. Mai 1990	L 341/8	23. 11. 89
16. 11. 89	Verordnung (EWG) Nr. 3469/89 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif	L 337/5	21. 11. 89
16. 11. 89	Verordnung (EWG) Nr. 3470/89 der Kommission über die Analyse-methode für die Anwendung der Zusätzlichen Anmerkung 2 zu Kapitel 7 der Kombinierten Nomenklatur	L 337/6	21. 11. 89
17. 11. 89	Verordnung (EWG) Nr. 3471/89 der Kommission über die Einreihung von bestimmten Waren in die Kombinierte Nomenklatur	L 337/8	21. 11. 89
20. 11. 89	Verordnung (EWG) Nr. 3481/89 der Kommission zur Einreihung von bestimmten Waren in die Kombinierte Nomenklatur	L 338/7	22. 11. 89
20. 11. 89	Verordnung (EWG) Nr. 3482/89 der Kommission zur Einreihung von bestimmten Waren in die Kombinierte Nomenklatur	L 338/9	22. 11. 89
21. 11. 89	Verordnung (EWG) Nr. 3483/89 der Kommission zur Einstellung des Rotbarschfangs durch Schiffe unter der Flagge des Vereinigten Königreichs	L 338/11	22. 11. 89
21. 11. 89	Verordnung (EWG) Nr. 3489/89 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 4249/88 über die Ausfuhrregelung für bestimmte Bearbeitungsabfälle und bestimmten Schrott aus NE-Metallen	L 340/4	23. 11. 89

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,  
b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt, Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 3 82 08 - 0.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 74,75 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,35 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1989 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 10,80 DM (9,40 DM zuzüglich 1,40 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 11,80 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABl. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	vom
21. 11. 89 Verordnung (EWG) Nr. 3490/89 des Rates zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 3042/89 zur Ausdehnung des mit der Verordnung (EWG) Nr. 3651/88 eingeführten Antidumpingzolls auf bestimmte in der Gemeinschaft montierte Punkt-Matrix-Drucker	L 340/5	23. 11. 89
21. 11. 89 Verordnung (EWG) Nr. 3493/89 der Kommission zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren	L 340/10	23. 11. 89
22. 11. 89 Verordnung (EWG) Nr. 3494/89 der Kommission zur Einstellung des Seezungenfangs durch Schiffe unter deutscher Flagge	L 340/13	23. 11. 89
22. 11. 89 Verordnung (EWG) Nr. 3495/89 der Kommission zur Einstellung des Rotbarschfangs durch Schiffe unter belgischer Flagge	L 340/14	23. 11. 89
23. 11. 89 Verordnung (EWG) Nr. 3498/89 der Kommission über die Erteilung von EHM-Lizenzen für Rosenpflanzen und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 643/86	L 340/20	23. 11. 89
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 3225/88 des Rates vom 17. Oktober 1988 zur Festlegung der Grundregeln für die Anwendung des Mindesteinfuhrpreises für bestimmte verarbeitete Kirschen (ABl. Nr. L 288 vom 21. 10. 1988)	L 326/35	11. 11. 89
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1425/89 der Kommission vom 24. Mai 1989 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1822/77 über die Durchführungsbestimmungen zur Erhebung der Mitverantwortungsabgabe im Sektor Milch und Milcherzeugnisse (ABl. Nr. L 141 vom 25. 5. 1989)	L 337/24	21. 11. 89
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1989/89 der Kommission vom 4. Juli 1989 zur Festsetzung des Mindesteinfuhrpreises für bestimmte Verarbeitungserzeugnisse aus Kirschen für das Wirtschaftsjahr 1989/90 (ABl. Nr. L 190 vom 5. 7. 1989)	L 337/24	21. 11. 89
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 2045/89 des Rates vom 19. Juni 1989 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3309/85 zur Festlegung der Grundregeln für die Bezeichnung und Aufmachung von Schaumwein und Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure (ABl. Nr. L 202 vom 14. 7. 1989)	L 347/37	28. 11. 89
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1763/89 der Kommission vom 20. Juni 1989 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 548/86 hinsichtlich der Zahlung der Beitrittsausgleichsbeträge (ABl. Nr. L 172 vom 21. 6. 1989)	L 350/34	1. 12. 89
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 3107/89 der Kommission vom 16. Oktober 1989 zur Änderung der spanischen Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 548/86 über Durchführungsbestimmungen für die Beitrittsausgleichsbeträge (ABl. Nr. L 298 vom 17. 10. 1989)	L 351/51	2. 12. 89